

Dieser Prospekt stellt einen Prospekt der VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen. für Aktien und andere übertragbare, Aktien gleichzustellende Wertpapiere im Sinne von Artikel 4 (2) Z 1 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (in der geltenden Fassung, die "Prospektverordnung") dar.

PROSPEKT VOM 04.08.2020



VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen.

Prospekt für das öffentliche Angebot von Partizipationsscheinen (ISIN AT0000824701)

Gemäß dem in diesem Prospekt (der "Prospekt") dargestellten Bestimmungen zum öffentlichen Angebot von Partizipationsscheinen (das "Angebot") und im Einklang mit anwendbarem Recht kann die VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen. (die "Emittentin" oder die "Volksbank Vorarlberg") Partizipationsscheine (die "Partizipationsscheine") begeben. Die Partizipationsscheine unterliegen österreichischem Recht.

MiFID II Produktüberwachung: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs hat die Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente geeignete Gegenparteien, und professionelle Kunden und Kleinanleger (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU idgF (*Markets in Financial Instruments Directive II* - "MiFID II") definiert) sind; (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind; und (iii) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente für Kleinanleger geeignet sind: Beratungsgeschäft und beratungsfreie Geschäfte, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertriebers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II. Jede Person, die die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "Vertreiber"), sollte die Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Verreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbeurteilung in Bezug auf die Stimmrechtslosen CET 1-Instrumente (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbeurteilung des Konzepteurs) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertriebers gemäß MiFID II.

Dieser Prospekt wurde nach Maßgabe der Anhänge 1, 11 und 22 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 ("Prospekte-DelVO") erstellt und von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "FMA") in ihrer Funktion als zuständige Behörde gemäß § 13 Bundesgesetz über das öffentliche Anbieten von Wertpapieren und anderen Kapitalveranlagungen (Kapitalmarktgesetz 2019 – "KMG 2019") in Verbindung mit Art 20 Prospektverordnung genehmigt.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospektes durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß Art. 20 Prospektverordnung. Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Partizipationsscheine als Eigenmittel oder hartes Kernkapital gemäß den maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Vorschriften ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA.

Zukünftige Anleger sollten bedenken, dass eine Anlage in die Partizipationsscheine Risiken beinhaltet und dass die Verwirklichung eines oder mehrerer Risiken, insbesondere eines der im Abschnitt "Risikofaktoren" beschriebenen, zum Verlust der gesamten Anlage oder eines wesentlichen Teils davon führen kann. Ein zukünftiger Anleger sollte seine Anlageentscheidung erst nach einer eigenen gründlichen Prüfung (einschließlich einer eigenen wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Analyse) treffen, da jede Bewertung der Angemessenheit einer Anlage in die Partizipationsscheine für den jeweiligen Anleger von der zukünftigen Entwicklung seiner finanziellen und sonstigen Umstände abhängt.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt enthält, zusammen mit den durch Verweis inkorporierten Informationen und den im Angang JA aufgenommenen Dokumenten, sämtliche Angaben, die entsprechend den Merkmalen der Emittentin und den Partizipationsscheinen erforderlich sind, damit sich Anleger ein fundiertes Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Finanzlage, die Gewinne und Verluste, die Zukunftsaussichten der Emittentin sowie über die mit den Partizipationsscheinen verbundenen Rechte bilden können.

Zweck des Prospekts – Kein Angebot von Wertpapieren. *Dieser Prospekt wurde zu dem Zweck verfasst, ein öffentliches Angebot der Partizipationsscheine in Österreich zu ermöglichen; jegliche andere Nutzung des Prospekts ist unzulässig. Dieser Prospekt dient ausschließlich der Information potentieller Anleger. Bei den im Prospekt enthaltenen Informationen handelt es sich insbesondere weder um eine Empfehlung zum Kauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren noch um eine Aufforderung bzw eine Einladung zur Abgabe eines Angebots zum Verkauf von Wertpapieren. Falls Anleger Zweifel über den Inhalt oder die Bedeutung der im Prospekt enthaltenen Informationen haben, müssen sie eigene sachverständige Berater konsultieren.*

Haftung für den Prospekt. *Die Emittentin übernimmt die Haftung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen richtig sind und keine Tatsachen verschwiegen wurden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.*

Ausschließliche Maßgeblichkeit des Prospekts. *Keine Person ist berechtigt, Angaben zu einer Begebung oder einem Angebot von Partizipationsscheinen zu machen oder diesbezügliche Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt enthalten sind. Falls derartige Angaben gemacht oder Erklärungen abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese von der Emittentin genehmigt wurden. Informationen oder Zusicherungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot, der Zeichnung oder dem Verkauf der Partizipationsscheine gegeben werden und die über die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben hinausgehen, sind unbeachtlich.*

Eingeschränkte Aktualität und Nachträge zum Prospekt. *Die Aushändigung des Prospekts oder ein Verkauf hierunter bedeuten unter keinen Umständen, dass die darin enthaltenen Angaben zur Emittentin zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts oder ggf dem letzten Nachtrag zu diesem Prospekt zutreffend sind. Insbesondere bedeuten weder die Aushändigung dieses Prospekts noch der Verkauf oder die Lieferung der Partizipationsscheine, dass sich seit dem Datum dieses Prospekts, oder falls dies früher ist, das Datum auf das sich die entsprechende im Prospekt enthaltene Information bezieht, keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin führen oder führen können. Dies gilt ungeachtet der Verpflichtung der Emittentin gem Art 23 Prospektverordnung, einen Nachtrag zu diesem Prospekt zu erstellen, und diesen innerhalb von höchstens fünf Arbeitstagen auf die gleiche Art und Weise wie den Prospekt zu billigen und zumindest gemäß denselben Regeln zu veröffentlichen, wie sie für die Veröffentlichung des ursprünglichen Prospekts gemäß Artikel 21 der Prospektverordnung galten, falls während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts ein wichtiger neuer Umstand, eine wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Partizipationsscheine beeinflussen könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der*

Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten bzw festgestellt werden. Der Prospekt umfasst daher auch etwaige Nachträge.

Verkaufs- und Verbreitungsbeschränkungen. Die Verbreitung dieses Prospekts sowie das Angebot und der Verkauf von Partizipationsscheinen unterliegen in bestimmten Ländern rechtlichen Beschränkungen. Personen, in deren Besitz dieser Prospekt gelangt, sind gegenüber der Emittentin verpflichtet, sich selbst über diese Beschränkungen zu informieren und sie zu beachten.

Die unter diesem Prospekt begebenen Partizipationsscheine der Emittentin werden nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act 1933 registriert und unterliegen als Inhaberpapiere bestimmten Vorschriften des U.S. Steuerrechtes. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die im U.S. Steuerrecht festgelegt werden, dürfen die Partizipationsscheine weder in den Vereinigten Staaten ("**Vereinigte Staaten**") noch für oder auf Rechnung von U.S. Personen (wie im Securities Act definiert) oder anderen Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder den Vereinigten Staaten ansässig sind, angeboten oder verkauft werden.

Dieser Prospekt darf in keinem Land außerhalb Österreichs veröffentlicht werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein Angebot von Wertpapieren entgegenstehen können. Insbesondere darf der Prospekt nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika verbracht werden.

Das öffentliche Angebot von Partizipationsscheinen erfolgt in Österreich. In allen anderen EWR-Staaten, in welchen eine Umsetzung der Prospektverordnung erfolgt ist, ist ein öffentliches Angebot nicht zulässig, ausgenommen es handelt sich um ein Angebot, das keine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts auslöst.

Unter einem "öffentlichen Angebot" der Partizipationsscheine in einem EWR-Mitgliedstaat ist eine Mitteilung an das Publikum in jeder Form und auf jede Art und Weise zu verstehen, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen enthält, um die Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Partizipationsscheine zu entscheiden, wobei auch allenfalls in einem Mitgliedstaat geltende abweichende Definitionen eines "öffentlichen Angebots" zusätzlich Anwendung finden.

Entscheidungsgrundlagen für Anleger. Jedwede Entscheidung zur Investition in Partizipationsscheine der Emittentin sollte ausschließlich auf dem genauen Studium des Prospekts (einschließlich der durch Verweis inkorporierten Informationen und veröffentlichter Nachträge) beruhen, wobei zu bedenken ist, dass jede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder Vertragsverhältnisse, die in diesem Prospekt enthalten sind, nur der Information dient und weder als Empfehlung der Emittentin zum Erwerb von Partizipationsscheinen noch als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen oder Beziehungen angesehen werden sollte. Der Prospekt enthält die erforderlichen Informationen, die für den Anleger wesentlich sind, um sich ein fundiertes Urteil über die Emittentin und die Partizipationsscheine bilden zu können, ersetzt aber nicht die in jedem individuellen Fall notwendige eigene Einschätzung der Anleger zur Emittentin sowie die Vorteile und Risiken, die mit der Investition in Partizipationsscheine der Emittentin zusammenhängen und/oder im Falle von Zweifeln über den Inhalt oder die Bedeutung der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen, die Beratung durch geeignete Berater der Anleger.

DURCH VERWEIS INKORPORIERTE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit den folgenden Abschnitten der nachstehend bezeichneten Dokumente zu lesen, die bereits veröffentlicht wurden oder gleichzeitig mit diesem Prospekt veröffentlicht und bei der FMA hinterlegt werden und die durch Verweis (gemäß Art 19 Prospektverordnung) in diesen Prospekt einbezogen sind und einen integrierenden Bestandteil dieses Prospekts bilden:

Dokument / Abschnitt	Seite im Dokument
Der im Geschäftsbericht 2019 der Emittentin enthaltene geprüfte Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2019 geendet hat (der "Konzernabschluss 2019")	
Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung	22
Konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	23
Konsolidierte Bilanz	24
Konsolidierte Eigenkapitalveränderungsrechnung	25
Kapitalflussrechnung	26-27
Anhang zum Konzernabschluss	28-127
Konzernlagebericht	129-140
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	141-145
Der im Geschäftsbericht 2018 der Emittentin enthaltene geprüfte Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2018 geendet hat (der "Konzernabschluss 2018")	
Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung	22
Konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	23
Konsolidierte Bilanz	24
Konsolidierte Eigenkapitalveränderungsrechnung	25
Kapitalflussrechnung	26-27
Anhang zum Konzernabschluss	28-118
Konzernlagebericht	120-130
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	131-135
Der im Geschäftsbericht 2017 der Emittentin enthaltene geprüfte Konzernabschluss der Emittentin für das Geschäftsjahr, das am 31.12.2017 geendet hat (der "Konzernabschluss 2017")	

Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung	22
Konsolidierte Gesamtergebnisrechnung	23
Konsolidierte Bilanz	24
Konsolidierte Eigenkapitalveränderungsrechnung	25
Kapitalflussrechnung	26-27
Anhang zum Konzernabschluss	28-108
Konzernlagebericht	109-118
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	119-123
Die im Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen der VOLKSBANK WIEN AG (der "Basisprospekt 2020") vom 15.07.2020 und etwaigen Nachträgen enthaltenen Abschnitte	
4.6. ORGANISATORISCHE STRUKTUR	62-71

Sämtliche Informationen, die in der vorstehenden Liste nicht angeführt sind, sind nicht durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und sind nicht Teil dieses Prospekts, da sie entweder für Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Prospekt enthalten sind.

Die oben angeführten Dokumente, die durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommene Informationen enthalten, können derzeit auf der Webseite der Emittentin unter den folgenden Links eingesehen werden:

Geschäftsbericht 2019

https://www.volksbank-vorarlberg.at/m101/volksbank/m001_45710/downloads/downloads/2020_05_04_konzernabschluss_2019_finalisiert.pdf

Geschäftsbericht 2018

https://www.volksbank-vorarlberg.at/m101/volksbank/m001_45710/downloads/downloads/qb2018_kern.pdf

Geschäftsbericht 2017

https://www.volksbank-vorarlberg.at/m101/volksbank/m001_45710/downloads/downloads/geschaeftsbericht2017.pdf

Basisprospekt 2020 VOLKSBANK WIEN AG

www.volksbankwien.at/m101/volksbank/m044_43000/downloads/basisprospekte/20200715_vbw_pv_signedapproved_.pdf

INFORMATIONSQUELLEN

Die in diesem Prospekt enthaltenen statistischen und sonstigen Daten zum Geschäft der Emittentin wurden den geprüften Konzernabschlüssen 2017, 2016 und 2015 sowie den ungeprüften Halbjahresberichten 2018 und 2017 entnommen. Die Emittentin verfügt über kein Rating. Angaben zum Rating des Volksbanken-Verbundes wurden der Website von Fitch Ratings Ltd. (www.fitchratings.com) entnommen. Der Prospekt enthält weiters Daten vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (*Basel Committee on Banking Supervision*; "BCBS") (www.bis.org/bcbs/), Daten von der Europäischen Kommission (www.ec.europa.eu) und Daten vom Rechtsinformationssystem des Bundes (www.ris.bka.gv.at).

Die Emittentin bestätigt, dass Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben werden und – soweit der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen fehlen, die die Angaben unkorrekt oder irreführend erscheinen lassen können.

ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN

Dieser Prospekt enthält Aussagen, die zukunftsgerichtete Aussagen sind oder als solche gedeutet werden können. Solche zukunftsgerichteten Aussagen (die "**zukunftsgerichteten Aussagen**") schließen alle Themen ein, die keine historischen Tatsachen sind sowie Aussagen über Absichten, Ansichten oder derzeitige Erwartungen der Emittentin, die ua das Ergebnis der Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage, die Liquidität, Ausblick, Wachstum, Strategien und die Dividendenpolitik sowie den Industriezweig und die Märkte, in denen die Emittentin tätig ist, betreffen.

In manchen Fällen können zukunftsgerichtete Aussagen an der Verwendung von zukunftsgerichteten Ausdrücken, wie beispielsweise "glauben", "schätzen", "vorhersehen", "erwarten", "beabsichtigen", "abzielen", "können", "werden", "planen", "fortfahren" oder "sollen" oder im jeweiligen Fall deren negative Formulierungen oder Varianten oder eine vergleichbare Ausdrucksweise oder durch die Erörterung von Strategien, Plänen, Zielen, zukünftigen Ereignissen oder Absichten erkannt werden. Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen enthalten bestimmte Ziele. Sie können auch Ziele, die die Emittentin zu erreichen beabsichtigt, miteinschließen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind keine Zusicherungen einer künftigen Wert- oder sonstigen Entwicklung oder Zielerreichung. Potentielle Anleger sollten daher kein Vertrauen in diese zukunftsgerichteten Aussagen legen.

Ihrer Natur nach umfassen zukunftsgerichtete Aussagen bekannte und unbekannte Risiken sowie Unsicherheiten, da sie sich auf Ereignisse und Umstände beziehen, die in der Zukunft eintreten oder nicht eintreten können. Manche dieser Faktoren, werden, wenn sie nach Ansicht der Emittentin wesentlich sind, im Abschnitt "Risikofaktoren" genauer beschrieben. Sollten ein oder mehrere der in diesem Prospekt beschriebenen Risiken eintreten oder sollte sich eine der zugrunde liegenden Annahmen als unrichtig herausstellen, können die tatsächlichen Erträge oder sonstigen Entwicklungen wesentlich von den in diesem Prospekt als erwartet, vermutet oder geschätzt beschriebenen abweichen oder zur Gänze ausfallen.

Der Prospekt wurde auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Billigung geltenden Rechtslage und Praxis der Rechtsanwendung erstellt. Diese können sich jederzeit, auch zum Nachteil der Anleger, ändern.

ZUSTIMMUNG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG

Die Emittentin erteilt allen Kreditinstituten, die als Kreditinstitut im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Vertrieb der Partizipationsscheine berechtigt sind (die "**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt aller im Anhang aufgenommenen Dokumente und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb von unter diesem Prospekt begebenen Partizipationsscheine in Österreich zu verwenden. Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Partizipationsscheine durch Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt

die Emittentin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen und sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird dadurch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Die Emittentin weist auf das Erfordernis hin, Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots der Partizipationsscheine zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Die Zustimmung wird für die Dauer der Gültigkeit des Prospekts erteilt. Die Angebotsfrist, während derer die spätere Weiterveräußerung durch Finanzintermediäre erfolgen kann, beginnt einen Tag nach Billigung des Prospekts und endet spätestens 12 Monate nach Billigung des Prospekts. Ein jederzeitiger und fristloser Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE INFORMATIONEN	2
DURCH VERWEIS INKORPORIERTE INFORMATIONEN	4
INFORMATIONSQLLEN	5
ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN	6
ZUSTIMMUNG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG	6
1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS	14
1.1 EINLEITUNG UND WARNHINWEISE	14
1.1.1 Bezeichnung und internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) der Wertpapiere	14
1.1.2 Identität und Kontaktdaten des Emittenten, einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI)	14
1.1.3 Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, die den Prospekt billigt:	14
1.1.4 Datum der Billigung des Prospekts	14
1.1.5 Warnhinweise	14
1.2 BASISINFORMATION ÜBER DIE EMITTENTIN	15
1.2.1 Wer ist die Emittentin der Partizipationsscheine?	15
1.2.2 Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?	15
1.2.3 Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind	16
1.3 BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE	16
1.3.1 Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?	16
1.3.2 Wo werden die Wertpapiere gehandelt?	19
1.3.3 Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?	19
1.4 BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT DER PARTIZIPATIONSSCHEINE	20
1.4.1 Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?	20
1.4.2 Wer ist die Anbieterin?	20
1.4.3 Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?	20
2. RISIKOFAKTOREN	21
2.1 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND DEN VOLKSBANKEN-VERBUND	21
2.1.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin	21
2.1.2 Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken der Emittentin	26
2.1.3 Risikofaktoren in Bezug auf weitere Risiken, die die Emittentin betreffen	33
2.2 RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE PARTIZIPATIONSSCHEINE	34

2.2.1	Risikofaktoren in Bezug auf Besonderheiten bei den Partizipationsscheinen.....	34
2.2.2	Risikofaktoren in Bezug auf die Preisbildung von, die Kosten in Zusammenhang mit, den Markt von, die Liquidität von, die Wiederveranlagung von und die Abwicklung der Partizipationsscheine(n)	38
2.2.3	Risikofaktoren in Bezug auf steuerliche und rechtliche Angelegenheiten.....	40
2.2.4	Risikofaktor in Bezug auf Währungen	41
3.	DIE EMITTENTIN	42
3.1	VERANTWORTLICHE PERSONEN	42
3.1.1	Alle Personen, die für die im Prospekt gemachten Angaben bzw für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlich sind	42
3.1.2	Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen, dass die Angaben im Prospekt ihres Wissens nach richtig sind und dass das Registrierungsformular keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten	42
3.1.3	Erklärung zu Sachverständigen.....	42
3.1.4	Erklärung der Emittentin.....	42
3.2	ABSCHLUSSPRÜFER	42
3.2.1	Namen und Anschrift der Abschlussprüfer der Emittentin, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung).....	42
3.2.2	Wurden Abschlussprüfer während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums abberufen, nicht wieder bestellt oder haben sie ihr Mandat niedergelegt.	43
3.3	RISIKOFAKTOREN	43
3.4	ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	43
3.4.1	Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin	43
3.4.2	Ort der Registrierung der Emittentin, Registrierungsnummer und LEI.....	43
3.4.3	Datum der Gründung und Existenzdauer der Emittentin, soweit diese nicht unbefristet ist.....	43
3.4.4	Rechtsform und Sitz der Emittentin; Rechtsordnung in der sie tätig ist, Land der Gründung der Gesellschaft, Geschäftsanschrift und Telefonnummer ihres eingetragenen Sitzes.....	43
3.5	ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT	44
3.5.1	Haupttätigkeitsbereiche.....	44
3.5.2	Wichtigste Märkte einschließlich einer Aufschlüsselung der Gesamtumsätze nach Art der Tätigkeit und geographischem Markt für jedes Geschäftsjahr innerhalb des Zeitraums der vom historischen Zeitraum abgedeckt wird	45
3.5.3	Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Emittentin.....	46
3.5.4	Strategie, Ziele, zukünftige Herausforderungen und Aussichten der Emittentin ...	48
3.5.5	Kurze Angabe über die etwaige Abhängigkeit der Emittentin in Bezug auf Patente und Lizenzen, Industrie-, Handels- oder Finanzierungsverträge oder neue Herstellungsverfahren, wenn diese Faktoren von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder die Rentabilität der Emittentin sind.....	49

3.5.6	Grundlage für etwaige Angaben der Emittentin zu ihrer Wettbewerbsposition.	49
3.5.7	Investitionen	49
3.6	ORGANISATIONSSTRUKTUR	50
3.6.1	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, kurze Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe	50
3.6.2	Der Volksbank Vorarlberg Konzern - Liste der wichtigsten Tochtergesellschaften der Emittentin, einschließlich Name, Land der Gründung oder des Sitzes, Anteil an Beteiligungsrechten und – falls nicht identisch – Anteil der gehaltenen Stimmrechte	50
3.7	ANGABEN ZUR GESCHÄFTS- UND FINANZLAGE	50
3.7.1	Finanzlage.....	50
3.7.2	Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?	50
3.7.3	Betriebsergebnisse.....	52
3.8	EIGENKAPITALAUSSTATTUNG	53
3.8.1	Angaben über die Eigenkapitalausstattung der Emittentin (sowohl kurz- als auch langfristig).....	53
3.8.2	Erläuterung der Quellen und der Beträge des Kapitalflusses der Emittentin und eine ausführliche Darstellung dieser Posten	53
3.8.3	Angaben über den Fremdfinanzierungsbedarf und die Finanzierungsstruktur der Emittentin	55
3.8.4	Angaben über jegliche Beschränkungen des Rückgriffs auf die Eigenkapitalausstattung, die die Geschäfte der Emittentin direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt haben oder u.U. beeinträchtigen können.....	55
3.8.5	Angaben über erwartete Finanzierungsquellen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen von künftigen Investitionen und Sachanlagen benötigt werden ..	56
3.9	REGELUNGSUMFELD	56
3.9.1	Beschreibung des Regelungsumfelds, in dem die Emittentin tätig ist und das ihre Geschäfte wesentlich beeinträchtigen könnte, sowie Angaben zu staatlichen, wirtschaftlichen, steuerlichen, monetären oder politischen Strategien oder Faktoren, die die Geschäfte der Emittentin direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt haben oder beeinträchtigen könnten.	56
3.10	TRENDINFORMATIONEN	56
3.10.1	Angabe der wichtigsten Trends in jüngster Zeit in Bezug auf Produktion, Umsatz und Vorräte sowie Kosten und Ausgabepreise seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres bis zum Datum des Registrierungsformulars.....	56
3.10.2	Angabe aller bekannten Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten der Emittentin nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen werden.....	57
3.11	GEWINNPROGNOSEN ODER -SCHÄTZUNGEN	57
3.12	VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE UND OBERES MANAGEMENT	57
3.12.1	Namen und Geschäftsanschriften der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, sowie ihre Stellung bei dem Emittenten unter Angabe der wichtigsten	

	Tätigkeiten, die sie außerhalb des Emittenten ausüben, sofern diese für den Emittenten von Bedeutung sind.....	58
3.12.2	Interessenkonflikte zwischen den Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen sowie dem oberen Management	59
3.13	BEZÜGE UND VERGÜTUNGEN	60
3.13.1	Betrag der gezahlten Vergütung (einschließlich etwaiger erfolgsgebundener oder nachträglicher Vergütungen) und Sachleistungen an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats	60
3.13.2	Angabe der Gesamtbeträge, die von der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften als Reserve oder Rückstellungen gebildet werden, um Pensions- und Rentenzahlungen vornehmen und ähnliche Vergünstigungen auszahlen zu können	60
3.14	PRAKTIKEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG	60
3.14.1	Ende der laufenden Mandatsperiode und ggf Angabe des Zeitraums, während dessen die jeweilige Person ihre Aufgabe ausgeübt hat	60
3.14.2	Angaben über die Dienstleistungsverträge, die zwischen den Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane und der Emittentin bzw ihren Tochtergesellschaften geschlossen wurden und die bei Beendigung des Dienstverhältnisses Vergünstigungen vorsehen	60
3.14.3	Angaben über den Prüfungs- und Risikoausschuss und den Vergütungsausschuss, einschließlich der Namen der Ausschussmitglieder und einer Zusammenfassung des Aufgabenbereichs des Ausschusses	60
3.14.4	Erklärung, ob die Emittentin der/den Corporate-Governance Regelung/en im Land der Gründung oder Gesellschaft genügt. Sollte die Emittentin einer solchen Regelung nicht folgen, ist eine dementsprechende Erklärung zusammen mit einer Erläuterung aufzunehmen, aus der hervorgeht, warum die Emittentin dieser Regelung nicht Folge leistet.....	62
3.14.5	Potenzielle wesentliche Auswirkungen auf die Unternehmensführung einschließlich zukünftiger Änderungen in der Zusammensetzung des Leitungsorgans und von Ausschüssen	62
3.15	BESCHÄFTIGTE	62
3.15.1	Anzahl der Beschäftigten zum Ende des Berichtszeitraumes.....	62
3.15.2	Besitz von Genossenschaftsanteilen und Optionen auf Genossenschaftsanteile der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats.....	62
3.15.3	Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, mittels deren Beschäftigte am Kapital der Emittentin beteiligt werden können	63
3.16	GENOSSENSCHAFTER	63
3.16.1	Sofern der Emittentin bekannt, Angabe des Namens jeglicher Person, die nicht Mitglied der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane ist und die direkt oder indirekt eine Beteiligung am Kapital der Emittentin oder den entsprechenden Stimmrechten halten, die gemäß nationalen Bestimmungen zu melden ist, zusammen mit der Angabe des Betrags der Beteiligung dieser Person.....	63
3.16.2	Informationen über den Umstand, ob die Genossenschafter der Emittentin unterschiedliche Stimmrechte haben.....	63

3.16.3	Sofern der Emittentin bekannt, Angabe, ob an der Emittentin unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen oder wer diese Beteiligungen hält bzw die Beherrschung ausübt. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Kontrolle und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle	63
3.16.4	Beschreibung etwaiger der Emittentin bekannten Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte	63
3.17	GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN UNTERNEHMEN	64
3.18	FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN	64
3.18.1	Historische Finanzinformationen	64
3.18.2	Erklärung über die Prüfung der historischen Finanzinformationen	64
3.18.3	Wurden die Finanzdaten im Registrierungsformular nicht dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin entnommen, so ist die Quelle dieser Daten und die Tatsache anzugeben, dass die Daten ungeprüft sind	64
3.18.4	Zwischeninformationen und sonstige Finanzinformationen	65
3.18.5	Dividendenpolitik	65
3.18.6	Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren.....	65
3.18.7	Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin	65
3.19	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	66
3.19.1	Genossenschaftskapital	66
3.20	SATZUNG UND STATUTEN DER EMITTENTIN	67
3.20.1	Beschreibung der Zielsetzungen der Emittentin und an welcher Stelle sie in der Satzung und den Statuten der Gesellschaft verankert sind	67
3.21	WESENTLICHE VERTRÄGE	68
3.22	EINSEHBARE DOKUMENTE	68
4.	WERTPAPIERBESCHREIBUNG	69
4.1	GRUNDLEGENDE ANGABEN	69
4.1.1	Erklärung zum Geschäftskapital	69
4.1.2	Kapitalbildung und Verschuldung	69
4.1.3	Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind.....	70
4.1.4	Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge.....	70
4.2	ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN UND ZUM HANDEL ZUGELASSENEN WERTPAPIERE	70
4.2.1	Beschreibung des Typs und der Kategorie der anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Partizipationsscheine einschließlich der International Security Identification Number ("ISIN") oder eines anderen Sicherheitscodes.	70
4.2.2	Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Partizipationsscheine geschaffen wurden	71

4.2.3	Angabe, ob es sich bei den Partizipationsscheinen um Namenspapiere oder um Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind.	71
4.2.4	Währung der Wertpapieremission	71
4.2.5	Beschreibung der Rechte, die an die Partizipationsscheine gebunden sind und deren Beschränkungen	71
4.2.6	Angaben zur Neuemission	72
4.2.7	Darstellung etwaiger Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Partizipationsscheine	73
4.2.8	Warnhinweis zur Steuergesetzgebung	73
4.2.9	Hinweis auf die Auswirkungen auf die Anlage in die Partizipationsscheine im Falle der Abwicklung der Emittentin	73
4.3	KONDITIONEN DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS	74
4.3.1	Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung.....	74
4.3.2	Plan für die Aufteilung der Partizipationsscheine und deren Zuteilung.....	75
4.3.3	Festsetzung des Angebotspreises.....	75
4.3.4	Platzierung und Übernahme	76
4.4	ZULASSUNG DER PARTIZIPATIONSSCHEINE ZUM HANDEL	76
4.5	WERTPAPIERINHABER MIT VERKAUFSPPOSITION	76
4.6	KOSTEN DER EMISSION/DES ANGEBOTS	77
4.7	VERWÄSSERUNG	77
4.8	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	77
4.8.1	Es ist anzugeben, welche anderen in der Wertpapierbeschreibung enthaltenen Angaben von Abschlussprüfern geprüft oder durchgesehen wurden, über die die Abschlussprüfer einen Vermerk erstellt haben. Der Vermerk ist wiederzugeben oder bei entsprechender Erlaubnis der zuständigen Behörden zusammenzufassen.....	77
	GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	79
	VERZEICHNIS DER ANHÄNGE	84

1. ZUSAMMENFASSUNG DES PROSPEKTS

1.1 EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

1.1.1 Bezeichnung und internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) der Wertpapiere

380.000 Stück Partizipationsscheine (ISIN AT0000824701)

1.1.2 Identität und Kontaktdaten des Emittenten, einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI)

Emittentin der oben angeführten Partizipationsscheine und Anbieterin ist die VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen. mit Sitz in Rankweil und der Geschäftsanschrift Ringstraße 27, 6830 Rankweil, eingetragen im Firmenbuch unter FN 58848 t.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 529900Z809LC9QNOR649.

1.1.3 Identität und Kontaktdaten der zuständigen Behörde, die den Prospekt billigt:

Dieser Prospekt wurde von der FMA gebilligt. Die FMA hat ihren Sitz in A-1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5. Die FMA ist telefonisch unter Tel: (+43) 1 249 59 0 erreichbar.

1.1.4 Datum der Billigung des Prospekts

Dieser Prospekt wurde von der FMA am 04.08.2020 gebilligt.

1.1.5 Warnhinweise

- a) Diese Zusammenfassung sollte als Prospektinleitung verstanden werden.
- b) Der Anleger sollte sich bei der Entscheidung, in die Partizipationsscheine zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen.
- c) Der Anleger könnte das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren.
- d) Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.
- e) Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.
- f) Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

1.2 BASISINFORMATION ÜBER DIE EMITTENTIN

1.2.1 Wer ist die Emittentin der Partizipationsscheine?

Die Emittentin hat ihren Sitz in Rankweil, Vorarlberg und ist eine eingetragene Genossenschaft, die österreichischem Recht unterliegt, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Feldkirch als Handelsgericht unter FN 58848 t. Die Emittentin wurde in Österreich gegründet und ist nach der Rechtsordnung der Republik Österreich tätig. Der Emittent steht im Eigentum seiner Mitglieder. Dem Vorstand der Emittentin ist nicht bekannt, ob einzelne oder mehrere Genossenschafter gemeinsam den Emittenten beherrschen und/oder kontrollieren.

Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 529900Z809LC9QNOR649.

Die Emittentin stellt eine in Vorarlberg positionierte Universalbank mit kontinuierlich wachsendem Marktanteil dar. Die wichtigsten geographischen Märkte, in denen die Emittentin tätig ist, sind Vorarlberg sowie Liechtenstein, Schweiz und Deutschland, wobei das Kreditgeschäft der Emittentin im Wesentlichen auf das Kerngebiet Vorarlberg beschränkt ist. Die Emittentin ist vor allem in den Kerngeschäftsfeldern Firmenkunden, Privatkunden und Private Banking tätig.

Der Vorstand der Emittentin besteht aus den folgenden Personen:

- Gerhard Hamel (Vorsitzender des Vorstandes)
- Helmut Winkler (Mitglied des Vorstandes)
- Dr. Martin Alge (Mitglied des Vorstandes)

Die nach den Vorschriften des IFRS unter Berücksichtigung der Vorschriften des BWG erstellten Konzernabschlüsse wurden von der KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, 1090 Wien, geprüft und mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken vom 09.04.2020 für das Geschäftsjahr 2019, vom 29.04.2019 für das Geschäftsjahr 2018 und vom 24.04.2018 für das Geschäftsjahr 2017 versehen. Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

1.2.2 Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

GEWINN UND VERLUST-RECHNUNG (in Tsd. EUR)	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2017 angepasst
Nettozinserträge	31.234	29.868	30.507
Nettobetrag aus Gebühren und Provisionen	19.463	18.568	24.245
Risikovorsorge	-3.267	908	1.805
Nettohandelsresultat	-47	-1.703	171
Konzernergebnis vor Steuern	-723	1.031	-11.589
Konzern-Jahresresultat	44.370	12.949	11.462

BILANZ (in Tsd. EUR)	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2017 Angepasst
Vermögenswerte insgesamt	2.015.146	2.427.948	2.187.837
Vorrangige Forderungen	1.934.513	1.862.654	1.902.649
Nachrangige Forderungen	0	0	0

Darlehen und Forderungen gegenüber Kunden (netto)	1.836.682	1.772.594	1.882.924
Einlagen von Kunden	1.749.777	1.637.962	1.825.863
Eigenkapital insgesamt	182.293	154.256	141.117
Harte Kernkapitalquote (CET 1)	16,56%	11,63%	11,00%
Gesamtkapitalquote	19,79%	14,62%	14,38%

(Quelle: Geprüfte Konzernabschlüsse nach IFRS der Emittentin zum 31.12.2019 und 31.12.2018, Zahlen sind auf Tausend EUR gerundet)

1.2.3 Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind

- Die Coronavirus ("COVID-19") Pandemie kann erhebliche Auswirkungen auf die Emittentin und/oder den Volksbanken-Verbund und ihre Kunden haben
- Negativzinsen bzw weitere Zinssenkungen könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben.
- Wirtschaftliche und/oder politische Entwicklungen und/oder ein Abschwung der Wirtschaft in Österreich können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.
- Aufgrund der weitreichenden Entscheidungs- und Weisungsrechte der Zentralorganisation, könnte die Emittentin in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt werden.
- Es besteht das Risiko, dass die Verpflichtungen der Emittentin aus dem Volksbanken-Verbund aufgrund der finanziellen Beitragspflicht nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können (Verbundrisiko).
- Regulatorische Neuerungen können zu höheren Risikogewichten führen, insbesondere im neuen Kreditrisiko-Standardansatz
- Die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund sind möglicherweise nicht länger in der Lage, alle aufsichtsrechtlichen Anforderungen, insbesondere die Kapitalanforderungen, zu erfüllen.
- Die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund sind dem Risiko ausgesetzt, dass bestimmte strategische Maßnahmen nicht umgesetzt werden können und/oder selbst wenn sie umgesetzt werden, sie nicht die erwarteten Effekte erzielen können.

1.3 BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

1.3.1 Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Art, Gattung und ISIN der Wertpapiere:

Die Partizipationsscheine sind bereits von der Emittentin begeben und zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen. Die ISIN der Partizipationsscheine lautet AT0000824701.

Währung, Stückelung, Nennwert, Anzahl der begebenen Wertpapiere und Laufzeit der Wertpapiere:

380.000 Stück Partizipationsscheine (ISIN AT0000824701)

Der Gesamtnennwert der Emission der Partizipationsscheine beläuft sich auf ATS 38 Mio (entspricht EUR 2.761.567,70). Die Partizipationsscheine sind mit einer unbestimmten Laufzeit ausgestattet. Die Anzahl der begebenen Stücke beträgt 380.000, mit einem Nennwert je ATS 100,00 (entspricht EUR 7,27). Höchsterwerbsbeträge sind nicht vorgesehen, der Mindestwerbsbetrag entspricht dem Nennwert der Partizipationsscheine.

Im Eigenbestand der Emittentin befinden sich zur Zeit der Prospektbilligung 8.202 Stück Partizipationsscheine, die zum Verkauf angeboten werden. Darüber hinaus kann die Emittentin von verkaufswilligen Partizipanten jederzeit Partizipationsscheine ankaufen, um diese an Interessenten weiter zu verkaufen. Die Emittentin wird dabei nur bis zu jenem Volumen ankaufen, welches dem verbindlichen Kaufinteresse von Interessenten entspricht. Die Höhe des zur Verfügung stehenden Volumens ist dabei nicht absehbar.

Mit den Wertpapieren verbundene Rechte:

Die mit den Partizipationsscheinen verbundenen Rechte ergeben sich aus den Emissionsbedingungen (Anhang /A). Den Partizipanten stehen insbesondere folgende Rechte zu:

- **Recht auf Gewinnanteile**

Die Partizipationsscheine verbriefen den Anspruch auf gewinnabhängige Erträge. Als Gewinn ist der handelsrechtliche Gewinn der Emittentin ohne Berücksichtigung der Nettoveränderung offener Rücklagen anzusehen. Sofern nicht eine prozentuell höhere Gewinnausschüttung an die Genossenschafter der Emittentin erfolgt, erhalten die Partizipanten jedenfalls einen vorzugsweisen Gewinnanteil von 7% des Nennwerts, sofern nach der Auszahlung der Gewinnanteile noch ein Gewinn verbleibt. Erfolgt eine prozentuell höhere Gewinnausschüttung an die Genossenschafter, erhalten auch die Partizipanten diese höhere Gewinnausschüttung.

Die Generalversammlung der Emittentin kann eine Zuführung zu einer Sondergewinnrücklage für eine spätere Ausschüttung von Gewinnanteilen an die Partizipanten beschließen, sofern nach Bildung dieser Rücklage noch ein Gewinn bleibt. Eine allfällige Sondergewinnrücklage ist jeweils spätestens anlässlich einer Partizipationskapitalerhöhung zugunsten der Partizipanten aufzulösen.

Die Ausschüttung der Gewinnanteile ist spätestens 5 Banktage nach der Generalversammlung der Emittentin fällig, in der der Jahresabschluss des betreffenden Geschäftsjahres beschlossen wird. Zahl- und Einreichstelle ist die VOLKSBANK WIEN AG.

Gewinnanteile, welche binnen 3 Jahren nach Fälligkeit nicht behoben wurden, verfallen und werden der freien Rücklage der Emittentin zugeführt.

Das in den Partizipationsscheinen verbrieft Partizipationskapital nimmt wie Aktienkapital bis zur vollen Höhe am Verlust teil (§ 12 Abs 6, Z 4 KWG; nach aktueller Rechtslage nunmehr Art 28 Abs 1 lit i CRR). Es besteht keine Nachschusspflicht.

- **Keine Stimmrechte**

Die Partizipanten können an der Generalversammlung der Emittentin teilnehmen und dort Auskünfte (nach aktueller Rechtslage iSd § 118 Aktiengesetz) begehren. Mit Ausnahme dieses Teilnahme- und Auskunftsrechts gewähren die Partizipationsscheine keine sonstigen Mitgliedschaftsrechte, wie insbesondere kein Stimmrecht.

- **Vorzugsrechte bei Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren derselben Kategorie**

Begibt die Emittentin neue Partizipationsscheine, so stehen den Partizipanten im Verhältnis zwischen dem ursprünglichen und dem neu auszugebenden Partizipationskapital Bezugsrechte auf neue Partizipationsscheine zu.

Wird durch eine Maßnahme – dies gilt nicht für die Veränderungen des Eigenkapitals durch Eintritt oder Austritt von Genossenschaffern - das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipanten und der Genossenschafter (den mit dem Eigenkapital gemäß § 12, Abs 4, Z 3 KWG verbundenen Vermögensrechten; nach aktueller Rechtslage § 26a BWG iVm Art 28 und 29 CRR) geändert, so ist dieses im Sinne eines Verwässerungsschutzes angemessen auszugleichen. Dieser Ausgleich kann über die Einräumung eines Bezugsrechts auf den Erwerb von neuen Partizipationsscheinen stattfinden.

- **Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös**

Das Partizipationskapital ist nach dem jeweiligen Verhältnis seines Nennwertes zum Eigenkapital gemäß § 12 Abs 4 Z 3 KWG (nach aktueller Rechtslage nunmehr hartes Kernkapital gemäß § 26a BWG iVm Art 28 und 29 CRR) mit dem Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös verbunden. Die Partizipanten werden nach allen übrigen Gläubigern (inkl. Inhabern von Nachrangkapital und eventuell Ergänzungskapital) gleichrangig mit den Genossenschaffern der Emittentin befriedigt.

- **Keine Tilgung**

Partizipationskapital ist eingezahltes Kapital, das der Emittentin seitens des Partizipanten auf Unternehmensdauer unter Verzicht auf die ordentliche und außerordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird.

Das Partizipationskapital kann von der Emittentin nur unter analoger Anwendung der aktienrechtlichen Kapitalherabsetzungsvorschriften und aufgrund einer besonderen Bewilligung des Bundesministeriums für Finanzen gemäß § 8 Abs 1 Z 3 KWG (nach aktueller Rechtslage nunmehr aufgrund einer Bewilligung durch die EZB gemäß § 103q Z 14 BWG iVm § 26b BWG iVm Art 77 CRR) zurückgezahlt werden.

Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur der Emittentin im Fall einer Insolvenz

Partizipationskapital ist eingezahltes Kapital, das der Emittentin seitens des Partizipanten auf Unternehmensdauer unter Verzicht auf die ordentliche und außerordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird.

Die Partizipationsscheine begründen daher nach aktueller Rechtslage tief nachrangige, direkte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und zählen zu den Instrumenten des harten Kernkapitals gemäß Art 28 iVm 29 CRR.

Die Partizipanten werden nach allen übrigen Gläubigern (inkl. Inhabern von Nachrangkapital und Ergänzungskapital) gleichrangig mit den Genossenschaffern der Emittentin befriedigt.

Beschränkungen der freien Handelbarkeit der Wertpapiere:

Keine; die Partizipationsscheine wurden bereits begeben und sind zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen. Auf Grund der Verwahrung der die Partizipationsscheine verbriefenden Sammelurkunde bei der OeKB CSD GmbH ergeben sich keine Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Partizipationsscheine.

Dividenden- bzw. Ausschüttungspolitik:

Die Partizipationsscheine verbriefen den Anspruch auf gewinnabhängige Erträge. Als Gewinn ist der handelsrechtliche Gewinn der Emittentin ohne Berücksichtigung der Nettoveränderung offener Rücklagen anzusehen. Sofern nicht eine prozentuell höhere Gewinnausschüttung an die Genossenschafter der Emittentin erfolgt, erhalten die Partizipanten jedenfalls einen vorzugsweisen Gewinnanteil von 7% des Nennwerts, sofern nach der Auszahlung der Gewinnanteile noch ein Gewinn verbleibt. Erfolgt eine prozentuell höhere Gewinnausschüttung an die Genossenschafter, erhalten auch die Partizipanten diese höhere Gewinnausschüttung.

Die Generalversammlung der Emittentin kann eine Zuführung zu einer Sondergewinnrücklage für eine spätere Ausschüttung von Gewinnanteilen an die Partizipanten beschließen, sofern nach Bildung dieser Rücklage noch ein Gewinn bleibt. Eine allfällige Sondergewinnrücklage ist jeweils spätestens anlässlich einer Partizipationskapitalerhöhung zugunsten der Partizipanten aufzulösen.

Die Ausschüttung der Gewinnanteile ist spätestens 5 Banktage nach der Generalversammlung der Emittentin fällig, in der der Jahresabschluss des betreffenden Geschäftsjahres beschlossen wird. Zahl- und Einreichstelle ist die VOLKSBANK WIEN AG.

Gewinnanteile, welche binnen 3 Jahren nach Fälligkeit nicht behoben wurden, verfallen und werden der freien Rücklage der Emittentin zugeführt.

Das in den Partizipationsscheinen verbrieft Partizipationskapital nimmt wie Aktienkapital bis zur vollen Höhe am Verlust teil (§ 12 Abs 6, Z 4 KWG; nach aktueller Rechtslage nunmehr Art 28 Abs 1 lit i CRR). Es besteht keine Nachschusspflicht.

1.3.2 Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Partizipationsscheine sind bereits von der Emittentin begeben und zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen.

Die Emittentin wird den Preis der Partizipationsscheine laufend an Marktgegebenheiten anpassen. Sofern ein liquider Börsehandel mit den Partizipationsscheinen stattfindet, kann die Emittentin dabei auch Börsenkurse heranziehen.

Das öffentliche Angebot beginnt einen Tag nach Billigung des Prospekts und endet spätestens 12 Monate nach Billigung des Prospekts.

1.3.3 Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

- Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus Partizipationsscheinen stellen direkte und unbesicherte Verbindlichkeiten dar, die gegenüber allen nicht tief nachrangigen Ansprüchen der Gläubiger der Emittentin nachrangig sind.
- Partizipationsscheine dürfen nicht nach Wahl der Partizipanten gekündigt werden, und jegliche Rechte der Emittentin auf Rückkauf der Partizipationsscheine sind von einer vorherigen Erlaubnis der EZB als zuständige Behörde abhängig.
- Partizipanten sind dem Bonitäts- bzw Kreditrisiko durch die Nachrangigkeit der Partizipationsscheine verstärkt ausgesetzt, da einerseits erst dann Ausschüttungen auf die Partizipationsscheine geleistet werden, wenn ein entsprechender Gewinn und Gewinnverwen-

dungsbeschluss der Emittentin vorliegt, und andererseits im Fall der Liquidation die Partizipationsscheine erst dann getilgt werden, wenn alle anderen im Rang vorangehenden Forderungen gegen die Emittentin bedient worden sind.

- Es besteht keine Gewissheit eines liquiden Sekundärmarktes für die Partizipationsscheine.
- Der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin kann sich verschlechtern (Credit Spread Risiko).
- Partizipanten erhalten Zahlungen auf die Partizipationsscheine in Euro und unterliegen je nach Währungsdomizil einem Währungsrisiko.

1.4 BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT DER PARTIZIPATIONSSCHEINE

1.4.1 Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Die Emittentin begibt auf den Inhaber lautende, frei übertragbare Partizipationsscheine, die tief nachrangig sind. Im Sinne von Artikel 2 lit b der Prospektverordnung handelt es sich dabei um andere übertragbare, Aktien gleichzustellende Wertpapiere.

Die Partizipationsscheine sind bereits begeben und zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen. Die ISIN der Partizipationsscheine lautet AT0000824701.

Das öffentliche Angebot beginnt einen Tag nach Billigung des Prospekts und endet spätestens 12 Monate nach Billigung des Prospekts.

Der Kauf der Partizipationsscheine kann bei der Emittentin oder einem anderen Mitglied des Volksbanken-Verbundes, aber auch bei einer Bank, bei der die interessierten Investoren ihre Wertpapierdepots haben, in Auftrag gegeben werden und wird über die Wiener Börse abgewickelt. Mit Ausnahme banküblicher Spesen werden dem Anleger beim Erwerb der Partizipationsscheine keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt.

Es werden keine Einzelurkunden oder Dividendenscheine ausgegeben. Den Partizipanten stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde gemäß § 24 lit b österreichisches Depotgesetz (BGBl 1969/424 in der geltenden Fassung) zu, die unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften übertragen werden können. Die Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD GmbH - Österreichs Zentralverwahrer (Central Securities Depository) verwahrt.

1.4.2 Wer ist die Anbieterin?

Anbieterin ist die Emittentin.

1.4.3 Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Das Angebot der Partizipationsscheine dient der Verbesserung der Handelbarkeit (Fungibilität) der Partizipationsscheine. Aufgrund der bereits erfolgten Platzierung erhält die Emittentin kein weiteres Kapital durch das neuerliche öffentliche Angebot der Partizipationsscheine.

Darüber hinaus befinden sich im Eigenbestand der Emittentin zur Zeit der Prospektbilligung 8.202 Stück Partizipationsscheine, die zum Verkauf angeboten werden.

2. RISIKOFAKTOREN

2.1 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND DEN VOLKSBANKEN- VERBUND

Potenzielle Anleger sollten sorgfältig die Risiken abwägen, die mit einem Investment in jeglicher Art von Wertpapieren verbunden sind, bevor sie eine Investitionsentscheidung treffen. Der Eintritt jedes der in den Risikofaktoren beschriebenen Ereignisse kann die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigen, seine Verpflichtungen gegenüber den Anlegern aus den Partizipationsscheinen zu erfüllen und/oder sie könnten sich nachteilig auf den Marktwert und Handelspreis dieser Partizipationsscheine auswirken. Als Ergebnis könnten die Anleger einen Teil oder ihr gesamtes Investment verlieren (d.h. dass es zu einem Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals kommen könnte).

Im Übrigen unterliegen die Partizipationsscheine nicht der gesetzlichen Einlagensicherung. Potenzielle Anleger sollten daher zwei Hauptkategorien von Risiken abwägen, nämlich einerseits Risikofaktoren in Bezug auf den Emittenten und andererseits Risikofaktoren in Bezug auf die Partizipationsscheine.

Im Folgenden werden die aus Sicht der Emittentin wesentlichen Risikofaktoren betreffend den Emittenten sowie die Partizipationsscheine dargestellt.

Potenziellen Anlegern sollte bewusst sein, dass die Aufzählung der nachfolgenden Risikofaktoren nicht erschöpfend sein kann, dass es also noch andere Risiken gibt, von denen der Emittent derzeit jedoch keine Kenntnis hat oder die zum derzeitigen Zeitpunkt als unwesentlich erachtet werden.

Bevor eine Entscheidung über ein Investment in die Partizipationsscheine gefällt wird, sollte ein zukünftiger Investor eine gründliche eigene Analyse durchführen, insbesondere eine eigene Finanz-, Rechts- und Steueranalyse, da die Beurteilung der Eignung einer Veranlagung in Partizipationsscheine aus dem Prospekt für den potentiellen Anleger sowohl von seiner entsprechenden Finanz und Allgemeinsituation als auch von den für die jeweiligen Partizipationsscheine maßgeblichen Emissionsbedingungen abhängt. Bei mangelnder Erfahrung in Finanz-, Geschäfts- und Investmentfragen sollte der Anleger fachmännischen Rat bei einem Finanzberater einholen, bevor eine Entscheidung über ein Investment in Partizipationsscheine getroffen wird.

Die COVID-19-Pandemie kann weitere Auswirkungen auf die Einstufung und Reihung der nachfolgenden Risikofaktoren nach Ihrer Wesentlichkeit und Eintrittswahrscheinlichkeit haben, die jedoch derzeit für die Emittentin aufgrund der aktuell verfügbaren Informationen nicht erkennbar sind und keine präzisen Aussagen darüber ermöglichen.

Die folgenden Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Art in Kategorien eingestuft (für jede Kategorie werden die wesentlichsten Risikofaktoren an den ersten Stellen genannt):

2.1.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Die Coronavirus ("COVID-19") Pandemie kann erhebliche Auswirkungen auf die Emittentin und/oder den Volksbanken-Verbund und ihre Kunden haben

Die COVID-19 Pandemie wird zu einem Einbruch der bisherigen Wirtschaftserwartungen für das Jahr 2020 führen. Die Emittentin und der Volksbanken-Verbund sind direkt und über ihre Kunden bestimmten Risiken im Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie und den Maßnahmen, die von Staaten, Unternehmen und anderen Rechtsträgern zur Verhinderung der Ausbreitung des Virus ergriffen werden, ausgesetzt. Die rasche Ausbreitung der COVID-19 Pandemie und die sich daraus ergebenden Geschäftseinschränkungen und Geschäftseinschnitte könnten zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage der Kunden der Emittentin und anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes ("**Mitglieder des Volksbanken-Verbundes**") führen. Dies vor allem durch die temporäre Unterbrechung von Lieferketten, bewegungsbeschränkenden und weiteren Maßnahmen der Gesundheitsbehörden und des Nachfragerückgangs.

Infolgedessen wird sich die Qualität des Kreditportfolios der Emittentin und anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes verschlechtern, die Anzahl notleidender Kredite könnte zunehmen, weil es Kreditnehmern möglicherweise nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist, ihre Kredite vereinbarungsgemäß zu tilgen, und/oder die Sicherheiten zur Absicherung dieser Kredite nicht mehr ausreichen; somit wird mit einem Anstieg des Kreditrisikos bei den Kundenforderungen gerechnet. Sollten sich die wirtschaftlichen Bedingungen verschlechtern, könnte dies zu Kreditverlusten führen, die die Höhe der Vorsorgen für Kreditverluste der Emittentin und anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes übersteigen. Staatliche Programme bzw. Maßnahmen reichen möglicherweise nicht aus, um die negativen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die Wirtschaft einzudämmen.

Als Reaktion auf die COVID-19 Pandemie und die zu erwartenden Wirtschaftskrisen haben Regierungen, Zentralbanken und Bankaufsichtsbehörden mehrerer Länder bereits beispiellose staatliche Interventionsmaßnahmen wie Zahlungsmoratorien, Zinsobergrenzen und andere Maßnahmen, die in die Vertragsbeziehungen der Emittentin und anderer Mitglieder des Volksbanken Verbundes mit ihren Kunden und Lieferanten eingreifen und die Rechtsmittel zur Einziehung fälliger Beträge einschränken oder reduzieren, und viele weitere Maßnahmen, wie Grenzschließungen und vollständige oder teilweise Ausgangssperren, usw. ergriffen und werden dies möglicherweise auch in Zukunft tun, um ihre Bürger (und deren Gesundheit), Volkswirtschaften, Währungen oder Steuereinnahmen zu schützen, wodurch hohe Haushaltsdefizite entstehen können. Jede dieser oder ähnlicher staatlicher Interventionsmaßnahmen könnte sich durch eine Kombination von geringeren Zins- und Gebührenerträgen, höheren Risikokosten oder höheren sonstigen Kosten wesentlich nachteilig auf die Erträge der Emittentin und anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes auswirken.

Staatliche Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie können sich auch direkt negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes auswirken, falls Mitarbeiter erkranken, isoliert werden oder Geschäftsräume gesperrt oder geschlossen werden. Auch Reisebeschränkungen können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin und anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes auswirken, wodurch auch die Möglichkeiten dieser Mitglieder des Volksbanken-Verbundes eingeschränkt werden, bestehendes Geschäft durch persönliche Besuche von Kunden zu erhalten oder neue Kunden zu akquirieren. Auch ist mit einer geringeren Ertragskraft aus dem Provisionsgeschäft zu rechnen.

Am 02.04.2020 hat die Ratingagentur Fitch Ratings Ltd. das Rating bei den von ihr in Österreich bewerteten Bankinstituten einschließlich jenes des Volksbanken-Verbundes mit einem

negativen Ausblick versehen. Es kann aus heutiger Sicht nicht gesagt werden, ob die aktuellen Entwicklungen in weiterer Folge auch zu einer Ratingverschlechterung führen werden.

Die COVID-19 Pandemie führte auch zu starken Verwerfungen auf den Refinanzierungs- und Kapitalmärkten, wodurch sich für den Fall künftiger Emissionen die Refinanzierungskosten der Emittentin und anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes erhöhen könnten. Zusätzlich könnte die COVID-19 Pandemie den Zugang zu Refinanzierungs- und Kapitalmärkten oder das Spektrum der Gegenparteien, die Transaktionen mit der Emittentin und anderen Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes eingehen, beschränken.

Die COVID-19 Pandemie kann auch negative Auswirkungen auf den Marktwert der Vermögenswerte haben, die von der Emittentin und anderen Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes finanziert werden, als Sicherheit für die Rückzahlungsansprüche dienen und/oder im Deckungsstock der Emittentin enthalten sind. Dies ist insbesondere auf das Risiko hoher Leerstände in (oder Mietausfälle in Bezug auf) Gewerbeimmobilien, wie zB Hotels, Einzelhandelszentren, die Absage von Messen und Ausstellungen und mögliche Konkurse von Mietern, Bürgen, Garanten und anderen Anbietern von Sicherheiten zurückzuführen, die die Zahlungsfähigkeit von Kunden der Emittentin und anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes beeinträchtigen und zu Ausfällen bei Finanzierungen führen können.

Negativzinsen bzw weitere Zinssenkungen könnten zu einer wesentlichen Verschlechterung des Betriebsergebnisses der Emittentin führen.

Nettozinserträge stellen etwa 59% der betrieblichen Erträge der Emittentin dar (Quelle: eigene Berechnungen gem Konzernabschluss 2019). Zinsen für vergebene Kredite und andere Forderungen sind zum Teil an Referenz(zins)sätze gekoppelt (zB EURIBOR). Diese Referenz(zins)sätze reagieren ua auf die Geldpolitik der EZB.

Falls der betreffende Referenz(zins)satz, wie zB derzeit der 3-Monats-EURIBOR, negativ ist, muss die Emittentin diesen an Kreditnehmer weitergeben. Hingegen darf ein Negativzinssatz bei einem Großteil der Kundeneinlagen nicht weitergegeben werden. Negativzinsen könnten daher zu einer negativen Entwicklung der Zinsmarge und daher zu einer wesentlichen Verschlechterung des Betriebsergebnisses der Emittentin führen.

Wirtschaftliche und/oder politische Entwicklungen und/oder ein Abschwung der Wirtschaft in Österreich können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin konzentriert sich auf Österreich und umfasst zu einem sehr geringen Teil (unter 5% der Risikogewichteten Aktiva) auch Geschäfte in Nachbarländern (hauptsächlich Schweiz, Liechtenstein, Deutschland). Daher ist die Geschäftstätigkeit der Emittentin in hohem Maße volkswirtschaftlichen und anderen Faktoren, die das Wachstum im österreichischen Bankenmarkt, die Kreditwürdigkeit der österreichischen Kunden der Emittentin und andere Faktoren, die die österreichische Wirtschaft im Allgemeinen und den Volksbanken-Verbund im Besonderen beeinflussen, ausgesetzt. Die aktuellen Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19 Pandemie werden zu einer Belastung für die österreichische Wirtschaft sowie den österreichischen Bankensektor und somit auch der Emittentin führen, deren Ausmaß zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Prospekts noch nicht quantifizierbar ist. Ein starker wirtschaftlicher Abschwung in Österreich (Rezession) würde sich daher unweigerlich auf

die Ertrags- und Vermögenslage der Emittentin und anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes in Form von höheren Kreditausfällen niederschlagen und auch das Einlagen- und Wertpapierdepotgeschäft durch neue oder bereits bestehende Kunden verringern.

Zinsschwankungen können das operative Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen (Zinsänderungsrisiko).

Veränderungen der Zinssätze können die Zinsmarge der Emittentin beeinflussen und somit ihre Zinserträge reduzieren. Dies ist die Marge zwischen dem Zinssatz, den die Emittentin für Einlagen und Emissionen von Schuldtiteln zahlen muss und dem Zinssatz, den die Emittentin auf vergebene Kredite und andere Forderungen erhält. Ein Rückgang der Zinssätze, die die Emittentin ihren Kunden verrechnet, kann ihre Zinsmarge negativ beeinflussen, insbesondere dann, wenn die Zinssätze für Einlagen bereits sehr niedrig sind, da die Emittentin nur geringe Möglichkeiten hat, die Zinsen, die sie ihren Kreditgebern bezahlt, entsprechend zu reduzieren. Eine Erhöhung der Zinssätze, die die Emittentin ihren Kunden verrechnet, kann auch negative Auswirkungen auf ihre Nettozinserträge haben, wenn dadurch weniger Geldmittel durch ihre Kunden aufgenommen werden. Aus Gründen des Wettbewerbs kann sich die Emittentin auch dazu entschließen, die Zinsen für Einlagen zu erhöhen, ohne dabei die Zinssätze für vergebene Kredite entsprechend anzuheben. Schließlich könnte in einem bestimmten Zeitraum ein Ungleichgewicht von verzinslichen Vermögenswerten und verzinslichen Verbindlichkeiten im Fall von Zinsveränderungen die Nettozinsmarge der Emittentin reduzieren, was erhebliche negative Auswirkungen auf ihre Nettozinserträge haben könnte.

Da die Emittentin Teile ihrer Forderungen der VOLKSBANK WIEN für deren Deckungsstock zur Verfügung stellt, besteht für die Emittentin ein hohes Risiko, im Fall der Insolvenz oder der Abwicklung der VOLKSBANK WIEN Ausfälle und Verluste zu erleiden. Die Emittentin wäre in diesem Fall in ihrem Bestand gefährdet.

Die Emittentin überlässt der VOLKSBANK WIEN gegen Provision einen Teil ihrer (hypothekarisch besicherten) Forderungen zur Einstellung in den Deckungsstock der VOLKSBANK WIEN für fundierte Bankschuldverschreibungen. Diese Forderungen werden von der Emittentin treuhändig für die VOLKSBANK WIEN gehalten und besichern die Ansprüche der Inhaber der fundierten Bankschuldverschreibungen gegen die VOLKSBANK WIEN aus diesen fundierten Bankschuldverschreibungen. Sollte die VOLKSBANK WIEN ihre Verbindlichkeiten gegenüber den Inhabern ihrer fundierten Bankschuldverschreibungen nicht (oder nicht zur Gänze) erfüllen, würden die Inhaber der fundierten Bankschuldverschreibungen aus dem dem Deckungsstock gewidmeten Vermögen befriedigt werden. Dies hätte wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin, da sie anstelle von hypothekarisch besicherten Forderungen lediglich unbesicherte Forderungen gegen die VOLKSBANK WIEN hätte.

Es besteht das Risiko, dass der Emittentin Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin ungünstigen Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko/Zahlungsunfähigkeitsrisiko).

Die Emittentin ist einem Liquiditätsrisiko ausgesetzt, also der Gefahr, dass ihr liquide Zahlungsmittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen (Zahlungsunfähigkeitsrisiko)

Beim Zahlungsunfähigkeitsrisiko kann die Emittentin Zahlungsverpflichtungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht vollständig bedienen. Wenn fällige Verbindlichkeiten nicht refinanziert werden können (Refinanzierungs- oder Roll-Over-Risiko), Einleger bzw Investoren ihr Geld unerwartet vorzeitig abziehen (Abrufisiko), vereinbarte Zahlungszuflüsse nicht oder verspätet eintreffen (Terminrisiko) oder liquide Aktiva an Wert verlieren (Marktliquiditätsrisiko), ist die Emittentin einem Zahlungsunfähigkeitsrisiko ausgesetzt.

Die Liquiditätssituation der Emittentin kann auch durch die Liquiditätssituation anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes negativ beeinflusst werden. Die VOLKSBANK WIEN ist für das verbundweite Liquiditätsmanagement zuständig und fungiert als "lender of last resort" (Kreditgeber der letzten Instanz) für die zugeordneten Kreditinstitute. Über die VOLKSBANK WIEN decken die zugeordneten Kreditinstitute ihren Refinanzierungsbedarf ab und legen ihre Überschussliquidität an. Die Liquiditätssituation der Emittentin wird daher maßgeblich durch die Liquiditätssituation des gesamten Volksbanken-Verbundes beeinflusst.

Aufgrund ihres Geschäftsmodells als Retailbank besteht für die Emittentin das Risiko der Zahlungsunfähigkeit in einem Bankrun. Dieser tritt ein, wenn (Retail)kunden aufgrund eines Vertrauensverlustes große Volumina an Einlagen innerhalb kurzer Zeit abziehen und gleichzeitig der Emittentin alternative Refinanzierungsquellen nicht (mehr) zugänglich sind.

Es besteht das Risiko, dass sich die Refinanzierungsmöglichkeiten für die Emittentin verschlechtern und nur mehr zu höheren Kosten zur Verfügung stehen (Refinanzierungsrisiko/Fundingverteuerungsrisiko).

Das Refinanzierungsrisiko oder Fundingverteuerungsrisiko beschreibt die Gefahr einer unerwarteten Erhöhung der Refinanzierungskosten. Refinanzierungskosten können sich zum Beispiel aufgrund einer negativen Veränderung der eigenen Bonität oder aufgrund eines verschärften Wettbewerbsumfelds für die Emittentin sowie aufgrund externer Faktoren (wie zB die COVID-19 Pandemie) erhöhen. Im Zuge der COVID-19 Pandemie kam es zu einer Anpassung des Ratings für den Volksbanken-Verbund durch die Ratingagentur Fitch, dabei wurden das Long-Term Issuer Default Rating sowie das Viability Rating des Volksbanken-Verbundes auf "Rating Watch Negative" gesetzt. Die Ratings der Agentur Moody's blieben unverändert. Ebenso kam es zu Verwerfungen an den Kapitalmärkten und in Folge zu einer Erhöhung der Refinanzierungskosten, eine langfristige Erhöhung der Refinanzierungskosten kann bei weiteren Ratingverschlechterungen oder Kapitalmarktverwerfungen nicht ausgeschlossen werden.

Die Refinanzierungsmöglichkeiten der Emittentin hängen zu einem Teil von den nationalen und internationalen Kapitalmärkten ab. Die Fähigkeit der Emittentin, Refinanzierungsmöglichkeiten in Zukunft zu vertretbaren wirtschaftlichen Bedingungen vorzufinden, hängt von der wirtschaftlichen Entwicklung und Lage der Emittentin sowie des Volksbanken-Verbundes und darüber hinaus von marktbedingten Faktoren, wie etwa dem Zinsniveau, der Verfügbarkeit liquider Mittel oder der Lage anderer Institute des Finanzsektors ab, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat. Der Emittentin könnten in Zukunft Refinanzierungsmöglichkeiten zu vertretbaren Konditionen auf dem Kapitalmarkt nicht zur Verfügung stehen. Wenn es der Emittentin nicht gelingt, vertretbare Refinanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zu finden, könnte dies die Möglichkeiten der Liquiditätsbeschaffung der Emittentin verringern und folglich ihre Fähigkeit, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, einschränken.

Der Wert der Beteiligungen der Emittentin und ihre Erträge daraus können sinken und die Emittentin kann zu weiteren Investitionen in ihre Beteiligungen verpflichtet werden (Beteiligungsrisiko).

Die Emittentin hält direkt und indirekt Beteiligungen an Gesellschaften. Es besteht das Risiko, dass aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten von Unternehmen, an denen die Emittentin beteiligt ist, Wertberichtigungen und/oder Abschreibungen dieser Beteiligungen vorgenommen werden müssen und Erträge aus den Beteiligungen sinken oder ausbleiben. Die Emittentin kann auch verpflichtet werden, weitere Investitionen in ihre Beteiligungen zuzuschießen. All dies könnte die Höhe der Erträge der Emittentin aus den Beteiligungen und deren Marktwert wesentlich negativ beeinflussen.

Es besteht das Risiko von Wertminderungen von Sicherheiten und/oder Geschäfts- und Immobilienkrediten, dadurch könnte die Besicherungsquote verringert werden.

Aufgrund sich ändernder Rahmenbedingungen auf den Geld- und Kapitalmärkten und/oder bei den Renditeerwartungen von Investoren kann es zu Anspannungen und wesentlichen Wertminderungen der Sicherheiten und/oder des Kreditportfolios der Emittentin kommen. Ein Sinken der Marktpreise der Sicherheiten würde zu einer Verringerung der Besicherungsquote des bestehenden Kreditportfolios der Emittentin sowie zu reduzierten Verwertungsmöglichkeiten der Sicherheiten bei Ausfall der Kreditnehmer der Emittentin führen.

Die Absicherungsstrategien der Emittentin könnten sich als unwirksam erweisen.

Die Emittentin verwendet eine Reihe von Instrumenten und Strategien zur Absicherung von Risiken. Durch unvorhersehbare Marktentwicklungen, wie zB die Auswirkungen der COVID-19 Pandemie oder die Umstellung von Referenzwerten (zB durch die Benchmark Verordnung (EU) Nr. 596/2014), können im Veranlagungs- und Kreditgeschäft einerseits und dem dazugehörigen Hedgegeschäft andererseits unterschiedliche Referenz(zins)sätze zur Anwendung kommen. Das dadurch entstehende Basisrisiko zwischen den beiden Referenz(zins)sätzen kann das Ergebnis negativ beeinflussen. Derartige, oder andere Marktentwicklungen, können wesentliche Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Absicherungsmaßnahmen (Hedgeeffizienz) haben und damit die Volatilität der Geschäftsergebnisse der Emittentin erhöhen.

2.1.2 Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken der Emittentin

Aufgrund der weitreichenden Entscheidungs- und Weisungsrechte der Zentralorganisation, könnte die Emittentin in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt werden.

Der Verbundvertrag sieht weitreichende Entscheidungs- und Weisungsrechte der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation gegenüber den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes einschließlich der Emittentin vor.

Die Emittentin muss daher die Weisungen der Zentralorganisation beachten. Für den Fall, dass die Emittentin Weisungen nicht nachkommt, stehen der Zentralorganisation umfassende Durchsetzungskompetenzen, bis hin zu wesentlichen Konventionalstrafen und einem Ausschluss der Emittentin aus dem Volksbanken-Verbund, zu.

Die Weisungskompetenz der Zentralorganisation umfasst ua die Sachbereiche administrative, technische und finanzielle Beaufsichtigung, Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen, Risikobewertung und Risikokontrollverfahren, interne Kontrollmechanismen und die laufende Geschäftstätigkeit. Insbesondere obliegt der Zentralorganisation die Steuerung von Kapital,

Liquidität und Risiko innerhalb des Volksbanken-Verbundes. Die Zentralorganisation kann damit die wirtschaftliche Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Emittentin auch zu ihrem Nachteil einschränken, wenn dies den Interessen des Volksbanken-Verbundes nützt. Daraus könnte sich ein negativer Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben.

Es besteht das Risiko, dass die Verpflichtungen der Emittentin aus dem Volksbanken-Verbund aufgrund der finanziellen Beitragspflicht nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können (Verbundrisiko).

Die VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation, die rechtlich selbstständigen Volksbanken und ein Spezialkreditinstitut bilden auf Basis des Verbundvertrages ("**Verbundvertrag**") aufgrund der erteilten Bewilligung der Europäischen Zentralbank ("**EZB**") (als zuständige Behörde) einen Kreditinstitute-Verbund (der "**Volksbanken-Verbund**") gemäß § 30a BWG. Der Volksbanken-Verbund basiert ua auf (idR unbeschränkten) gegenseitigen Haftungsübernahmen (zB in Liquiditätsnotfällen oder bei bedrohlicher Verschlechterung der Finanzlage eines Mitgliedes des Volksbanken-Verbundes) durch die Zentralorganisation und die zugeordneten Kreditinstitute ("**Liquiditäts- und Haftungsverbund**").

Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge an den Leistungsfonds für den Volksbanken-Verbund zu leisten, damit (zB in Liquiditätsnotfällen eines Mitgliedes des Volksbanken-Verbundes) geeignete (Interventions-)Maßnahmen nach den Bestimmungen des Verbundvertrages ergriffen werden können.

In diesem Zusammenhang können sich wirtschaftliche Schwierigkeiten eines oder mehrerer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes aufgrund der finanziellen Beitragspflicht negativ auf die übrigen Mitglieder – und somit auch auf die Emittentin – auswirken. Das bedeutet, dass die Emittentin andere Mitglieder mit Kapital und oder Liquidität unterstützen muss, welches ihr selbst zur Ausübung der eigenen Geschäftstätigkeit nicht mehr zur Verfügung stehen würde.

Regulatorische Neuerungen können zu höheren Risikogewichten führen, insbesondere im neuen Kreditrisiko-Standardansatz, und haben somit einen nachteiligen Effekt auf die Eigenmittelquoten des Volksbanken-Verbundes.

Erwartete regulatorische Neuerungen umfassen unter anderem die erneute Überarbeitung der CRR mit welcher voraussichtlich ein neuer Kreditrisiko-Standardansatz umzusetzen ist. Aktuell vorliegende Informationen über den geplanten Kreditrisiko-Standardansatz lassen darauf schließen, dass sich die Risikogewichte für bestimmte Arten von Immobilienfinanzierungen erhöhen. Insbesondere bei jenen Finanzierungen der Emittentin, welche aus den Cash Flows der finanzierten Immobilien zurückgezahlt werden (diese stellen auf Ebene des Volksbanken Verbundes ca. 7 % aller Finanzierungen dar), kann dies zu einer Erhöhung der Risikogewichte und in weiterer Folge zu einem adversen Effekt auf die Eigenmittelquoten des Volksbanken-Verbundes führen.

Die Emittentin und der Volksbanken-Verbund unterliegen dem Risiko, nicht länger in der Lage zu sein, alle aufsichtsrechtlichen Anforderungen, insbesondere die Kapitalanforderungen, zu erfüllen.

Aufgrund der Ergebnisse des Aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (*Supervisory Review and Evaluation Process* – "**SREP**") haben die maßgeblichen zuständigen

Behörden eine SREP-Gesamtkapitalanforderung für den Volksbanken-Verbund vorgeschrieben, die sich aus einer Mindesteigenmittelanforderung und einer zusätzlichen Eigenmittelanforderung zusammensetzt. Der Volksbanken-Verbund unterliegt laufenden, periodischen Überprüfungen durch die maßgeblichen zuständigen Behörden unter dem SREP.

Darüber hinaus bestehen noch weitere gesetzliche und behördliche aufsichtsrechtliche Anforderungen, insbesondere an die Eigenmittelausstattung und die Liquidität, die von der Emittentin und/oder vom Volksbanken-Verbund einzuhalten sind. Die Nichteinhaltung der geltenden Aufsichtsanforderungen (insbesondere der Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen) durch die Emittentin und/oder den Volksbanken-Verbund kann zu verstärkten aufsichtsrechtlichen Maßnahmen (einschließlich der Auflösung des Volksbanken-Verbundes) führen.

Die Emittentin und/oder der Volksbanken-Verbund sind möglicherweise nicht in der Lage, den Mindestbetrag an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten zu erfüllen, was zu aufsichtsrechtlichen Maßnahmen führen würde.

Der Volksbanken-Verbund muss derzeit unter dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism* – "**SRM**") auf konsolidierter Ebene den Mindestbetrag an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten erfüllen. Diese Mindestanforderungen sind von der Abwicklungsbehörde festzusetzen und aktuell aus dem Betrag der Eigenmittel und der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten - ausgedrückt als Prozentanteil der gesamten Verbindlichkeiten und Eigenmittel des Volksbanken-Verbundes zu berechnen. Der Einheitliche Abwicklungsausschuss (*Single Resolution Board* – "**SRB**") hat, umgesetzt mit Bescheid der FMA vom 30.04.2020, für den Volksbanken-Verbund eine finale MREL-Quote iHv 26,24% auf Basis der risikogewichteten Vermögenswerte (*risk weighted assets* – "**RWA**") zum Stichtag 31.12.2018 erlassen. Die mindestens erforderlichen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten können zukünftig durch Emission von neuen Kapitalinstrumenten (CET 1, AT 1, Tier 2) und/oder nicht bevorrechtigten nicht-nachrangigen (*senior non-preferred*) Verbindlichkeiten und/oder mögliche andere nicht-nachrangige Verbindlichkeiten erfüllt werden.

Auf Basis der oben angeführten finalen MREL-Quote sowie den, zum Zeitpunkt der Billigung dieses Prospekts aushaftenden, für die Erfüllung der MREL-Quote aus heutiger Sicht wahrscheinlich anrechenbaren Eigenmittel und Verbindlichkeiten aller Verbundbanken, schätzt die Emittentin, dass bis zum Ende der gewährten Übergangsfrist bis 31.12.2024 und unter Zugrundelegung der geplanten Eigenmittelentwicklung des Volksbanken-Verbundes, der derzeit vorgegebenen aufsichtsrechtlichen Anforderungen aus dem SREP, sowie des geplanten RWA Wachstums des Volksbanken-Verbundes ein zusätzliches Volumen von rund EUR 1,5 Mrd zur Erfüllung der finalen MREL-Quote vom Volksbanken-Verbund begeben werden müsste. Der VOLKSBANK WIEN AG ("**VOLKSBANK WIEN**") als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes kann dabei künftig die Aufgabe zukommen, die Emissionen zu einem Teil oder zur Gänze vorzunehmen. Es besteht das Risiko, dass künftig zu begebende MREL Instrumente nur zu deutlich höheren Kosten begeben werden können. Dies würde mit höheren Kosten für den Volksbanken-Verbund einhergehen und könnte sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken.

Die Emittentin hat vereinbart, sollte es zu Ausschüttungen auf ein von der VB Rückzahlungsgesellschaft mbH, im Zuge der Restrukturierungsmaßnahmen begebenes Genussrecht an die Republik Österreich kommen, Beiträge zu diesen Ausschüttungen zu leisten.

Im Zuge der Maßnahmen der Restrukturierung des Volksbanken-Verbundes wurde am 20.10.2015 von der VB Rückzahlungsgesellschaft mbH (eine 100% Tochter der VOLKSBANK WIEN) dem Bund ein Genussrecht (das "**Bundes-Genussrecht**") zur Erfüllung jener Zusagen begeben, die gegenüber der Republik Österreich zur Erlangung der beihilferechtlichen Genehmigung der Umstrukturierung durch die EU-Kommission abgegeben wurden.

Die Mitglieder des Volksbanken-Verbundes (einschließlich der Emittentin) haben vereinbart, Beiträge zu den Ausschüttungen auf das Bundes-Genussrecht zu leisten.

Daneben haben die zugeordneten Kreditinstitute und weitere Aktionäre der VOLKSBANK WIEN nach Erhalt einer entsprechenden Erwerbserklärung des Bundes am 28.01.2016 an den Bund Stückaktien an der VOLKSBANK WIEN ohne Gegenleistung als Sicherungseigentum übertragen, sodass der Bund als Folge insgesamt 25% plus eine Aktie an der VOLKSBANK WIEN hält (dies auch nach Durchführung der im Zuge der Restrukturierung geplanten und zur Sanierung von Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes notwendigen Einbringungen der Bankbetriebe anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes in die VOLKSBANK WIEN). Der Bund ist verpflichtet, diese Aktien ohne Gegenleistung an die Aktionäre zurück zu übertragen, sobald die Summe der vom Bund erhaltenen Ausschüttungen auf das vom Bund gehaltene Genussrecht und aus weiteren bestimmten anrechenbaren Beträgen EUR 300 Mio erreicht. Zum Zeitpunkt der Billigung dieses Prospekts haftet das Bundes-Genussrecht noch mit EUR 225 Mio aus.

Der Bund ist nicht zur Verfügung über diese Aktien berechtigt, ausgenommen wenn die vom Bund zu bestimmten vertraglich fixierten Stichtagen erhaltenen Beträge (Ausschüttungen auf das Bundes-Genussrecht und Anrechenbare Beträge) bestimmte Mindestsummen nicht erreichen. Diesfalls haben die zugeordneten Kreditinstitute und weitere Aktionäre der VOLKSBANK WIEN vereinbart, dem Bund weitere Stammaktien der VOLKSBANK WIEN ohne weitere Gegenleistung zur freien Verfügung zu übertragen. Die freie Verfügungsbefugnis des Bundes unterliegt einem Vorkaufsrecht, das bei Vorliegen eines verbindlichen Erwerbungsangebots wirksam wird und zugunsten eines von der Emittentin namhaft gemachten Erwerbers gilt.

Die Fähigkeit der VB Rückzahlungsgesellschaft mbH das Bundes-Genussrecht zurückzuzahlen hängt wesentlich von der wirtschaftlichen Entwicklung des Volksbanken-Verbundes ab. Sollte diese hinter den Prognosen und Erwartungen zurückbleiben, könnte dies die Möglichkeit der VB Rückzahlungsgesellschaft mbH beeinträchtigen, das Bundes-Genussrecht wie vorgesehen zu bedienen, wodurch die Emittentin sowie andere Mitglieder des Volksbanken-Verbundes verpflichtet wären, dem Bund weitere Stammaktien der VOLKSBANK WIEN ohne weitere Gegenleistung zur freien Verfügung zu übertragen.

Die Emittentin und der Volksbanken-Verbund unterliegen zahlreichen strengen und umfangreichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften.

Die VOLKSBANK WIEN, die rechtlich selbstständigen Volksbanken und ein Spezialkreditinstitut bilden auf Basis des Verbundvertrages den Volksbanken-Verbund gemäß § 30a BWG. § 30a BWG bezieht sich unter anderem auf die Kriterien in Artikel 10(1) CRR.

Als österreichisches Kreditinstitut und österreichischer Kreditinstitute-Verbund sind die Emittentin und der Volksbanken-Verbund verpflichtet, jederzeit zahlreiche aufsichtsrechtliche Anforderungen und Vorschriften einzuhalten, die sich laufend ändern, umfangreicher und stren-

ger werden. Die Einhaltung dieser aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften, insbesondere auch das laufende Monitoring und die Umsetzung von neuen oder geänderten Anforderungen und Vorschriften, verursacht signifikante Kosten und zusätzlichen Aufwand für die Emittentin und deren (tatsächliche oder auch nur mögliche) Verletzung kann massive aufsichtsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen und stellt ein großes Rechts- und Reputationsrisiko dar.

Initiativen, die die Verbesserung der Bankenaufsichtsbedingungen beabsichtigen, umfassen Folgendes:

EU Bankenpaket und Reform der Bankenunion

Die Bankenunion ist ein System für die Beaufsichtigung und Abwicklung von Kreditinstituten (einschließlich der Emittentin) auf EU-Ebene, das auf EU-weiten Vorschriften basiert und derzeit aus dem Einheitlichen Aufsichtsmechanismus und dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus besteht.

Am 7.6.2019 wurde ein Paket zur Überarbeitung der folgenden EU-Rechtsakte betreffend die Bankenunion ("**EU Bankenpaket**") im Amtsblatt der EU veröffentlicht:

(i) Richtlinie 2013/36/EU idgF (*Capital Requirements Directive IV* – "**CRD IV**"); (ii) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 idgF (*Capital Requirements Regulation* – "**CRR**"); (iii) BRRD; und (iv) SRMR.

Das EU Bankenpaket betrifft ua folgende Maßnahmen, die ein spezifisches und wesentliches Risiko für die Emittentin darstellen:

- eine (verbindliche) Verschuldungsquote (*leverage ratio*) für alle Institute;
- eine (verbindliche) strukturelle Liquiditätsquote (*net stable funding ratio*);
- überarbeitete Vorschriften über Kapitalanforderungen für das Gegenparteiausfallrisiko und Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien;
- einen überarbeiteten Rahmen der Säule 2; und
- strengere Bedingungen für Verbindlichkeiten für deren Geltung als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten für MREL-Zwecke;

Das EU Bankenpaket trat am 27.6.2019 in Kraft. Die Änderungen der CRR gelten grundsätzlich ab 28.6.2021, jene der SRMR ab 28.12.2020. Die EU Mitgliedstaaten haben die Änderungen der BRRD und der CRD IV bis 28.12.2020 in nationales Recht umzusetzen.

Überarbeitete BCBS Standards

Am 7.12.2017 und am 14.1.2019 veröffentlichte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (*Basel Committee on Banking Supervision* – "**BCBS**") überarbeitete Standards seines internationalen aufsichtsrechtlichen Rahmenwerks für Kreditinstitute. Innerhalb der EU ist für die Anwendbarkeit der überarbeiteten Standards noch deren Umsetzung in EU-Recht erforderlich. Diese Basel III-Reformen beinhalten ua folgende Maßnahmen, die ein spezifisches und wesentliches Risiko für die Emittentin darstellen, falls sie in EU-Recht umgesetzt werden:

- Überarbeitung des Standardansatzes für Kreditrisiken;
- Überarbeitung des Regelungsrahmens für die kreditrisikobezogene Bewertungsanpassung (*credit valuation adjustment*);

- Überarbeitung des Standardansatzes für operationelle Risiken;
- Überarbeitung der Messung der Verschuldungsquote (*leverage ratio*); und
- das final überarbeitete Rahmenwerk für Marktrisiko.

Die vom BCBS überarbeiteten Standards werden voraussichtlich am 01.01.2023 in Kraft treten.

Die Emittentin ist verpflichtet, jederzeit die für sie geltenden aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen einzuhalten.

Die Emittentin und der Volksbanken-Verbund sind verpflichtet, jederzeit bestimmte aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen (auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis) einzuhalten:

- So müssen die Emittentin und der Volksbanken-Verbund jederzeit die geltenden Mindestkapitalanforderungen gemäß Artikel 92 CRR (sog "Anforderungen nach Säule 1" – "Pillar 1 requirements") erfüllen. Diese umfassen eine harte Kernkapitalquote von 4,5%, eine Kernkapitalquote von 6% und eine Gesamtkapitalquote von 8%.
- Zusätzlich muss die Emittentin jederzeit die ihr von der EZB aufgrund des SREP vorgeschriebenen Kapitalanforderungen (sog "Anforderungen nach Säule 2" – "Pillar 2 requirements") ("**SREP-Aufschlag**"), die sich aus einer Mindesteigenmittelanforderung und einer zusätzlichen Eigenmittelanforderung zusammensetzt, erfüllen. Zum Datum dieses Prospekts beträgt der für die Emittentin (auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis) festgelegte SREP-Aufschlag 2,50%. Daneben besteht die Anforderung an die Emittentin, die sog Empfehlung der Säule 2 ("Pillar 2 guidance") zu erfüllen.
- Weiters müssen die Emittentin und der Volksbanken-Verbund jederzeit die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung iSd § 2 Z 45 BWG in Form von CET 1 Kapital erfüllen. Für die Emittentin (auf Einzelbasis) und den Volksbanken-Verbund (auf konsolidierter Basis) ist die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung die Summe aus der Kapitalpuffer-Anforderung für die Einhaltung (i) des Kapitalerhaltungspuffers iHv 2,5%, (ii) des antizyklischen Kapitalpuffers für in Österreich belegene wesentliche Kreditrisikopositionen iHv 0%, (iii) des Kapitalpuffers für systemische Verwundbarkeit oder für Systemrelevante Institute (O-SIIs), jeweils iHv 1,0% (für die VOLKSBANK WIEN in ihrer Funktion als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes und jeweils auf konsolidierter Ebene des Volksbanken-Verbundes anwendbar), jeweils des gemäß Artikel 92(3) CRR berechneten Gesamttriskobetrag.
- Daneben hat die Emittentin nach dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz (BaSAG)/der SRMR auf Verlangen der Abwicklungsbehörde den MREL vorzuhalten. Diese MREL-Quote ist von der Abwicklungsbehörde festzusetzen und als prozentualer betraglicher Anteil an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten an der Summe der gesamten Verbindlichkeiten und Eigenmittel des Instituts zu berechnen. Zum Datum dieses Prospekts beträgt die für den Volksbanken-Verbund festgelegte MREL-Quote 26,24%. Die MREL-Quote ist bis 31.12.2024 zu erfüllen.

Strengere – für die Emittentin geltende – aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen können zu (ungeplantem) zusätzlichem (quantitativen oder qualitativen) Kapitalbedarf für die Emittentin führen.

Es besteht das Risiko, dass eine Ratingagentur das Rating des Volksbanken-Verbundes aussetzt, herabstufte oder widerruft, was zu einem Bonitäts- und Liquiditätsrisiko führen könnte (Risiko der Ratingänderung).

Fitch Ratings Ltd. ("**Fitch**") hat am 24.01.2020 folgendes Rating für den Volksbanken-Verbund, dem die Emittentin als zugeordnetes Kreditinstitut angehört, bestätigt: "BBB". Ein Rating stellt eine durch eine Ratingagentur erstellte Bonitätseinschätzung dar, dh eine Vorausschau bzw einen Indikator der Zahlungsfähigkeit der Emittentin und/oder des Volksbanken-Verbundes (im letzteren Fall indirekt auch der Emittentin). Es handelt sich dabei nicht um eine Empfehlung, Partizipationsscheine zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten.

Eine Ratingagentur kann ein Rating in begründeten Fällen jederzeit aussetzen, herabstufen oder widerrufen. Derartiges kann die Bonität und Liquidität der Emittentin erheblich verschlechtern und eine nachteilige Auswirkung auf den Marktpreis der Partizipationsscheine haben. Das Rating des Volksbanken-Verbundes kann insbesondere durch eine Bonitätsverschlechterung anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes negativ betroffen sein. Eine Herabstufung des Ratings kann auch zu einer Einschränkung des Zugangs zu Mitteln und zu höheren Refinanzierungskosten der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes einschließlich der Emittentin führen. Ein Rating kann auch ausgesetzt oder zurückgezogen werden, wenn der Volksbanken-Verbund den Vertrag mit der maßgeblichen Ratingagentur kündigt oder feststellt, dass es nicht mehr in seinem Interesse ist, der Ratingagentur weiterhin Finanzdaten zu liefern.

Potentielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass es zu einer Aussetzung, Herabstufung oder dem Widerruf eines Ratings des Volksbanken-Verbundes kommen kann und dadurch auch das Vertrauen in die Emittentin untergraben werden kann, sich ihre Refinanzierungskosten erhöhen, der Zugang zu Refinanzierungs- und Kapitalmärkten oder das Spektrum der Gegenparteien, Transaktionen mit der Emittentin einzugehen, beschränken kann.

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin anzuordnen.

Die Richtlinie 2014/59/EU idgF ("**BRRD**", Bank Recovery and Resolution Directive) und die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 idgF ("**SRMR**", Single Resolution Mechanism Regulation) bilden die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (einschließlich der Emittentin) innerhalb der Bankenunion.

Bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen (i.e. Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse) in Bezug auf die Emittentin anzuordnen, um bei Ausfall (oder drohendem Ausfall) der Emittentin eine geordnete Abwicklung durchführen und die Finanzmarktstabilität wahren zu können.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung der Emittentin sind:

- Die zuständige Behörde oder die Abwicklungsbehörde stellt fest, dass die Emittentin ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt; und
- unter Berücksichtigung zeitlicher Zwänge und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall der Emittentin innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft, oder anderer Aufsichtsmaßnahmen, darunter Frühinterventionsmaßnahmen oder die

Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten, die in Bezug auf die Emittentin getroffen werden, abgewendet werden kann; und

- Abwicklungsmaßnahmen sind im öffentlichen Interesse erforderlich.

Abwicklungsinstrumente sind: (i) das Instrument der Unternehmensveräußerung; (ii) das Instrument der Errichtung eines Brückeninstituts; (iii) das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten; und (iv) das Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Durch Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung kann die Abwicklungsbehörde in einer Verlusttragungskaskade berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin herabschreiben oder in Eigentumstitel umwandeln. Darüber hinaus kann die Abwicklungsbehörde die Trennung der werthaltigen Vermögenswerte von den wertgeminderten oder ausfallgefährdeten Vermögenswerten vornehmen und Anteile an der Emittentin oder sämtliche oder einen Teil der Vermögenswerte der Emittentin auf einen privaten Käufer oder eine Brückenbank ohne Zustimmung der Anteilseigner übertragen.

Zudem hat die Abwicklungsbehörde sog Abwicklungsbefugnisse, die sie im Rahmen oder zur Vorbereitung der Anwendung eines Abwicklungsinstruments auf die Emittentin einzeln oder in Kombination ausüben kann.

2.1.3 Risikofaktoren in Bezug auf weitere Risiken, die die Emittentin betreffen

Die Emittentin und der Volksbanken-Verbund sind dem Risiko ausgesetzt, dass bestimmte strategische Maßnahmen nicht umgesetzt werden können und/oder selbst wenn sie umgesetzt werden, sie nicht die erwarteten Effekte erzielen können.

Die wirtschaftliche Lage, und insbesondere das niedrige Zinsumfeld, erfordern eine Straffung der Kostenstruktur und eine Erhöhung der Produktivität des Volksbanken-Verbundes. Dazu werden unter anderem weitere Zusammenarbeits-Modelle innerhalb und außerhalb des Volksbanken-Verbundes evaluiert. Weitere strategische Maßnahmen zur Straffung der Kostenstruktur und zur Erhöhung der Produktivität des Volksbanken-Verbundes könnten erforderlich werden. Aufgrund der Organisationsstruktur des Volksbanken-Verbundes besteht das Risiko, dass diese und/oder andere strategische Maßnahmen nicht umgesetzt werden können, wenn ein oder mehrere Mitglieder des Volksbanken-Verbundes solchen Maßnahmen nicht zustimmen. Das Eintreten eines dieser Risiken könnte die Emittentin und den Volksbanken-Verbund, und damit die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen, wesentlich negativ beeinflussen.

Aufgrund von Unzulänglichkeiten oder des Versagens interner Prozesse, Menschen, Systeme oder externer Ereignisse kann es zum Eintritt unerwarteter Verluste kommen (operationelles Risiko).

Unter dem operationellen Risiko versteht die Emittentin das Risiko unerwarteter Verluste, die infolge der Unzulänglichkeiten oder des Versagens interner Kontrollen, Prozesse, Menschen, Systeme der Emittentin oder externer Ereignisse einschließlich des Rechtsrisikos eintreten. Unter dem Rechtsrisiko versteht die Emittentin beispielsweise die fehlende Berechtigung eines Vertragspartners der Emittentin zum Geschäftsabschluss, vertragliche Mängel oder eine unvollständige Dokumentation der Geschäfte, die dazu führen können, dass Forderungen/Ansprüche der Emittentin aus Transaktionen rechtlich nicht durchsetzbar sind. Solche operationellen Risiken beinhalten bei der Emittentin das Risiko des unerwarteten Verlustes in Folge

einzelner Ereignisse, die sich ua aus fehlerhaften Informationssystemen, unzureichenden Organisationsstrukturen oder ineffektiven Kontrollmechanismen ergeben. Derartige Risiken beinhalten bei der Emittentin außerdem das Risiko höherer Kosten oder des Verlustes aufgrund allgemein unvorteilhafter wirtschaftlicher oder handelsspezifischer Trends. Auch Reputationschäden, die die Emittentin aufgrund eines dieser Ereignisse erleiden könnte, fallen in diese Risikokategorie.

Das Schlagendwerden von operationellem Risiko könnte zu unerwartet hohen Verlusten führen und folglich die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, wesentlich schmälern sowie den Marktpreis der Schuldverschreibungen wesentlich negativ beeinflussen.

2.2 RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE PARTIZIPATIONSSCHEINE

Potentielle Inhaber von Partizipationsscheinen, die Gegenstand dieses Prospekts und der Emissionsbedingungen (Anhang .A) sind, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren, die spezifisch für die Partizipationsscheine und wesentlich für das Treffen einer informierten Anlageentscheidung sind, berücksichtigen und eine solche Entscheidung nur auf der Grundlage dieses gesamten Prospekts, einschließlich der Emissionsbedingungen (Anhang .A) und der emissionsspezifischen Zusammenfassung, treffen.

Keine Person sollte die Partizipationsscheine erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise des jeweiligen Partizipationsscheins zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potenzielle Partizipant sollte genau prüfen, ob für ihn unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in die Partizipationsscheine geeignet ist.

Potentielle Partizipanten sollten auch die detaillierten Informationen an anderen Stellen dieses Prospekts lesen und ihre eigenen Berater konsultieren (einschließlich Finanzberater, Wirtschaftsprüfer, Steuer- und Rechtsberater) und sich selbst ein Bild machen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen.

Die folgenden Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Art in Kategorien eingestuft (für jede Kategorie werden die wesentlichsten Risikofaktoren an erster Stelle genannt):

2.2.1 Risikofaktoren in Bezug auf Besonderheiten bei den Partizipationsscheinen

Die Verbindlichkeiten der Emittentin aus Partizipationsscheinen stellen direkte und unbesicherte Verbindlichkeiten dar, die gegenüber allen nicht tief nachrangigen Ansprüchen der Gläubiger der Emittentin nachrangig sind.

Die Emittentin war zum Zeitpunkt der Emission berechtigt, Partizipationsscheine zu begeben. Die Verbindlichkeiten aus den Partizipationsscheinen stellen direkte und unbesicherte Verbindlichkeiten dar. Im Falle der Liquidation oder Insolvenz der Emittentin sind diese Verbindlichkeiten gegenüber allen Ansprüchen sämtlicher nicht nachrangiger und nachrangiger Gläubiger der Emittentin nachrangig, dh dass die Inhaber tief nachrangiger Partizipationsscheine erst dann und nur insoweit befriedigt werden, als der Emittentin nach der Befriedigung der Gläubiger nicht-nachrangiger und nachrangiger Forderungen noch liquide Mittel zur Verfügung stehen, was insbesondere bei Insolvenz der Emittentin meist zu einem Totalausfall für den Partizipanten führt. Partizipanten sind daher dem Risiko ausgesetzt, dass der Emittentin

nach Befriedigung ihrer nicht-nachrangigen und nachrangigen Gläubiger kein ausreichendes Vermögen mehr für die Rückzahlung der tief nachrangigen Partizipationsscheine verbleibt.

Partizipationsscheine dürfen nicht nach Wahl der Partizipanten gekündigt werden, und jegliche Rechte der Emittentin auf Rückkauf der Partizipationsscheine sind von einer vorherigen Erlaubnis der EZB als zuständige Behörde abhängig.

Die Partizipationsscheine sind zeitlich unbefristet und haben keinen im Vorhinein bestimmten Endfälligkeitstag.

Außer im Fall der Liquidation der Emittentin darf der Kapitalbetrag der Partizipationsscheine nur im Fall von Rückkäufen der Partizipationsscheine nach vorheriger Erlaubnis der EZB als zuständige Behörde (gemäß Artikel 77 ff CRR) verringert oder zurückgezahlt werden. Weiters berechtigen die Bedingungen der Partizipationsscheine die Partizipanten nicht dazu, die Partizipationsscheine zu kündigen.

Partizipanten dürfen nicht davon ausgehen oder erwarten, dass die Emittentin Partizipationsscheine zurückkaufen wird oder kann und tragen das Risiko, in diesen Partizipationsscheinen auf unbestimmte Zeit investiert bleiben zu müssen.

Partizipanten sind dem Bonitäts- bzw Kreditrisiko durch die Nachrangigkeit der Partizipationsscheine verstärkt ausgesetzt, da einerseits erst dann Ausschüttungen auf die Partizipationsscheine geleistet werden, wenn ein entsprechender Gewinn und Gewinnverwendungsbeschluss der Emittentin vorliegt, und andererseits im Fall der Liquidation die Partizipationsscheine erst dann getilgt werden, wenn alle anderen im Rang vorangehenden Forderungen gegen die Emittentin bedient worden sind.

Das Kreditrisiko ist die Gefahr der wirtschaftlichen Verschlechterung der Emittentin als Schuldnerin bis hin zu ihrer Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung.

Im Zusammenhang mit dem Kreditrisiko ist die tiefe Nachrangigkeit der Partizipationsscheine wesentlich. Diese Nachrangigkeit bedeutet, dass einerseits erst dann Ausschüttungen auf die Partizipationsscheine geleistet werden, wenn ein entsprechender Gewinn (handelsrechtlicher Gewinn ohne Berücksichtigung der Nettoveränderung offener Rücklagen) der Emittentin vorliegt, und die Generalversammlung der Emittentin einen Ausschüttungsbeschluss fasst, worauf die Partizipanten keinen Anspruch haben. Die Partizipanten haben aber jedenfalls, sofern nicht eine prozentuell höhere Gewinnausschüttung erfolgt, einen Anspruch auf einen vorzugsweisen Gewinnanteil von 7% des Nennwertes, sofern nach der Auszahlung noch ein Gewinn verbleibt. Andererseits können im Fall der Liquidation der Emittentin die Partizipationsscheine erst dann getilgt werden, wenn alle anderen im Rang vorangehenden Forderungen gegen die Emittentin vollständig bedient worden sind und danach noch ein Liquidationserlös vorhanden ist. Daher verbiefen die angebotenen Partizipationsscheine kein Recht auf Kapitalrückzahlung, sondern lediglich das Recht auf Beteiligung am Erlös der Liquidation der Emittentin nach Befriedigung der Forderungen aller vorrangigen Gläubiger. Im Fall einer Liquidation der Emittentin würden Partizipanten daher voraussichtlich – wenn überhaupt – nur einen geringen Betrag erhalten.

Für die Partizipanten besteht somit das Risiko, dass es der Emittentin unmöglich ist, Gewinnanteilszahlungen auf Partizipationsscheine zu leisten, sofern die Emittentin überhaupt eine Gewinnausschüttung auf die Partizipationsscheine beschließt. Je schlechter die Bonität der Emittentin, umso höher ist das Ausfallsrisiko. Wird das Kreditrisiko schlagend, kann dies dazu

führen, dass die Emittentin Gewinnanteilszahlungen zur Gänze nicht leistet. Ebenso tragen Partizipanten das Risiko, das von Ihnen für den Erwerb der Partizipationsscheine eingesetzte Kapital zur Gänze zu verlieren.

Bei Partizipationsscheinen besteht eine Verlustbeteiligung, sodass die Partizipanten dem Risiko unterliegen, dass ihre Ansprüche aus den Partizipationsscheinen verringert werden, bis hin zum Totalverlust.

Die Partizipationsscheine können von der Emittentin außer im Fall der Liquidation der Emittentin nur im Fall von Rückkäufen nach vorheriger Erlaubnis der EZB als zuständige Behörde (gemäß Artikel 77 ff CRR) verringert oder zurückgezahlt werden.

Da die Partizipationsscheine mit dem anderen gleichrangigen Kapital proportional bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teilnehmen, kann eine solche Verringerung oder Rückzahlung der Partizipationsscheine zur Realisierung der Beteiligung an den Verlusten der Emittentin führen. Partizipanten trifft daher das Risiko, dass ihre Ansprüche aus den Partizipationsscheinen bei einer zum Zweck der Verlustabdeckung vorgenommenen Verringerung durch proportionale Herabsetzung des Nennbetrags der Partizipationsscheine reduziert werden. Aufgrund der tiefen Nachrangigkeit schlagen Verluste uneingeschränkt auf die Partizipationsscheine durch. Die Partizipanten sind daher als erste und vor den Inhabern nachrangiger und vorrangiger Instrumente von der Verlusttragung betroffen.

Eine mögliche von den Aufsichtsbehörden verlangte Rückzahlung der Partizipationsscheine aufgrund mangelnder Anrechenbarkeit als aufsichtsrechtlich erforderliches Kapital kann negative Auswirkungen auf die Kapitalausstattung der Emittentin haben.

Die Partizipationsscheine stellen bestandsschutzfähige Posten iSd Artikel 26ff iVm Artikel 484ff CRR dar, die als Eigenmittel gelten. Zur Zeit der Prospektbilligung wird nur mehr ein bestimmter Prozentsatz des Betrags der Partizipationsscheine als Posten des harten Kernkapitals ("CET 1") bei der Emittentin angerechnet. Die Anrechenbarkeit dieses prozentuellen Betrags der Partizipationsscheine endet mit Ende 2021.

Es ist nicht auszuschließen, dass das Auslaufen der Bestimmungen der aufsichtsrechtlichen Einstufung der Partizipationsscheine als Eigenmittel dazu führt, dass die Aufsichtsbehörden die Rückzahlung der Partizipationsscheine verlangen. Sollte dies der Fall sein, kann dies negative Auswirkungen auf die Kapitalausstattung der Emittentin haben.

Die Emittentin hat die Möglichkeit, eine Einziehung/Kapitalherabsetzung vorzunehmen, obwohl die Partizipationsscheine eine unbestimmte Laufzeit vorsehen. Eine Wiederveranlagung von Erträgen und Kapital der Partizipationsscheine zu denselben Bedingungen wie in den Partizipationsscheinen ist unsicher.

Die Partizipationsscheine sind mit einer unbestimmten Laufzeit ausgestattet. Die Emittentin ist jedoch - die Zustimmung der zuständigen Behörde vorausgesetzt - berechtigt (jedoch nicht verpflichtet), die Partizipationsscheine unter analoger Anwendung der Bestimmungen des Aktiengesetzes über Kapitalherabsetzungen herabzusetzen oder im Einklang mit § 26b BWG gegen Bezahlung einer Barabfindung einzuziehen. Dadurch besteht für die Partizipanten das Risiko, dass die möglichen Erträge oder das allenfalls zurückbezahlte Kapital aus den Partizipationsscheinen nicht zu denselben oder günstigeren Bedingungen wieder veranlagen können, wie das in die Partizipationsscheine veranlagte Kapital.

Die Partizipationsscheine können außer im Falle der Liquidation nur nach vorheriger Zustimmung der EZB als zuständige Behörde gemäß Artikel 77 ff CRR zurückgezahlt werden. Bei der Vornahme dieser Ermessensmaßnahmen zur Verringerung des Partizipationskapitals ist die Emittentin nicht verpflichtet, andere als die eigenen Interessen zu berücksichtigen. Die Partizipanten unterliegen daher dem Risiko, dass sie nicht so lange, wie sie es erwartet haben, in den Partizipationsscheinen investiert bleiben können und daher eine geringere Rendite als erwartet erzielen.

Es ist der Emittentin nicht untersagt, weitere Verbindlichkeiten einzugehen, die im Vergleich zu den Verbindlichkeiten aus Partizipationsscheinen vorrangig oder gleichrangig sind.

Die Höhe von im Vergleich zu tief nachrangigen Partizipationsscheinen vorrangigem oder gleichrangigem Kapital, das die Emittentin aufnehmen darf, ist gesetzlich nicht begrenzt. Nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin können auch von Ereignissen stammen, die in der Bilanz der Emittentin keinen Niederschlag finden, wie beispielsweise die Ausstellung von abstrakten Garantieverprechen oder das Schlagendwerden anderer nicht-nachrangiger Eventualverbindlichkeiten. Ansprüche aus solchen Garantieverprechen oder aus anderen nicht-nachrangigen Eventualverbindlichkeiten werden zu nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Falle eines Insolvenzverfahrens der Emittentin oder eines Verfahrens zur Abwendung einer Insolvenz der Emittentin vorrangig zu den Rückzahlungsansprüchen aus Partizipationsscheinen sind.

Die Aufnahme weiterer Verbindlichkeiten sowie die Ansprüche aus oben beschriebenen Garantieverprechen oder aus anderen nicht-nachrangigen Eventualverbindlichkeiten können den Betrag, den Inhaber tief nachrangiger Partizipationsscheine im Falle einer Insolvenz der Emittentin oder eines die Insolvenz der Emittentin abwehrenden Verfahrens zurückerhalten, reduzieren und die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin keine Zahlungen auf Partizipationsscheine leistet, erhöhen.

Die Emittentin kann weitere Instrumente mit vorrangiger oder gleichrangiger Gewinnberechtigung emittieren, was zu einer Änderung der bestehenden Verhältnisse zwischen den Vermögensrechten der Inhaber an Instrumenten des harten Kernkapitals führt.

Die Emittentin kann die Emission anderer Instrumente beschließen, die eine gegenüber den Partizipationsscheinen gleichrangige oder vorrangige Gewinnberechtigung vorsehen. Auf derartige Instrumente getätigte Ausschüttungen würden den zur Ausschüttung auf die Partizipationsscheine verfügbaren Gewinn (handelsrechtlicher Gewinn ohne Berücksichtigung der Nettoveränderung offener Rücklagen) der Emittentin schmälern, was für die Partizipanten geringere oder gar keine Ausschüttungen zur Folge hätte.

Wird durch eine Maßnahme der Emittentin das Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipanten und den mit hartem Kernkapital verbundenen Vermögensrechten geändert (ausgenommen im Fall von Bei- und Austritten von Genossenschaffern sowie Zeichnungen und Kündigungen von Geschäftsanteilen), so ist diese Veränderung (sofern gesetzlich zwingend erforderlich) angemessen auszugleichen, wobei der Ausgleich aus Gesellschaftsvermögen ausgeschlossen ist.

Es besteht jedoch für die Partizipanten das Risiko, dass entgegen den gesetzlichen Vorschriften kein derartiger Ausgleich erfolgt, oder die Partizipanten nicht auf die von ihnen bevorzugte Art und Weise abgesichert werden und daher kein Verwässerungsschutz besteht.

Die Partizipationsscheine gewähren kein Recht auf Nachzahlung von Gewinnanteilen.

Die Gewinnanteilszahlungen auf die Partizipationsscheine sind nicht kumulativ. Wenn die Emittentin für ein Geschäftsjahr keine Ausschüttung eines Gewinnanteils auf die Partizipationsscheine beschließt, besteht für Folgejahre keine Pflicht, Nachzahlungen zu leisten, auch wenn in einem späteren Geschäftsjahr ausschüttungsfähiger Gewinn (handelsrechtlicher Gewinn ohne Berücksichtigung der Nettoveränderung offener Rücklagen) vorliegt. Partizipanten können daher nicht erwarten, dass ein entfallener Gewinnanteil durch höhere Auszahlungen in kommenden Geschäftsjahren ausgeglichen wird.

Die Partizipationsscheine gewähren kein Stimmrecht in der Generalversammlung der Emittentin, eine Einflussnahme auf Beschlüsse der Emittentin ist daher nicht möglich.

Die Partizipationsscheine gewähren Partizipanten kein Stimmrecht in der Generalversammlung der Emittentin und die Partizipanten sind auch nicht berechtigt, Beschlüsse der Generalversammlung zu beeinspruchen oder abzulehnen. Es steht lediglich ein Auskunftsrecht (nach aktueller Rechtslage iSd § 118 Aktiengesetz) zu. Dies gilt auch für allfällige Beschlüsse zur Verringerung des Partizipationskapitals. Partizipanten steht kein Recht zu, Anträge in der Generalversammlung der Emittentin zu stellen oder zu Tagesordnungspunkten oder auf sonstige Weise in der Generalversammlung Stellung zu nehmen. Auf die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, die Bestellung des Vorstands und die Geschäftsführung der Emittentin haben die Partizipanten daher keinen Einfluss, ebenso wenig wie auf die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung. Insbesondere können die Partizipanten keinen Einfluss auf die Auflösung von Rücklagen nehmen und somit nicht erreichen, dass durch eine Auflösung von Rücklagen in Geschäftsjahren, in denen die Bilanz der Emittentin ein negatives Jahresergebnis ausweist, dennoch ein Gewinn (handelsrechtlicher Gewinn ohne Berücksichtigung der Nettoveränderung offener Rücklagen) für das betreffende Geschäftsjahr ausgewiesen würde und eine Vergütungszahlung auf die Partizipationsscheine erfolgen könnte.

2.2.2 Risikofaktoren in Bezug auf die Preisbildung von, die Kosten in Zusammenhang mit, den Markt von, die Liquidität von, die Wiederveranlagung von und die Abwicklung der Partizipationsscheine(n)

Es besteht das Risiko eines illiquiden Sekundärmarktes für die Partizipationsscheine.

Derzeit besteht kein liquider Sekundärmarkt für die Partizipationsscheine. Falls ein liquider Sekundärmarkt für die Partizipationsscheine entstehen wird, besteht keine Sicherheit, dass er fortbestehen wird. Die Emittentin übernimmt keine Verpflichtung, die Liquidität der Partizipationsscheine zu gewährleisten oder die bestehende Zulassung der Partizipationsscheine zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse aufrecht zu erhalten. Für den Fall, dass sich ein Sekundärmarkt für die Partizipationsscheine entwickelt, ist weder die Preisentwicklung der Partizipationsscheine noch die Liquidität des Sekundärmarktes absehbar.

Partizipanten müssen daher damit rechnen, dass sie die von ihnen gehaltenen Partizipationsscheine aufgrund mangelnder Liquidität am entsprechenden Markt, insbesondere bei Veräußerung der Partizipationsscheine nicht oder nicht zum gewünschten Zeitpunkt bzw nicht zu einem fairen Marktpreis veräußern können.

Der Credit Spread (Zinsaufschlag) der Emittentin kann sich verschlechtern (Credit Spread Risiko).

Unter dem Credit Spread versteht man den Aufschlag auf die Verzinsung von risikolosen Veranlagungen, den eine Emittentin an Inhaber von Wertpapieren zur Abgeltung des übernommenen Kreditrisikos bezahlen muss.

Zu den Faktoren, die Credit Spreads beeinflussen, zählen ua die Kreditwürdigkeit (Bonität) der Emittentin, die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls, die Recovery Rate (Erlösquote bei Forderungsausfällen), die verbleibende Laufzeit des Wertpapiers sowie Verpflichtungen aufgrund von Besicherungen oder Garantien bzw Erklärungen hinsichtlich bevorzugter Bedienung oder Nachrangigkeit. Die Liquiditätslage, das allgemeine Zinsniveau, die allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklungen und die Währung, auf die die maßgebliche Verbindlichkeit lautet, können ebenfalls einen negativen Einfluss auf den Credit Spread haben.

Für Partizipanten besteht das Risiko, dass der Credit Spread der Emittentin ansteigt, was zu einer Minderung des Marktpreises und/oder der Liquidität der Partizipationsscheine führen kann. Ein erhöhter Credit Spread der Emittentin kann zu höheren Refinanzierungskosten der Emittentin und folglich niedrigeren Gewinnen der Emittentin führen, was ihre Fähigkeit, Zahlungen auf die Partizipationsscheine zu leisten, beeinträchtigen kann.

Die Partizipationsscheine sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung oder einer freiwilligen Sicherungseinrichtung gedeckt.

Die Forderungen der Partizipanten unter den Partizipationsscheinen sind nicht von der gesetzlichen Einlagensicherung gedeckt. Weiters sind Forderungen der Partizipanten unter nachrangigen Partizipationsscheinen nicht von einer freiwilligen Sicherungseinrichtung gedeckt. Im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin besteht daher für Partizipanten das Risiko, dass sie das gesamte in die Partizipationsscheine investierte Kapital verlieren.

Partizipanten sind bei einem Verkauf der Partizipationsscheine einem Marktpreisrisiko ausgesetzt

Die Entwicklung der Marktpreise der Partizipationsscheine ist von verschiedenen Faktoren abhängig, wie etwa der finanziellen und wirtschaftlichen Situation der Emittentin, gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen, Inflationsraten oder einer Knappheit an bzw einer übermäßigen Nachfrage nach der maßgeblichen Art von Partizipationsscheinen. Für Partizipanten besteht daher das Risiko negativer Marktpreisentwicklungen der Partizipationsscheine, das schlagend werden kann, wenn Partizipanten die Partizipationsscheine an Dritte verkaufen wollen. Falls der von einem Partizipant bei einem Verkauf von Partizipationsscheinen erzielte Nettoerlös (samt etwaiger zwischenzeitlich auf die Partizipationsscheine geleisteten Ausschüttungen) niedriger ist als der Preis (einschließlich allfälliger Spesen und Gebühren), zu dem er die Partizipationsscheine erworben hat, erleidet der Partizipant einen Nettoverlust.

Mit dem Kauf und Verkauf von Partizipationsscheinen verbundene Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Partizipationsscheine wesentlich beeinflussen.

Beim Kauf oder Verkauf von Partizipationsscheinen fallen neben dem Kauf- oder Verkaufspreis meist verschiedene Arten von Nebenkosten (einschließlich Transaktionsgebühren und Provisionen) an. Neben den direkt mit dem Kauf der Partizipationsscheine verbundenen Kosten (direkten Kosten) müssen Partizipanten auch Folgekosten (wie etwa Depotgebühren) be-

rücksichtigen. Anleger sollten sich vor einer Anlage in Partizipationsscheine über die in Zusammenhang mit dem Kauf, der Verwahrung und dem Verkauf von Partizipationsscheinen anfallenden Zusatzkosten informieren.

Partizipanten unterliegen dem Risiko, dass diese Nebenkosten den Ertrag der Partizipationsscheine erheblich reduzieren oder gar aufheben können, insbesondere, wenn geringe Beträge investiert werden.

Partizipanten tragen das Risiko der fehlerhaften Abwicklung durch das Clearing System.

Die Abwicklung von Käufen und Verkäufen sowie die Gutschrift von Zahlungen in Zusammenhang mit Partizipationsscheinen erfolgt über ein Clearing System, nämlich über die Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH - Österreichs Zentralverwahrer (*Central Securities Depository*). Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Partizipationsscheine vom Clearing System tatsächlich in das Wertpapierdepot des jeweiligen Partizipanten übertragen werden. Partizipanten müssen sich auf die Funktionsfähigkeit des Clearing Systems verlassen. Partizipanten tragen daher das Risiko einer mangelhaften Abwicklung von Aufträgen zum Kauf- und/oder Verkauf von Partizipationsscheinen und/oder Gewinnanteilen und/oder Zahlungen betreffend die Partizipationsscheine.

2.2.3 Risikofaktoren in Bezug auf steuerliche und rechtliche Angelegenheiten

Das anwendbare Steuerregime kann sich zum Nachteil der Partizipanten ändern.

Allfällige Ausschüttungen auf Partizipationsscheine bzw von einem Partizipanten bei Verkauf der Partizipationsscheine realisierte Gewinne, können in seinem Heimatland oder in anderen Ländern zu versteuern sein. Partizipanten sind dem Risiko ausgesetzt, dass die reale Rendite der Partizipationsscheine aufgrund von Einflüssen anwendbarer Steuergesetzgebung wesentlich geringer als erwartet sein kann. Außerdem können sich die geltenden Steuervorschriften in Zukunft zu Ungunsten der Partizipanten ändern, was zu höherer Steuerbelastung und damit zu einer geringeren Rendite der Partizipationsscheine führen könnte.

Die Partizipationsscheine unterliegen österreichischem Recht, und Änderungen der geltenden Gesetze, Verordnungen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Partizipationsscheine und die Partizipanten haben.

Die Bedingungen unterliegen österreichischem Recht. Partizipanten sollten beachten, dass das für die Partizipationsscheine geltende Recht unter Umständen nicht das Recht ihres eigenen Landes ist und dass das auf die Partizipationsscheine anwendbare Recht ihnen unter Umständen keinen ähnlichen oder adäquaten Schutz bietet. Des Weiteren sind die Auswirkungen einer etwaigen gerichtlichen Entscheidung oder einer Änderung österreichischen Rechts (oder des in Österreich anwendbaren Rechts) bzw der nach dem Datum dieses Prospekts üblichen Verwaltungspraxis derzeit nicht absehbar. Partizipanten unterliegen daher dem Risiko, dass das auf die Partizipationsscheine anwendbare Recht und die Bedingungen der Partizipationsscheine für Partizipanten unvorteilhaft sind und (ihre Auswirkungen) sich ändern können.

2.2.4 Risikofaktor in Bezug auf Währungen

Partizipanten erhalten Zahlungen auf die Partizipationsscheine in Euro und unterliegen je nach Währungsdomizil einem Währungsrisiko.

Da die Partizipationsscheine in ATS begeben wurden und die auf die Partizipationsscheine allenfalls entfallende Vergütung in EUR berechnet und ausbezahlt wird, besteht für Partizipanten, die über ein Erwerbseinkommen oder Vermögen in einer anderen Währung als Euro verfügen oder welche die Erträge aus der Veranlagung nicht in Euro benötigen, ein Währungsrisiko, da sie Wechselkursschwankungen ausgesetzt sind, die die Rendite der Partizipationsscheine verringern können.

Solche Partizipanten sind daher zusätzlich dem Währungsrisiko ausgesetzt und können, selbst bei ausbleibender Realisierung anderer Risiken, allein aufgrund von Wechselkursschwankungen Verluste erleiden.

3. DIE EMITTENTIN

3.1 VERANTWORTLICHE PERSONEN

3.1.1 Alle Personen, die für die im Prospekt gemachten Angaben bzw für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlich sind

Die VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen. mit Sitz in Rankweil und der Geschäftsanschrift Ringstraße 27, 6830 Rankweil, Österreich, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Feldkirch unter FN 58848 t, übernimmt als Emittentin die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen. Die Gesellschaft ist nach der Rechtsordnung der Republik Österreich tätig

3.1.2 Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen, dass die Angaben im Prospekt ihres Wissens nach richtig sind und dass das Registrierungsformular keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten

Die Emittentin erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussagen des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

3.1.3 Erklärung zu Sachverständigen

In den Prospekt wurden keine Berichte von Sachverständigen und keine Informationen von Seiten Dritter aufgenommen.

3.1.4 Erklärung der Emittentin

Die Emittentin erklärt, dass

- a) der Prospekt durch die FMA als zuständiger Behörde gem Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde,
- b) die FMA diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gem der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt,
- c) eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden sollte.

3.2 ABSCHLUSSPRÜFER

3.2.1 Namen und Anschrift der Abschlussprüfer der Emittentin, die für den von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum zuständig waren (einschließlich der Angabe ihrer Mitgliedschaft in einer Berufsvereinigung).

Die Bestätigungsvermerke der Abschlussprüfer über die geprüften Konzernabschlüsse 2019, 2018 und 2017 sind durch Verweis in den Prospekt aufgenommen.

Der Abschlussprüfer, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, mit der Anschrift Porzellangasse 51, 1090 Wien, hat die Konzernabschlüsse der

Emittentin zum 31.12.2019, zum 31.12.2018 und zum 31.12.2017 geprüft und mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen. Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

3.2.2 Wurden Abschlussprüfer während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums abberufen, nicht wieder bestellt oder haben sie ihr Mandat niedergelegt.

Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums wurde kein Abschlussprüfer abberufen, ferner hat kein Abschlussprüfer sein Mandat niedergelegt oder wurde nicht wiederbestellt.

3.3 RISIKOFAKTOREN

Siehe Abschnitt 2 "RISIKOFAKTOREN".

3.4 ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

3.4.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin

Die gesetzliche Bezeichnung der Emittentin lautet: "VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen.". Die kommerzielle Bezeichnung der Emittentin lautet "Volksbank Vorarlberg".

3.4.2 Ort der Registrierung der Emittentin, Registrierungsnummer und LEI

Die Emittentin ist im Firmenbuch des Landesgerichtes Feldkirch zu FN 58848 t eingetragen. Die Rechtsträgerkennung (LEI) lautet: 529900Z809LC9QNOR649.

3.4.3 Datum der Gründung und Existenzdauer der Emittentin, soweit diese nicht unbefristet ist

Die Emittentin ist eine nach österreichischem Recht am 29.07.1888 (damals als Spar- und Vorschußkassa der Collectivgenossenschaft Rankweil) in Österreich gegründete eingetragene Genossenschaft nach dem "Gesetz vom 09.04.1873, über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" (RGBl 1873/70) (Genossenschaftsgesetz – "GenG") und wurde auf unbestimmte Zeit errichtet.

3.4.4 Rechtsform und Sitz der Emittentin; Rechtsordnung in der sie tätig ist, Land der Gründung der Gesellschaft, Geschäftsanschrift und Telefonnummer ihres eingetragenen Sitzes

Die Emittentin hat ihren Sitz in 6830 Rankweil und ist eine registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung.

Die Emittentin wurde in Österreich gegründet und ist nach der Rechtsordnung der Republik Österreich tätig. Die Anschrift lautet 6830 Rankweil, Ringstraße 27. Die Telefonnummer des Emittentin lautet +43 (0) 50 882-8000.

Die Website der Emittentin lautet <https://www.volksbank-vorarlberg.at>. Die Angaben auf der Website der Emittentin sind nicht Teil des Prospekts.

3.5 ÜBERBLICK ÜBER DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT

3.5.1 Haupttätigkeitsbereiche

Beschreibung der Wesensart der Geschäfte der Emittentin und ihrer Haupttätigkeiten (sowie der damit im Zusammenhang stehenden Schlüsselfaktoren) unter Angabe der wichtigsten Arten der vertriebenen Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen, und zwar für jedes Geschäftsjahr innerhalb des Zeitraums, der von den historischen Finanzinformationen abgedeckt wird

Die Emittentin ist vor allem in folgenden Kerngeschäftsfeldern tätig:

- Firmenkunden,
- Privatkunden und
- Private Banking.

Die Emittentin ist ein regionales Kreditinstitut mit folgendem Unternehmensgegenstand:

- (1) Der Zweck der Emittentin ist im Wesentlichen die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Sie verwirklicht ihren Förderungsauftrag im Rahmen des Volksbanken-Verbundes und hat diesem daher auf Dauer ihres Bestandes anzugehören. Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes ist die VOLKSBANK WIEN mit Sitz in Wien. Gesetzlicher Revisionsverband ist der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) mit Sitz in Wien.
- (2) Der Gegenstand des Unternehmens der Emittentin ist der Betrieb von Bankgeschäften sowie bankmäßigen Vermittlungs- und Dienstleistungsgeschäften aller Art ausgenommen Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs 1 Z 7a, Z 9, 12, 13, 13a, 15, 16 und 21 BWG.
- (3) Kredite und Darlehen aller Art, einschließlich des Diskontgeschäftes, dürfen im Wesentlichen nur an Mitglieder der Genossenschaft gewährt werden. Als Kreditgewährung ist auch die Übernahme von Bürgschaften und Garantien zu Lasten der Emittentin anzusehen.
- (4) Die Beteiligung der Emittentin an juristischen Personen des Unternehmens-, Genossenschafts- und Vereinsrechtes sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften ist zulässig, wenn diese Beteiligung der Erfüllung des satzungsmäßigen Zweckes der Emittentin und nicht überwiegend der Erzielung von Erträgen der Einlage dient. Beteiligungen bedürfen, sofern hiervon keine Ausnahme zulässig ist, der Zustimmung der VOLKSBANK WIEN.
- (5) Als zugeordnetes Kreditinstitut gemäß § 30a BWG hat die Emittentin sämtlichen Verpflichtungen aus dem Volksbanken-Verbund Rechnung zu tragen und insbesondere am Liquiditäts- und Haftungsverbund teilzunehmen sowie die Bestimmungen des Verbundvertrages und die auf dessen Grundlage erlassenen Weisungen der VOLKSBANK WIEN zu beachten. Verfügbare Geldbestände sind nach Maßgabe der Regelungen im Volksbanken-Verbund, insbesondere bei der VOLKSBANK WIEN anzulegen.
- (6) Die Emittentin ist weiters nach Maßgabe des § 2 Abs 5 der Satzung berechtigt, Zweig-, Zahl-, Annahmestellen oder andere dem Gegenstand der Emittentin dienende Einrichtungen zu schaffen und zu betreiben.

- (7) Des Weiteren ist die Emittentin nach Maßgabe des § 2 Abs 5 der Satzung berechtigt, Eigenmittelinstrumente nach Maßgabe der Bestimmungen der CRR bzw des BWG auszugeben.
- (8) Die Emittentin betreibt weiters im Rahmen der devisenrechtlichen Vorschriften den Handel mit Münzen und Medaillen sowie mit Barren aus Edelmetallen, die Vermietung von Schrankfächern (Safes) unter Mitverschluss durch die Vermieterin, die Bauspar-kassenberatung und die Vermittlung von Bausparverträgen, die Versicherungsvermittlung, das Leasinggeschäft, die Vermietung, die Verpachtung und Verwaltung von eigenen Grundstücken und Gebäuden, Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung, die Vermögensberatung und -verwaltung, Geschäftsstellen von Kraftfahrerorganisationen, den Vertrieb von Spielanteilen behördlich genehmigter Glücksspiele, sowie den Vertrieb von Ausspielungen gemäß Glücksspielgesetz und das Reisebürogeschäft, jeweils nach Maßgabe der diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus betreibt die Emittentin alle sonstigen gemäß § 1 Abs 2 und 3 BWG zulässigen Tätigkeiten.

Angabe etwaiger wichtiger neuer Produkte und/oder Dienstleistungen, die eingeführt wurden, und — in dem Maße, wie die Entwicklung neuer Produkte oder Dienstleistungen offen gelegt wurde — Angabe des Stands der Entwicklung

Um dem Ergebnis einer Ende 2018 groß angelegten Kundenumfrage mit dem ausdrücklichen Wunsch nach mehr Digitalisierung zu entsprechen, wurden seitens der Emittentin folgende Produkte entwickelt: Einführung Apple Pay, Online Sparen, Online Kapitalsparen und ein eigenständige Online-Anlage als Neukunde, die im Juni 2020 freigeschaltet wurde.

3.5.2 Wichtigste Märkte einschließlich einer Aufschlüsselung der Gesamtumsätze nach Art der Tätigkeit und geographischem Markt für jedes Geschäftsjahr innerhalb des Zeitraums der vom historischen Zeitraum abgedeckt wird

Die Emittentin konzentriert sich auf den regionalen österreichischen Markt sowie die angrenzenden Nachbarländer Deutschland, Liechtenstein und Schweiz; Details siehe nachfolgende Tabelle.

PORTFOLIO NACH LÄNDERN (in Tsd. EUR)	Österreich	Deutschland	Schweiz	Liechtenstein	Sonstige	Gesamt
<i>31.12.2019</i>						
Forderungen an Kreditinstitute	291.922	66	1.134	0	543	293.664
Forderungen an Kunden	1.548.818	38.562	20.020	15.185	18.264	1.640.849
<i>31.12.2018</i>						
Forderungen an Kreditinstitute	298.470	49	1.499	12	868	300.898
Forderungen an Kunden	1.471.680	35.577	19.748	16.041	18.711	1.561.757
<i>31.12.2017</i>						
Forderungen an Kreditinstitute	335.629	155	4.641	0	1.021	341.447
Forderungen an Kunden	1.471.812	34.649	21.231	15.308	18.202	1.561.202

(Quelle: Geprüfte Konzernabschlüsse nach IFRS der Emittentin zum 31.12.2019, 31.12.2018 und 31.12.2017 sowie eigene Berechnungen der Emittentin; Zahlen sind auf Tausend EUR gerundet)

3.5.3 Wichtige Ereignisse in der Entwicklung der Geschäftstätigkeit der Emittentin

In der Geschäftstätigkeit der Emittentin gab es in jüngster Zeit Ereignisse, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit wesentlich waren.

Auswirkungen der COVID-19 Pandemie

Die auf Grund der COVID-19 Pandemie von Staaten, Unternehmen und anderen zur Verhinderung der Ausbreitung des Virus ergriffenen Maßnahmen haben Einfluss auf die weltweite Wirtschaft und können auch die Geschäftstätigkeit der Emittentin und des Volksbanken-Verbundes wesentlich beeinflussen. Die sich möglicherweise ergebenden Geschäftseinschränkungen und Geschäftseinschnitte könnten zu einer Verschlechterung der finanziellen Lage der Kunden der Emittentin und anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes im Allgemeinen und bestimmter Unternehmen im Besonderen führen. Es kann dabei ua nicht ausgeschlossen werden, dass sich die Qualität des Kreditportfolios der Emittentin und anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes verschlechtert. Auch die Anzahl notleidender Kredite könnte zunehmen, weil eine Tilgung durch Kunden der Emittentin und anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes nicht vereinbarungsgemäß möglich ist. Darüber hinaus könnten sich auf Grund der COVID-19 Pandemie auch die Refinanzierungskosten der Emittentin und anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes erhöhen und auch der Zugang zu Refinanzierungs- und Kapitalmärkten beschränkt werden. Auf Grund der bestehenden Situation hat die Ratingagentur Fitch Ratings Ltd am 02.04.2020 das Rating bei den von ihr in Österreich bewerteten Bankinstituten - einschließlich jenes des Volksbanken-Verbundes - mit einem negativen Ausblick versehen.

Verkauf von Tochtergesellschaften

Am 28.02.2018 verkaufte die Emittentin ihre Anteile an der 100%-Tochtergesellschaft Volksbank AG, Schweiz, an die Alpha RHEINTAL Bank AG, Heerbrugg – Schweiz. Sodann erfolgte am 07.03.2019 auch der Verkauf der 100%-Tochtergesellschaft Volksbank AG, Liechtenstein, an die SIGMA KREDITBANK AG, Triesen – Liechtenstein.

Aufgrund der Abhängigkeit der Emittentin vom Volksbanken-Verbund und damit auch der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes sind zudem die nachfolgenden Ereignisse aus jüngerer Vergangenheit für die Emittentin in hohem Maße relevant:

Programm Adler

Im Rahmen des "Programm Adler" haben sich die VOLKSBANK WIEN und die Verbundbanken in einem Aktionsplan darauf geeinigt, wie in sechs Teilprojekten die Steigerung der Effizienz im Volksbanken-Verbund gewährleistet werden kann. Dieser Aktionsplan wurde sodann in einen Geschäfts- und Kapitalplan überführt, der von allen Verbundbanken (gremial) im Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen und in weiterer Folge an die EZB übermittelt wurde.

Die einzelnen Teilprojekte behandeln die Evaluierung einer Zusammenarbeit mit möglichen Kooperationspartnern, die Optimierung der Zentralorganisations-Funktion der VOLKSBANK WIEN durch die Überprüfung von Prozessen, die Bündelung von Prozessen im Backoffice-Bereich, die Vertriebsoptimierung sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität von Kapitalinstrumenten und die klare regionale Marktpositionierung des Volksbanken-Verbundes.

Aufsichtlicher Überprüfungs- und Evaluierungsprozess

Abhängig vom Geschäftsmodell, Kontroll- und Risikomanagement, von der Kapitaladäquanz und der Liquiditätslage eines Kreditinstituts legt die EZB als zuständige Behörde jedes Jahr individuelle zusätzliche Eigenmittelerfordernisse für jedes Kreditinstitut fest. Diese Anforderung berücksichtigt auch die Ergebnisse der letzten Stresstests und muss durch die von der EZB festgelegten zusätzlichen Kapitalanforderungen erfüllt werden. Abhängig von der finanziellen Situation des Volksbanken-Verbundes (inkl der Emittentin) können sich die Anforderungen des Aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (Supervisory Review and Evaluation Process – "SREP") jährlich unterscheiden.

Der Volksbanken-Verbund durchlief im Jahr 2019 erneut den jährlichen Aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozess (SREP) im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus der EZB. Der aktuelle SREP berücksichtigte dabei auch den im Jahr 2019 durchgeführten Liquiditätsstresstest der EZB. Mit Beschluss der EZB vom 10.12.2019 wurde der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes das Ergebnis des Aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses, das auch die Höhe und Zusammensetzung der Kapitalanforderungen und -empfehlung enthält, übermittelt.

Die für den Volksbanken-Verbund festgelegte Kapitalanforderung in Höhe von 10,50% per März 2020 setzt sich wie folgt zusammen: Säule 1 CET1-Anforderung von 4,5%, Säule 2 Anforderung von 2,5% (davon mind 1,41% in CET1 zu halten), Kapitalerhaltungspuffer von 2,5%, Systemrisikopuffer von 1,0%, systemrelevante Institute-Puffer von 1,0%. Die aktuell gültige Regelung hinsichtlich Kapitalpuffer sieht vor, dass der höhere Puffer aus Systemrisikopuffer und systemrelevante Institute-Puffer anwendbar ist. Unter Berücksichtigung der Säule 2 Kapitalempfehlung iHv 1,0% ergibt sich eine CET1 Kapitalanforderung von 10,41%. Die Tier 1 Kapitalanforderung beträgt 11,38%, die Gesamtkapitalanforderung beträgt 14,00%.

Mit Beschluss vom 08.04.2020 wurde die Zusammensetzung der Säule 2 Kapitalanforderung von der EZB als Reaktion auf den Ausbruch der Corona Pandemie rückwirkend mit Stichtag 12.03.2020 abgeändert und damit eine Erleichterung aus der CRDV vorgezogen. Die EZB erlaubt aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus und seiner Auswirkungen auf die operative Tätigkeit sowie Kapital- und Liquiditätslage den bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen, Kapitalinstrumente zu nutzen, die nicht als hartes Kernkapital einzustufen sind, um einem Teil ihrer zusätzlichen Eigenmittelanforderungen (Säule 2) nachzukommen. Die im ursprünglichen Beschluss angegebene SREP-Gesamtkapitalanforderung und die zusätzliche Eigenmittelanforderung bleiben jedoch der Höhe nach unverändert bestehen.

Als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes hat die VOLKSBANK WIEN die SREP-Anforderungen auf konsolidierter Basis für alle Mitglieder des Volksbanken-Verbundes gem § 30a BWG zu erfüllen.

Die sich aus dem SREP-Beschluss der EZB vom 10.12.2019 ergebenden qualitativen aufsichtlichen Anforderungen betreffen im Wesentlichen Themen der Governance des Volksbanken-Verbundes und zielen darauf ab, in der am stärksten integrierten Form der genossenschaftlichen Zusammenarbeit in Österreich die Umsetzung der Anwendung der Bestimmungen des § 30a BWG zu konkretisieren, und somit die Transparenz der zwischen den Verbundmitgliedern und der Zentralorganisation bestehenden Rechte und Pflichten zu erhöhen.

In Umsetzung dieser Anforderungen wurden zur Klarheit der Leitungskompetenz der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation schriftliche Vereinbarungen mit den Verbundban-

ken über die einheitliche Auslegung des Volksbanken-Verbundes, des Zusammenarbeitsvertrages und § 30a BWG abgeschlossen. Daneben werden interne Leitlinien und weitere wirksame Kontrollmechanismen in Bezug auf die zugeordneten Kreditinstitute, deren Organe und Gremien eingerichtet bzw optimiert.

MREL-Quote für den Volksbanken-Verbund

Zur Gewährleistung der Wirksamkeit des bail-in tool und anderer durch die BRRD eingeführter Abwicklungsinstrumente müssen alle Institute eine individuelle MREL Anforderung erreichen, die als Prozentsatz der Gesamtverbindlichkeiten und der Eigenmittel berechnet und von den maßgeblichen Abwicklungsbehörden festgesetzt wird. Der SRB hat, umgesetzt mit Bescheid der FMA vom 30.04.2020, für den Volksbanken-Verbund eine finale MREL-Quote iHv 26,24% auf Basis der RWAs zum Stichtag 31.12.2018 erlassen. Die MREL-Quote ist bis 31.12.2024 zu erfüllen. Diese Quote gilt für den Volksbanken-Verbund. Einzelne Mitglieder des Volksbanken-Verbundes haben keine individuellen Quoten vorgeschrieben bekommen.

Kapitalpufferanforderungen für den Volksbanken-Verbund

Die Novelle der Kapitalpuffer-Verordnung (KP-V) sieht für die VOLKSBANK WIEN auf Basis der Lage des konsolidierten Volksbanken-Verbundes eine Kapitalpuffer-Quote für den Systemrisikopuffer sowie erstmals eine Kapitalpuffer-Quote für Systemrelevante Institute vor. Die Pufferanforderung ist für das Jahr 2019 für beide Puffer mit jeweils 0,5% begrenzt (Übergangsbestimmung) und beträgt ab 2020 1% der RWAs (des Gesamtforderungsbetrages nach Art. 92 Abs. 3 CRR), jeweils auf konsolidierter Basis. Da gemäß § 23 c (9) BWG jeweils die höhere Kapitalpuffer-Anforderung aus Systemrisikopuffer und Systemrelevante Institute Puffer zu erfüllen ist, und im Jahr 2020 beide Pufferhöhen gleich hoch sind, ergibt sich daraus für 2020 keine zusätzliche Kapitalbelastung für den Volksbanken-Verbund.

Auswirkung auf die Eigenmittelanforderungen aufgrund des Basel III Pakets

Die Umsetzung von Basel III auf internationaler (insbesondere europäischer) und nationaler Ebene bringt für die Emittentin und den Volksbanken-Verbund Mehrbelastungen mit sich, die sich auf ihre Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage nachteilig auswirken können. Eine solche negative Auswirkung könnte das Eigenmittelerfordernis auf Einzelbasis der Emittentin und/oder auf konsolidierter Basis des Volksbanken-Verbundes erhöhen. So fordert Artikel 92 CRR, dass Kreditinstitute eine Tier 1 Kapitalquote iHv 6,0% erfüllen müssen, wovon bis zu 1,5% mit zusätzlichem Kernkapital ("Additional Tier 1 – "AT 1") erfüllt werden können.

Falls neben der im April 2019 erfolgten AT 1 Emission der Emittentin weitere Eigenmittel erforderlich sein würden und die Platzierung solcher Emissionen scheitern würde, könnte dies wesentliche negative Auswirkungen auf den Volksbanken-Verbund und die Emittentin haben.

3.5.4 Strategie, Ziele, zukünftige Herausforderungen und Aussichten der Emittentin

Das Einzugsgebiet der Emittentin umfasst die Bodenseeregion, somit Österreich, Deutschland, Schweiz und Liechtenstein. In Hinblick auf ihre regionale Verankerung nimmt die Emittentin von einer Kundenakquisition außerhalb des Einzugsbereichs sowie von Finanzierungen außerhalb des Kernmarktes Vorarlberg, außer bei Bestehen eines direkten Bezuges zu Vorarlberg oder zu bestehenden Kunden, Abstand.

Die zukünftigen Herausforderungen und die Aussichten der Emittentin hängen von den regulatorischen Rahmenbedingungen und der Möglichkeit zur langfristigen Bindung wesentlicher Mitarbeiter ab.

3.5.5 Kurze Angabe über die etwaige Abhängigkeit der Emittentin in Bezug auf Patente und Lizenzen, Industrie-, Handels- oder Finanzierungsverträge oder neue Herstellungsverfahren, wenn diese Faktoren von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder die Rentabilität der Emittentin sind.

Trifft nicht zu.

3.5.6 Grundlage für etwaige Angaben der Emittentin zu ihrer Wettbewerbsposition.

Trifft nicht zu.

3.5.7 Investitionen

Beschreibung (einschließlich des Betrages) der wichtigsten Investitionen der Emittentin für jedes Geschäftsjahr für den Zeitraum, der von den historischen Finanzinformationen abgedeckt wird, bis zum Datum des Registrierungsformulars

Als wichtige Investitionen werden von der Emittentin Investitionen von mindestens TEUR 500 betrachtet.

Für die Geschäftsjahre 2016/2017 beliefen sich die Investitionen für den Neubau der Filiale in Schruns auf ca TEUR 1.600. Die Investitionen für die Neunutzung Dornbirn Marktplatz für Private Banking haben TEUR 2.600 betragen.

In den Geschäftsjahren 2018 und 2019 erfolgten keine wesentlichen Investitionen.

Beschreibung der wichtigsten laufenden oder fest beschlossenen Investitionen der Emittentin, einschließlich der geographischen Verteilung dieser Investitionen und der Finanzierungsmethode

Die Emittentin plant 2020 für Adaptierungen in der Filiale Götzis Investitionen in Höhe von ca. TEUR 1.480 und im Jahr 2021 für und den Umbau der Filiale Rankweil Investitionen in Höhe von ca TEUR 2.150.

Beizubringen sind Angaben über Gemeinschaftsunternehmen und Unternehmen, an denen die Emittentin einen Teil des Eigenkapitals hält, dem bei der Bewertung seiner eigenen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage voraussichtlich eine erhebliche Bedeutung zukommt.

Trifft nicht zu.

Beschreibung etwaiger Umweltfragen, die die Verwendung der Sachanlagen durch die Emittentin beeinflussen könnten.

Trifft nicht zu.

3.6 ORGANISATIONSSTRUKTUR

3.6.1 Ist der Emittent Teil einer Gruppe, kurze Beschreibung der Gruppe und der Stellung der Emittentin innerhalb dieser Gruppe

Siehe die durch Verweis aufgenommenen im Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen der VOLKSBANK WIEN AG (der "Basisprospekt 2020") vom 15.07.2020 und in etwaigen Nachträgen enthaltenen Abschnitte (4.6. ORGANISATORISCHE STRUKTUR).

3.6.2 Der Volksbank Vorarlberg Konzern - Liste der wichtigsten Tochtergesellschaften der Emittentin, einschließlich Name, Land der Gründung oder des Sitzes, Anteil an Beteiligungsrechten und – falls nicht identisch – Anteil der gehaltenen Stimmrechte

Die wichtigsten Tochtergesellschaften der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektbilligung sind in der nachstehenden Tabelle dargestellt:

VOLLKONSOLIDIERTE VERBUNDENE UNTERNEHMEN			
Gesellschaftsname	Sitz	Ges.Art *)	Anteil am Kapital in %
Volksbank Vorarlberg Marketing- und Beteiligungs GmbH	Rankweil	SO	100,00%
Volksbank Vorarlberg Leasing GmbH	Rankweil	FI	100,00%
Volksbank Vorarlberg Immobilien GmbH & Co KG	Dornbirn	SO	100,00%

*) Abkürzungen Ges.Art: KI=Kreditinstitut, FI=Finanzinstitut, SO=Sonstige Unternehmen

(Quelle: Eigene Angaben der Emittentin)

3.7 ANGABEN ZUR GESCHÄFTS- UND FINANZLAGE

3.7.1 Finanzlage

Die wichtigsten Kennzahlen aus der Bilanz der Emittentin sind in der nachstehend verkürzten Übersicht dargestellt. Weiterführende Angaben ergeben sich aus den durch Verweis aufgenommenen Konzernlageberichten zu den geprüften Konzernabschlüssen der Emittentin:

3.7.2 Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

BILANZ (in Tsd. EUR)	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2017 angepasst
AKTIVA			
Forderungen an Kreditinstitute	293.664	300.898	341.447
Forderungen an Kunden	1.640.849	1.561.757	1.561.202
Bilanzsumme	2.015.146	2.427.948	2.187.837
PASSIVA			
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	577.982	412.819	258.164
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.171.795	1.225.143	1.567.699
Verbriefte Verbindlichkeiten	22.858	29.271	34.030
Nachrangkapital	35.507	37.165	43.714
Eigenkapital	182.293	154.256	144.163
Bilanzsumme	2.015.146	2.427.948	2.187.837

(Quelle: Geprüfte Konzernabschlüsse nach IFRS der Emittentin zum 31.12.2019 und 31.12.2018, Zahlen sind auf Tausend EUR gerundet)

Die wichtigsten Kennzahlen aus der Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin sind in den nachstehenden verkürzten Übersichten dargestellt:

GEWINN UND VERLUST-RECHNUNG (in Tsd. EUR)	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2017 angepasst
Zinsüberschuss	24.255	24.865	24.846
Provisionsüberschuss	17.491	17.192	22.680
Verwaltungsaufwand	-39.127	-40.002	-35.162
Konzernergebnis vor Steuern	-723	1.031	11.589
Konzernjahres Ergebnis	44.370	12.949	11.462
Cost-Income Ratio *)	94,83%	100,93%	75,01%

(Quelle: Geprüfte Konzernabschlüsse nach IFRS der Emittentin zum 31.12.2019 und 31.12.2018, Zahlen sind auf Tausend EUR gerundet)

*)	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2017 angepasst
Die Cost-Income-Ratio beschreibt das Verhältnis des Verwaltungsaufwandes zur Summe	39.127	40.002	35.162
- des Zinsüberschusses,	24.255	24.865	24.846
- des Provisionsüberschusses,	17.491	17.192	22.680
- des Handelsergebnisses sowie	-47	-1.703	171
- des sonstigen betrieblichen Ergebnisses.	-439	-721	-821
	41.260	39.633	46.876
Hieraus ergibt sich folgende Cost Income Ratio:	94,83%	100,93%	75,01%

Die Verringerung der Cost Income Ratio auf 94,83% mit Stichtag 31.12.2019 im Vergleich zu 100,93% mit Stichtag 31.12.2018 ist einerseits auf die Verringerung des Verwaltungsaufwandes und andererseits auf die Erhöhung des Provisionsaldos sowie des Handelsergebnisses zurückzuführen.

Die Primäreinlagen der Emittentin setzen sich aus den Verbindlichkeiten gegenüber Kunden zuzüglich Verbriefte Verbindlichkeiten zusammen und stellen sich wie folgt dar:

PRIMÄREINLAGEN (in Tsd. EUR)	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2017
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.171.795	1.225.143	1.567.699
Verbrieftete Verbindlichkeiten	22.858	29.271	34.030
Primäreinlagen	1.194.653	1.254.414	1.601.729

(Quelle: Geprüfte Konzernabschlüsse nach IFRS der Emittentin zum 31.12.2019, 31.12.2018 und 31.12.2017; Zahlen sind auf Tausend EUR gerundet)

Beschreibung der Veränderungen im Zeitraum 31.12.2019 bis 31.12.2018

Die Bilanzsumme verringerte sich vom 31.12.2018 bis 31.12.2019 um EUR 412,8 Mio oder 17,0% auf EUR 2.015,1 Mio. Die Forderungen an Kunden betragen am Stichtag 31.12.2019 EUR 1.640,8 Mio (Vorjahr EUR 1.561,78 Mio) und sind somit um 5,06% gestiegen. Für erkennbare Risiken aus dem Kreditgeschäft sind ausreichend Wertberichtigungen in Höhe von EUR 23,1 Mio (Vorjahr EUR 23,0 Mio) gebildet worden. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kunden – dazu zählen Spar-, Sicht- und Termineinlagen – reduzierten sich vom 31.12.2018 bis 31.12.2019 um 4,35% auf EUR 1.171,8 Mio, die Verbrieften Verbindlichkeiten reduzierten sich

im selben Zeitraum um 21,91% und sind zum Stichtag 31.12.2019 mit EUR 22,9 Mio ausgewiesen. Insgesamt betragen die Primäreinlagen des fortgeführten Geschäftsbereiches (Verbindlichkeiten gegenüber Kunden zuzüglich verbriefte Verbindlichkeiten) zum 31.12.2019 EUR 1.194,7 Mio.

Der Zinsüberschuss verringerte sich vom 31.12.2018 bis 31.12.2019 geringfügig um EUR 0,61 Mio (-2,5%) und beträgt zum Stichtag 31.12.2019 EUR 24,3 Mio. Der Provisionsüberschuss erhöhte sich vom 31.12.2018 bis 31.12.2019 um 1,7% und beträgt EUR 17,49 Mio. Die allgemeinen Verwaltungsaufwendungen des Volksbank Vorarlberg Konzerns verringerten sich im Zeitraum vom 31.12.2018 bis 31.12.2019 um EUR 0,87 Mio auf EUR 39,13 Mio.

Unter Berücksichtigung der erforderlichen Wertberichtigungen, sowohl auf Forderungen als auch auf Wertpapiere, ergibt sich ein Konzernergebnis vor Steuern von EUR -0,72 Mio.

Das Kernkapital (Artikel 25 CRR) des Volksbank Vorarlberg Konzerns betrug zum Bilanzstichtag 31.12.2019 EUR 163,5 Mio (31.12.2018 EUR 136,8 Mio). Die ergänzenden Eigenmittel (Artikel 71 CRR) wurden zum Stichtag 31.12.2019 mit EUR 31,9 Mio (31.12.2018 EUR 35,2 Mio) ausgewiesen, woraus sich zu diesem Stichtag anrechenbare Eigenmittel von EUR 195,4 Mio (31.12.2018 EUR 171,9 Mio) ergeben haben. Die Kernkapitalquote betrug per 31.12.2019 16,56% (31.12.2018 11,63%), die Eigenmittelquote des Volksbank Vorarlberg Konzerns lag zum Stichtag 31.12.2019 bei 19,79% (31.12.2018 14,62%).

Beschreibung wesentlicher Veränderungen in den Geschäftsjahren 2019, 2018 und 2017

Die Verbrieften Verbindlichkeiten sowie das Nachrangkapital verringerten sich über alle Geschäftsjahre (Grund: Tilgungsprofil sowie Kündigungen durch Kunden beim Nachrangkapital).

Das Konzernjahresergebnis erhöhte sich im Geschäftsjahr 2019 um 242,7% im Vergleich zum Geschäftsjahr 2018 auf TEUR 44.370 (Grund: va Veräußerung Volksbank AG, Liechtenstein). im Geschäftsjahr 2018 erhöhte sich das Konzernjahresergebnis um 13,0% im Vergleich zum Geschäftsjahr 2017 auf TEUR 12.949 (Grund: va Veräußerung Volksbank AG, Schweiz) und im Geschäftsjahr 2017 sodann um 1.280,36% im Vergleich zum Geschäftsjahr 2016 auf TEUR 11.462 (Grund: Verbesserung in der Risikovorsorge, im Provisionssaldo aus Wertpapiergeschäft, Girogeschäft und Zahlungsverkehr sowie Verringerung Verlust des aufgegebenen Geschäftsbereiches).

Die Bilanzsumme verringerte sich vom 31.12.2018 bis 31.12.2019 um EUR 412,8 Mio oder 17,0% auf EUR 2.015,1 Mio. (Grund: Verkauf der Volksbank AG, Liechtenstein, und die damit einhergehende Entkonsolidierung).

3.7.3 Betriebsergebnisse

Angaben über wichtige Faktoren, einschließlich ungewöhnlicher oder seltener Vorfälle oder neuer Entwicklungen, die die Geschäftserträge der Emittentin erheblich beeinträchtigen und über das Ausmaß, in dem die Erträge derart geschmälert wurden.

Abgesehen von der im Punkt 3.5.3 unter "Auswirkungen der COVID-19 Pandemie" angeführten Punkte sind der Emittentin keine wichtigen Faktoren, einschließlich ungewöhnlicher oder seltener Vorfälle oder neuer Entwicklungen, die die Geschäftserträge der Emittentin erheblich beeinträchtigen, bekannt.

Falls der Jahresabschluss wesentliche Veränderungen bei den Nettoumsätzen oder den Nettoerträgen ausweist, sind die Gründe für derlei Veränderungen in einer ausführlichen Erläuterung darzulegen.

Wie aus dem Konzernabschluss herausgeht, waren keine wesentlichen Veränderungen bei den Nettoumsätzen oder Nettoerträgen der Emittentin zu verzeichnen. Die Geschäftserträge blieben im Kern konstant. Es gab keine Faktoren, die zu einer erheblichen Schmälerung der Erträge der Emittentin geführt haben.

3.8 EIGENKAPITALAUSSTATTUNG

3.8.1 Angaben über die Eigenkapitalausstattung der Emittentin (sowohl kurz- als auch langfristig)

Eigenkapitalveränderungsrechnung

Siehe die durch Verweis aufgenommenen im Konzernabschluss 2019, Konzernabschluss 2018 und Konzernabschluss 2017 enthaltenen Abschnitte (Konsolidierte Eigenkapitalveränderungsrechnung).

Kapitalflussrechnung

Siehe die durch Verweis aufgenommenen im Konzernabschluss 2019, Konzernabschluss 2018 und Konzernabschluss 2017 enthaltenen Abschnitte (Kapitalflussrechnung).

Eigenmittel der Emittentin

Eigenmittel gemäß VO (EU) 575/2013 CRR (in Mio EUR)	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2017
Kernkapital (Tier 1)	163,5	136,8	124,5
Ergänzende Eigenmittel (Tier 2)	31,9	35,2	38,3
Gesamte anrechenbare Eigenmittel	195,4	171,9	162,8

(Quelle: Geprüfte Konzernabschlüsse nach IFRS der Emittentin zum 31.12.2019, 31.12.2018 und 31.12.2017; Zahlen sind auf Millionen EUR gerundet)

3.8.2 Erläuterung der Quellen und der Beträge des Kapitalflusses der Emittentin und eine ausführliche Darstellung dieser Posten

(in Tsd. EUR)	2019	2018	2017 (angepasst)
Jahresüberschuss	44.370	12.949	11.462
Im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten			
Ergebnis aus Entkonsolidierung	-44.178	-10.336	0
Abschreibungen/Zuschreibungen auf Sachanlagen	1.933	-1.364	2.974
Dotierung/Auflösung von Risikovorsorgen und Abschreibungen	3.588	-11.811	-1.655
Dotierung/Auflösung von Rückstellungen	-1.381	-4.068	-1.256
Ergebnis aus der Veräußerung von Finanz- und Sachanlagen	-310	-284	3.525
Veränderung Steuern nicht zahlungswirksam			394
Ergebnis aus Fremdwährungsveränderungen	-444	-3.141	-8.366
Ergebnis aus gezahlten Ertragsteuern			122
Steueraufwand	333	-2.434	
Zinsergebnis und erhaltenen Dividenden	-24.395	-27.143	-30.468

Veränderung anderer nicht zahlungswirksamer Posten	-764	-2.012	-1.408
Zwischensumme	-21.248	-49.643	-24.677
Forderungen an Kreditinstitute	-78.483	-89.121	35.622
Forderungen an Kunden	-71.665	-69.432	84.697
Gezahlte Zinsen	-7.876	-7.770	-8.019
Erhaltene Zinsen	32.393	34.674	38.487
Erhaltene Dividenden	140	239	
Finanzinvestitionen	7.011	-3.310	3.558
Sonstige Aktiva	3.091	13.038	17.879
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	249.018	148.897	-118.359
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	-94.950	182.117	-50.650
Verbriefte Verbindlichkeiten	-6.413	-4.877	-19.098
Sonstige Passiva	-5.058	-5.913	-21.973
Gezahlte Ertragsteuern	-1.797	-2.830	-1.145
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	4.163	146.068	63.678
<i>davon Veräußerungsgruppe Schweiz und Liechtenstein</i>	<i>94.448</i>	<i>146.137</i>	<i>-81.450</i>
Mittelzufluss aus der Veräußerung von			
Beteiligungen	0	0	4.804
Sachanlagen	1.173	347	0
Investmentproperties	550	664	0
Mittelabfluss durch Investitionen in			
Beteiligungen	0	0	-2.333
Sachanlagen & Immaterielle Anlagen	-183	-1.293	-4.400
Investmentproperties	0	-53	0
Veräußerung von Geschäftsbereichen, abzüglich veräußerter liquider Mittel - Liechtenstein	-186.402	0	0
Veräußerung von Geschäftsbereichen, abzüglich veräußerter liquider Mittel - Schweiz	1.508	5.292	0
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-183.353	4.957	-1.929
<i>davon Veräußerungsgruppe Schweiz und Liechtenstein</i>	<i>18</i>	<i>-394</i>	<i>-440</i>
Dividendenzahlungen	-190	-190	-189
Einzahlung aus Zugang Geschäftsanteilskapital	181	182	168
Auszahlungen aus Abgang Geschäftsanteilskapital	-9	-4	-4
Einzahlungen aus Verkauf eigener Partizipationsscheine	6.107	0	0
Auszahlungen aus Erwerb eigener Partizipationsscheine	-6.108	0	0
Einzahlungen aus der Begebung von nachrangigen Verbindlichkeiten	977	1.726	7.527
Auszahlungen aus Tilgung und Zinsen für Leasingverbindlichkeiten	-108	0	0
Einzahlungen aus der Begebung von Ergänzungskapital	0	0	0
Auszahlungen aus dem Ergänzungskapital	-2.035	-8.016	-28.257
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-1.184	-6.302	-20.755
<i>davon Veräußerungsgruppe Schweiz und Liechtenstein</i>	<i>0</i>	<i>-4.869</i>	<i>-4.700</i>
Zahlungsmittelbestand am Ende der Vorperiode	16.068	42.625	141.596
Umgliederung Zahlungsmittel der Veräußerungsgruppe	181.739	9.338	
Zwischensumme Zahlungsmittelbestand	197.806	51.963	
Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit	4.163	146.068	-63.678
<i>Summe CF aus Veräußerungsgruppe Schweiz & Liechtenstein</i>	<i>94.448</i>	<i>146.137</i>	<i>-81.450</i>
Cashflow aus Investitionstätigkeit	-183.353	4.957	-1.929
<i>Summe CF aus Veräußerungsgruppe Schweiz & Liechtenstein</i>	<i>18</i>	<i>-394</i>	<i>-440</i>
Cashflow aus Finanzierungstätigkeit	-1.184	-6.302	-20.756
<i>Summe CF aus Veräußerungsgruppe Schweiz & Liechtenstein</i>	<i>0</i>	<i>-4.869</i>	<i>-4.700</i>
Einflüsse aus Wechselkursänderungen	-341	1.120	-3.271
Umgliederung Zahlungsmittel der Veräußerungsgruppe	0	-181.739	-9.338
Zahlungsmittelbestand am Ende der Periode	17.091	16.068	42.625

(Quelle: Geprüfte Konzernabschlüsse nach IFRS der Emittentin zum 31.12.2019 und 31.12.2018, Zahlen sind auf Tausend EUR gerundet)

3.8.3 Angaben über den Fremdfinanzierungsbedarf und die Finanzierungsstruktur der Emittentin

Die folgende Tabelle zeigt eine Gliederung der nicht täglich fälligen Verpflichtungen der Emittentin gegenüber Kreditinstituten und Nichtbanken per 31.12.2019, 31.12.2018 und 31.12.2017 nach Restlaufzeiten:

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitute und Kunden:

(in Tsd. EUR)	täglich fällig	bis 3 Monate	bis 1 Jahr	bis 5 Jahre	über 5 Jahre	Gesamt
31.12.2019						
Verb. gg. Kreditinst.	6.528	81.190	114.708	374.556	1000	577.982
Verb. gg. Kunden	723.448	125.940	216.620	101.546	4.241	1.171.795
Verbindlichkeiten Gesamt	729.976	207.130	331.328	476.102	5.241	1.749.777
31.12.2018						
Verb. gg. Kreditinst.	33.828	90.200	90.327	197.464	1000	412.819
Verb. gg. Kunden	636.825	190.799	275.641	117.460	4.418	1.225.143
Verbindlichkeiten Gesamt	670.653	280.999	365.968	314.924	5.418	1.637.962
31.12.2017						
Verb. gg. Kreditinst.	12.336	39.808	90.364	114.655	1.000	258.164
Verb. gg. Kunden	977.182	204.789	315.221	66.172	4.334	1.567.698
Verbindlichkeiten Gesamt	989.518	244.598	405.586	180.827	5.334	1.825.863

Verbriefte Verbindlichkeiten

(in Tsd. EUR)	bis 3 Monate	bis 1 Jahr	bis 5 Jahre	über 5 Jahre	Gesamt
31.12.2019	0	7.028	15.830	0	22.858
31.12.2018	0	3.163	5.597	20.512	29.271
31.12.2017	4.097	7.419	22.514	0	34.030

Ergänzungskapital

(in Tsd. EUR)	täglich fällig	bis 3 Monate	bis 1 Jahr	bis 5 Jahre	über 5 Jahre	Gesamt
31.12.2019	0	0	1.112	1.482	2.951	5.545
31.12.2018	0	0	2.023	2.237	3.320	7.580
31.12.2017	0	0	8.137	3.482	4.214	15.833

Nachrangige Verbindlichkeiten

(in Tsd. EUR)	täglich fällig	bis 3 Monate	bis 1 Jahr	bis 5 Jahre	über 5 Jahre	Gesamt
31.12.2019	0	0	1.112	21.482	12.912	35.507
31.12.2018	0	600	2.023	16.855	17.687	37.165
31.12.2017	0	0	0	600	27.282	27.882

(Quelle: Geprüfte Konzernabschlüsse nach IFRS der Emittentin zum 31.12.2019, 31.12.2018 und 31.12.2017; Zahlen sind auf Tausend EUR gerundet)

3.8.4 Angaben über jegliche Beschränkungen des Rückgriffs auf die Eigenkapitalausstattung, die die Geschäfte der Emittentin direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt haben oder u.U. beeinträchtigen können

Kreditinstitute gemäß § 1 Abs. 1 BWG unterliegen den Eigenmittelerfordernissen gemäß Artikel 92ff CRR (die die "Eigenmittelanforderungen an Institute" regeln).

Mit Inkrafttreten des Kreditinstitute-Verbundes nach § 30a BWG sind die Bestimmungen gemäß Artikel 92ff CRR (die die "Eigenmittelanforderungen" regeln) von der VOLKSBANK WIEN als ZO auf konsolidierter Basis einzuhalten.

Es bestehen keine darüber hinausgehenden Beschränkungen des Rückgriffs auf die Eigenkapitalausstattung, die die Geschäfte der Emittentin direkt oder wesentlich beeinträchtigt haben oder unter Umständen beeinträchtigen könnten.

3.8.5 Angaben über erwartete Finanzierungsquellen, die zur Erfüllung der Verpflichtungen von künftigen Investitionen und Sachanlagen benötigt werden

Trifft nicht zu.

3.9 REGELUNGSUMFELD

3.9.1 Beschreibung des Regelungsumfelds, in dem die Emittentin tätig ist und das ihre Geschäfte wesentlich beeinträchtigen könnte, sowie Angaben zu staatlichen, wirtschaftlichen, steuerlichen, monetären oder politischen Strategien oder Faktoren, die die Geschäfte der Emittentin direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt haben oder beeinträchtigen könnten.

Die Emittentin ist ein nach den Bestimmungen des österreichischen Bankwesengesetzes konzessioniertes Kreditinstitut. Als Kreditinstitut ist die Emittentin einer Reihe von europäischen Verordnungen und nationalen Aufsichtsgesetzen (zB Bankwesengesetz, WAG 2018, Zahlungsdienstegesetz, BaSAG etc) sowie einer laufenden Beaufsichtigung durch die FMA (ggf in einigen Bereichen auch unter Mitwirkung der EZB) unterworfen.

Zu den Faktoren, die die Geschäfte der Emittentin beeinträchtigen könnten, siehe Kapitel 2.1 Risikofaktoren bei den Risiken in Bezug auf die Emittentin und den Volksbanken-Verbund. Darüber hinaus bestehen keine staatlichen, wirtschaftlichen, steuerlichen, monetären oder politischen Strategien oder Faktoren, die die Geschäfte der Emittentin direkt oder indirekt wesentlich beeinträchtigt haben oder beeinträchtigen können.

3.10 TRENDINFORMATIONEN

3.10.1 Angabe der wichtigsten Trends in jüngster Zeit in Bezug auf Produktion, Umsatz und Vorräte sowie Kosten und Ausgabepreise seit dem Ende des letzten Geschäftsjahres bis zum Datum des Registrierungsformulars

Als bekannte Trends, welche die Aussichten der Emittentin und der Branche, in der sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflussen, sind das herausfordernde makroökonomische Umfeld mit abnehmenden Wachstumsraten und die weiterhin schwierigen Bedingungen an den Finanz- und Kapitalmärkten anzusehen, die durch die bestehende COVID-19 Pandemie nun auch verstärkt wurden und die derzeit keine Rückschlüsse auf die finanziellen Auswirkungen für die Emittentin zulassen. Diese Entwicklungen hatten in der Vergangenheit und können möglicherweise auch in der Zukunft negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, insbesondere auch auf ihre Kapitalkosten.

Darüber hinaus können sich Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds oder Initiativen zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen negativ auf die Emittentin auswirken. Insbesondere können neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse und eine Änderung der als erforderlich erachteten Vorgaben für Eigenmittel, Liquidität und Verschuldungsquote zu höheren Anforderungen und Quoten für Eigenmittel und Liquidität führen. Ebenso stellen weitere Regulierungsmaßnahmen (wie zB erweiterte Finanzmarktregeln durch MIFID II, MiFIR, BRRD, etc) große Herausforderungen für die Emittentin und die Finanzbranche dar.

3.10.2 Angabe aller bekannten Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Aussichten der Emittentin nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen werden

Zu Unsicherheiten siehe Punkt 2.1 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND DEN VOLKSBANKEN-VERBUND.sowie Punkt 3.5.3 "Auswirkungen der COVID-19 Pandemie". Abgesehen davon sind keine Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle bekannt, die nach vernünftigem Ermessen die Aussichten des Emittenten im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen werden.

3.11 GEWINNPROGNOSEN ODER -SCHÄTZUNGEN

Angaben zu Gewinnprognosen oder-Schätzungen werden im Prospekt nicht gemacht.

3.12 VERWALTUNGS-, GESCHÄFTSFÜHRUNGS- UND AUFSICHTSORGANE UND OBERES MANAGEMENT

Die nachfolgenden Tabellen enthalten auch die Angaben zu allen Unternehmen und Gesellschaften, bei denen Mitglieder des Aufsichtsrates oder des Vorstandes während der letzten fünf Jahre Mitglieder der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane oder Partner waren.

Die Geschäftsanschrift aller Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrats der Emittentin lautet Ringstraße 27, 6830 Rankweil, Österreich.

Kein Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder des oberen Managements der Emittentin

- ist mit einem anderen Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder des oberen Managements der Emittentin verwandt;
- ist oder war während der letzten fünf Jahre neben den in diesem Prospekt offen gelegten Tätigkeiten Mitglied des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder Partner einer Gesellschaft oder eines Unternehmens außerhalb der Emittentin;
- wurde während der letzten fünf Jahre in Bezug auf betrügerische Straftaten verurteilt;
- war während der letzten fünf Jahre als Mitglied des Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans oder als Mitglied des oberen Managements einer Gesellschaft in die Insolvenz, die Insolvenzverwaltung oder die Liquidation einer solchen Gesellschaft involviert,
- war von öffentlichen Anschuldigungen und/oder Sanktionen von Seiten der gesetzlichen Behörden oder der Regulierungsbehörden (einschließlich Berufsverbände) betroffen;

- wurde jemals von einem Gericht für die Mitgliedschaft in einem Verwaltungs-, Geschäfts- führungs- oder Aufsichtsorgan eines Emittenten als untauglich angesehen; sowie
- wurde während der letzten fünf Jahre von einem Gericht für die Tätigkeit im Management oder für die Führung der Geschäfte eines Emittenten als untauglich angesehen.

Sämtliche Vorstände haben einschlägige Erfahrung im Banken- und Finanzierungsbereich.

3.12.1 Namen und Geschäftsanschriften der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, sowie ihre Stellung bei dem Emittenten unter Angabe der wichtigsten Tätigkeiten, die sie außerhalb des Emittenten ausüben, sofern diese für den Emittenten von Bedeutung sind

NAME	FUNKTIONEN außerhalb der Emittentin
VORSTAND	
Gerhard Hamel Vorsitzender des Vorstandes	Vorstand Volksbank Vertriebs- und Marketing eG Volksbanken Holding eGen Aufsichtsrat Volksbank Regio Invest AG Volksbanken-Beteiligungsgesellschaften m.b.H. Volksbank Einlagensicherung eG Volksbank Verbund-Beteiligung eG Geschäftsführer Volksbank Vorarlberg Leasing GmbH Volksbank Vorarlberg Marketing- und Beteiligungs GmbH Präsident (Vorsitzender) des Verbandsrates des ÖGV
Helmut Winkler Mitglied des Vorstandes	Geschäftsführer Volksbank Vorarlberg Leasing GmbH Volksbank Vorarlberg Marketing- und Beteiligungs GmbH, Rankweil
Dr. Martin Alge Mitglied des Vorstandes	-
AUFSICHTSRAT	
KR Dietmar Längle Vorsitzender des Aufsichtsrates	Gesellschafter Längle GmbH Montfort Investment GmbH Geschäftsführer AJAS – Immo GmbH

<p>Dr. Martin Bauer Stv. Vorsitzender des Aufsichtsrates</p>	<p>Gesellschafter / Geschäftsführer BSW GmbH Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft</p> <p>Geschäftsführer HLB Intercontrol Austria GmbH Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung HLB Vorarlberg GmbH Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung Tschofen Consulting GmbH Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft</p>
<p>Dr. Michael Brandauer Mitglied des Aufsichtsrates</p>	<p>Unbeschränkt haftender Gesellschafter MBA Stella Immobilien KG RMB Immobilien OG</p>
<p>Heinz Egle Mitglied des Aufsichtsrates</p>	<p>-</p>
<p>Mag.(FH) Sabine Loacker Mitglied des Aufsichtsrates</p>	<p>-</p>
<p>Corina Reisch Mitglied des Aufsichtsrates</p>	<p>-</p>
<p>Mag. Michael Schierle Mitglied des Aufsichtsrates</p>	<p>-</p>
<p>Sabrina Weithaler, B.A. Mitglied des Aufsichtsrates</p>	<p>-</p>

Quelle: Eigene Angaben der Emittentin

3.12.2 Interessenkonflikte zwischen den Verwaltungs-, Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen sowie dem oberen Management

Die Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und des oberen Managements der Emittentin haben neben ihrer Funktion bei der Emittentin zum Teil noch weitere Funktionen inne. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Doppelfunktionen von Mitgliedern des Vorstands, des Aufsichtsrats und/oder des oberen Managements der Emittentin in anderen Organisationen und Unternehmen Interessenkonflikte ergeben, die zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Emittentin und/oder den Wertpapierinhaber liegen.

Hinsichtlich der oben aufgelisteten Personen hat die Emittentin keine Kenntnis von Interessenkonflikten zwischen deren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen Verpflichtungen.

Darüber hinaus sind der Emittentin auch keine Vereinbarungen oder Abmachungen mit den Genossenschaftern, Kunden, Lieferanten oder sonstigen Personen bekannt, aufgrund deren eine oben aufgelisteten Personen zum Mitglied eines Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans sowie dem oberen Management bestellt wurde.

Die oben angeführten Personen haben keine Veräußerungsbeschränkungen für die von ihnen gehaltenen Wertpapiere des Emittentin vereinbart.

3.13 BEZÜGE UND VERGÜTUNGEN

3.13.1 Betrag der gezahlten Vergütung (einschließlich etwaiger erfolgsgebundener oder nachträglicher Vergütungen) und Sachleistungen an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats erhielten im Geschäftsjahr 2019 von der Emittentin Bezüge ausschließlich aufgrund ihrer Organfunktion bzw im Rahmen ihres Dienstverhältnisses und abgesehen davon keine sonstigen Zahlungen. Die Gesamtbezüge des Vorstands betragen im Geschäftsjahr 2019 TEUR 719. Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrats betragen im Geschäftsjahr 2019 TEUR 60.

3.13.2 Angabe der Gesamtbeträge, die von der Emittentin oder ihren Tochtergesellschaften als Reserve oder Rückstellungen gebildet werden, um Pensions- und Rentenzahlungen vornehmen und ähnliche Vergünstigungen auszahlen zu können

Für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats wurden per 31.12.2019 für Abfertigungen Rückstellungen in Höhe von TEUR 25 und für Jubiläumsgeld TEUR 26 gebildet. Rückstellungen für Pensionen in Hinblick auf die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats wurden per 31.12.2019 nicht gebildet.

3.14 PRAKTIKEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

3.14.1 Ende der laufenden Mandatsperiode und ggf Angabe des Zeitraums, während dessen die jeweilige Person ihre Aufgabe ausgeübt hat

Vorstand/Geschäftsleiter		Funktion seit	Mandat bis
Dir. Gerhard Hamel		28.04.2011	26.03.2026
Dr. Helmut Winkler		12.04.2005	26.03.2026
Dr. Martin Alge		01.10.2018	01.10.2021

3.14.2 Angaben über die Dienstleistungsverträge, die zwischen den Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane und der Emittentin bzw ihren Tochtergesellschaften geschlossen wurden und die bei Beendigung des Dienstverhältnisses Vergünstigungen vorsehen

Es bestehen keine Dienstleistungsverträge, die zwischen den Mitgliedern der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane und der Emittentin geschlossen wurden, die bei Beendigung des Dienstverhältnisses Vergünstigungen vorsehen.

3.14.3 Angaben über den Prüfungs- und Risikoausschuss und den Vergütungsausschuss, einschließlich der Namen der Ausschussmitglieder und einer Zusammenfassung des Aufgabenbereichs des Ausschusses

Die ua Ausschüsse setzen sich wie folgt zusammen:

KR Dietmar Längle (Vorsitzender des Aufsichtsrats)
Dr. Michael Brandauer (Mitglied des Aufsichtsrats)
Dr. Martin Bauer (Mitglied des Aufsichtsrats)
Mag.(FH) Sabine Loacker (Mitglied des Aufsichtsrates)
Heinz Egle (Mitglied des Aufsichtsrats)

Prüfungsausschuss.

Zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gemäß § 63a Abs 4 BWG zählen:

- a) die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses;
- b) die Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionsystems und des Risikomanagementsystems der Emittentin und sämtlicher Tochtergesellschaften;
- c) die Überwachung der Abschlussprüfung und der Konzernabschlussprüfung;
- d) die Prüfung des Jahresabschlusses und die Vorbereitung seiner Feststellung, die Prüfung des Vorschlags für die Gewinnverteilung, des Lageberichts und gegebenenfalls des Corporate Governance-Berichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat;
- e) die Prüfung des Konzernabschlusses und –lageberichts sowie die Erstattung des Berichts über die Prüfungsergebnisse an den Aufsichtsrat der Emittentin.

Risikoausschuss:

Zu den Aufgaben des Risikoausschusses gemäß § 39d BWG zählen:

- a) die Beratung der Geschäftsleitung hinsichtlich der aktuellen und zukünftigen Risikobereitschaft und Risikostrategie der Emittentin;
- b) die Überwachung der Umsetzung dieser Risikostrategie im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken gemäß § 39 Abs 2b Z1 bis 14 BWG, der Eigenmittelausstattung und der Liquidität;
- c) die Überprüfung, ob die Preisgestaltung der von der Emittentin angebotenen Dienstleistungen und Produkten, dem Geschäftsmodell und der Risikostrategie der Emittentin angemessen berücksichtigt und gegebenenfalls Vorlage eines Plans mit Abhilfemaßnahmen;
- d) unbeschadet der Aufgaben des Vergütungsausschusses, ob bei den vom internen Vergütungssystem angebotenen Anreizen das Risiko, das Kapital, die Liquidität und die Wahrscheinlichkeit und der Zeitpunkt von realisierten Gewinnen berücksichtigt werden.

Vergütungsausschuss

Die Emittentin hat einen Vergütungsausschuss eingerichtet. Zu den Aufgaben des Vergütungsausschusses gehören die Überwachung der Vergütungspolitik, der Vergütungspraktiken und der vergütungsbezogenen Anreizstrukturen, jeweils im Zusammenhang mit der Steuerung, Überwachung und Begrenzung von Risiken gemäß § 39 Abs 2b Z1 bis 10 BWG, der Eigenmittelausstattung und Liquidität, wobei auch die langfristigen Interessen von Genossenschaf tern, Investoren und Mitarbeitern der Emittentin sowie das volkswirtschaftliche Interesse an einem funktionstüchtigen Bankwesen und an der Finanzmarktstabilität zu berücksichtigen sind.

3.14.4 Erklärung, ob die Emittentin der/den Corporate-Governance Regelung/en im Land der Gründung oder Gesellschaft genügt. Sollte die Emittentin einer solchen Regelung nicht folgen, ist eine dementsprechende Erklärung zusammen mit einer Erläuterung aufzunehmen, aus der hervorgeht, warum die Emittentin dieser Regelung nicht Folge leistet

Der österreichische Corporate Governance Kodex richtet sich vorrangig an österreichische börsennotierte Aktiengesellschaften und ist nicht verpflichtend. Die Emittentin ist keine börsennotierte Aktiengesellschaft, deshalb findet der Corporate Governance Kodex keine Anwendung.

3.14.5 Potenzielle wesentliche Auswirkungen auf die Unternehmensführung einschließlich zukünftiger Änderungen in der Zusammensetzung des Leitungsorgans und von Ausschüssen

Trifft nicht zu.

3.15 BESCHÄFTIGTE

3.15.1 Anzahl der Beschäftigten zum Ende des Berichtszeitraumes

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die durchschnittliche Zahl der Beschäftigten der Emittentin für die Geschäftsjahre 2019, 2018 und 2017.

MITARBEITERSTAND (Ø beschäftigte Mitarbeiter)	30.12.2019	31.12.2018	31.12.2017
Inland	221	254	272
Ausland	0	38	60
Gesamt	221	292	332

(Quelle: Geprüfte Konzernabschlüsse nach IFRS der Emittentin zum 31.12.2019, 31.12.2018 und 31.12.2017; Zahlen sind auf Tausend EUR gerundet)

3.15.2 Besitz von Genossenschaftsanteilen und Optionen auf Genossenschaftsanteile der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

VORSTAND

NAME	Geschäftsanteile (zu EUR 15,00)	Partizipationsscheine
Gerhard Hamel	10	0
Helmut Winkler	10	100
Martin Alge	5	0

AUFSICHTSRAT

NAME	Geschäftsanteile (zu EUR 15,00)	Partizipationsscheine
KR Dietmar Längle	101	330
Dr. Michael Brandauer	14	0
Dr. Martin Bauer	11	0
Mag.(FH) Sabine Loacker	5	0
Heinz Egle	5	0
Corina Reisch	5	0

Michael Schierle	11	25
Sabrina Weithaler	10	0

(Quelle: Eigene Angaben der Emittentin)

3.15.3 Beschreibung etwaiger Vereinbarungen, mittels deren Beschäftigte am Kapital der Emittentin beteiligt werden können

Trifft nicht zu. Es bestehen keine Vereinbarungen, mittels deren Beschäftigte am Kapital der Emittentin beteiligt werden können.

3.16 GENOSSENSCHAFTER

3.16.1 Sofern der Emittentin bekannt, Angabe des Namens jeglicher Person, die nicht Mitglied der Verwaltungs-, Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgane ist und die direkt oder indirekt eine Beteiligung am Kapital der Emittentin oder den entsprechenden Stimmrechten halten, die gemäß nationalen Bestimmungen zu melden ist, zusammen mit der Angabe des Betrags der Beteiligung dieser Person

Die Emittentin befindet sich im Eigentum ihrer Genossenschafter. Zum 31.12.2019 hat die Emittentin 16.700 Genossenschaftsmitglieder, die insgesamt 92.799 Geschäftsanteile zu je EUR 15,00 gezeichnet haben. Das Genossenschaftskapital beträgt zum 31.12.2019 EUR 1.391.985.

3.16.2 Informationen über den Umstand, ob die Genossenschafter der Emittentin unterschiedliche Stimmrechte haben

Es bestehen keine unterschiedlichen Stimmrechte für die Genossenschafter der Emittentin. Die Inhaber der Geschäftsanteile der Emittentin können ihr Stimmrecht gemäß ihrer Beteiligung an der Gesellschaft ausüben.

3.16.3 Sofern der Emittentin bekannt, Angabe, ob an der Emittentin unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen oder wer diese Beteiligungen hält bzw die Beherrschung ausübt. Beschreibung der Art und Weise einer derartigen Kontrolle und der vorhandenen Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs einer derartigen Kontrolle

Die Emittentin befindet sich im Eigentum ihrer Genossenschafter (siehe Punkt 3.16.1). Der Emittentin ist nicht bekannt, dass mehrere Genossenschafter gemeinsam die Emittentin beherrschen und/oder kontrollieren. Die Rechte der Genossenschafter können nach Maßgabe des österreichischen Gesellschaftsrechts, im Besonderen des Genossenschaftsgesetzes ausgeübt werden. Nach Auffassung des Vorstands der Emittentin bietet das österreichische Gesellschaftsrecht ausreichenden Schutz gegen Missbrauch der kontrollierenden Beteiligung.

Der Geschäftsführung der Emittentin sind keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte.

3.16.4 Beschreibung etwaiger der Emittentin bekannten Vereinbarungen, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen könnte

Der Emittentin sind keine etwaigen Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen kann.

3.17 GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN UNTERNEHMEN

Erträge und Aufwendungen aus Geschäften mit Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht (Stichtag: 31.12.2019).

(in Tsd. EUR)	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2017
Erträge			
Zinserträge	1.311	2.189	2.085
Beteiligungserträge	0	203	0
Provisionserträge	1.652	1.642	1.976
Sonstige betriebliche Erträge	19	31	19
Aufwendungen			
Zinsaufwand	-2.154	-1.553	-405
Provisionsaufwand	-95	-91	-193
Bezogene Verbunddienstleistungen	-14.162	-9.259	4.864
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-151	-62	

(Quelle: Geprüfte Konzernabschlüsse nach IFRS der Emittentin zum 31.12.2019, 31.12.2018 und 31.12.2017)

Die angeführten Angaben hinsichtlich Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, betreffen überwiegend die VOLKSBANK WIEN.

3.18 FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

3.18.1 Historische Finanzinformationen

Siehe Punkt 3.7 "ANGABEN ZUR GESCHÄFTS- UND FINANZLAGE "

Es werden in diese Emittentenbeschreibung keine Pro-Forma-Finanzinformationen aufgenommen.

3.18.2 Erklärung über die Prüfung der historischen Finanzinformationen

Die Bestätigungsvermerke der Abschlussprüfer über die geprüften Konzernabschlüsse 2019, 2018 und 2017 sind durch Verweis in den Prospekt aufgenommen.

Der Abschlussprüfer, die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, mit der Anschrift Porzellangasse 51, 1090 Wien, hat die Konzernabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2019, zum 31.12.2018 und zum 31.12.2017 geprüft und mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen. Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

3.18.3 Wurden die Finanzdaten im Registrierungsformular nicht dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin entnommen, so ist die Quelle dieser Daten und die Tatsache anzugeben, dass die Daten ungeprüft sind

Die Quellen der in diesem Prospekt enthaltenen Finanzinformationen, die nicht dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin entnommen sind, wurden bei den entsprechenden Punkten angegeben.

3.18.4 Zwischeninformationen und sonstige Finanzinformationen

Die Emittentin erstellt ungeprüfte Halbjahresberichte und veröffentlicht diese auf ihrer Homepage, wo sie zum Download zur Verfügung stehen.

3.18.5 Dividendenpolitik

Die Partizipationsscheine verbriefen den Anspruch auf gewinnabhängige Erträge. Als Gewinn ist der handelsrechtliche Gewinn der Emittentin ohne Berücksichtigung der Nettoveränderung offener Rücklagen anzusehen. Sofern nicht eine prozentuell höhere Gewinnausschüttung an die Genossenschafter der Emittentin erfolgt, erhalten die Inhaber der Partizipationsscheine (die "Partizipanten") jedenfalls einen vorzugsweisen Gewinnanteil von 7% des Nennwerts, sofern nach der Auszahlung der Gewinnanteile noch ein Gewinn verbleibt. Erfolgt eine prozentuell höhere Gewinnausschüttung an die Genossenschafter, erhalten auch die Partizipanten diese höhere Gewinnausschüttung.

Die Generalversammlung der Emittentin kann eine Zuführung zu einer Sondergewinnrücklage für eine spätere Ausschüttung von Gewinnanteilen an die Partizipanten beschließen, sofern nach Bildung dieser Rücklage noch ein Gewinn bleibt. Eine allfällige Sondergewinnrücklage ist jeweils spätestens anlässlich einer Partizipationskapitalerhöhung zugunsten der Partizipanten aufzulösen.

Inhaber von Genossenschaftsanteilen nehmen am Bilanzgewinn teil, wobei Gewinnausschüttungen nur vorgenommen werden, wenn ausreichend Gewinn erwirtschaftet wurde, keine Rücklagenauflösung erforderlich ist und keine gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen entgegen stehen, sowie ein entsprechender Beschluss der Generalversammlung vorliegt.

Anleger können nicht darauf vertrauen, dass die Aussagen über die bisherige Dividendenpolitik der Emittentin auch in Zukunft zutreffen

Innerhalb der letzten drei Jahre wurden Gewinnanteile ausgeschüttet wie folgt:

Geschäftsjahr	Gewinnanteil pro Partizipationsschein	Gewinnanteil in % des Nominales
2018	0,51 EUR	7%
2019	0,51 EUR	7%
2020	0,51 EUR	7%

(Quelle: Eigene Berechnungen der Emittentin auf Basis der geprüften Konzernabschlüsse 2019, 2018 und 2017 der Emittentin)

3.18.6 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Es bestehen keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten zwölf Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin auswirken bzw in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

3.18.7 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin

Seit dem 31.12.2019 ist keine wesentliche Veränderung in der Finanzlage oder der Handelsposition der Emittentin eingetreten.

3.19 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.19.1 Genossenschaftskapital

Betrag des ausgegebenen Kapitals und für jede Kategorie des Genossenschaftskapitals

Die Emittentin befindet sich im Eigentum ihrer Genossenschafter. Zum 31.12.2019 hat die Emittentin 16.700 Genossenschaftsmitglieder, die insgesamt 92.799 Geschäftsanteile zu je EUR 15,00 gezeichnet haben. Das Genossenschaftskapital beträgt zum 31.12.2019 EUR 1.391.985.

Sämtliche der 92.799 Geschäftsanteile sind voll eingezahlt.

Weder zum Beginn noch zum Ende des Geschäftsjahres 2019 gab es nicht einbezahlte Genossenschaftsanteile.

Alle Genossenschaftsanteile sind Bestandteil des Eigenkapitals.

Die Entwicklung des Genossenschaftskapitals mit besonderer Hervorhebung der Angabe über etwaige Veränderungen, die während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums erfolgt sind

Die Anzahl der Genossenschafter betrug zum 31.12.2019 16.700. Das Genossenschaftskapital betrug am 31.12.2019 EUR 1.391.985 und setzte sich aus 92.799 Geschäftsanteilen á EUR 15,00 zusammen. Die Anzahl der im Umlauf befindlichen Partizipationsscheine per 31.12.2019 betrug 380.000 (hievon 371.798 im Kundenbestand und 8.202 im Eigenbestand); der Nennwert des Partizipationskapitals betrug EUR 2.761.567,70.

Genossenschaftsanteile und/oder Partizipationsscheine, die nicht Bestandteil des Eigenkapitals sind

Die Emittentin hält zur Zeit der Prospektbilligung 8.202 Stück Partizipationsscheine im Eigenbestand, die nicht Bestandteil des Eigenkapitals sind, da sie nicht anrechenbar sind.

Genossenschaftsanteile und/oder Partizipationsscheine, die Bestandteil des Eigenkapitals der Emittentin sind und die von der Emittentin selbst oder in ihrem Namen oder von Tochtergesellschaften der Emittentin gehalten werden

Nicht anwendbar.

Angabe etwaiger wandelbarer Wertpapiere, umtauschbarer Wertpapiere oder Wertpapiere mit Optionsscheinen, wobei die geltenden Bedingungen und Verfahren für die Wandlung, den Umtausch oder den Erwerb darzulegen sind

Nicht anwendbar.

Angaben über etwaige Akquisitionsrechte und deren Bedingungen und/oder über Verpflichtungen in Bezug auf genehmigtes, aber noch nicht geschaffenes Kapital oder in Bezug auf eine Kapitalerhöhung

Nicht anwendbar.

Angaben über das Kapital eines jeden Mitglieds der Gruppe, worauf ein Optionsrecht besteht oder bei dem man sich bedingt oder bedingungslos darauf geeinigt hat, dieses

Kapital an ein Optionsrecht zu knüpfen, sowie Einzelheiten über derlei Optionen, die auch jene Personen betreffen, die diese Optionsrechte erhalten haben

Nicht anwendbar.

Die Entwicklung des Genossenschafts- und Partizipationskapitals

Die Anzahl der Genossenschafter betrug zum 31.12.2019 16.700. Das Genossenschaftskapital betrug am 31.12.2019 EUR 1.391.985 und setzte sich aus 92.799 Geschäftsanteilen á EUR 15,00 zusammen. Die Anzahl der im Umlauf befindlichen Partizipations-scheine per 31.12.2019 betrug 380.000 (hievon 371.798 im Kundenbestand und 8.202 im Eigenbestand); der Nennwert des Partizipationskapitals betrug EUR 2.761.567,70.

Die Anzahl der Genossenschafter betrug zum 31.12.2018 15.925. Das Genossenschaftskapital betrug am 31.12.2018 EUR 1.220.820 und setzte sich aus 81.388 Geschäftsanteilen á EUR 15,00 zusammen. Die Anzahl der im Umlauf befindlichen Partizipations-scheine per 31.12.2018 betrug 380.000 (hievon 371.798 im Kundenbestand und 8.202 im Eigenbestand); der Nennwert des Partizipationskapitals betrug EUR 2.761.567,70.

Die Anzahl der Genossenschafter betrug zum 31.12.2017 14.857. Das Genossenschaftskapital betrug am 31.12.2017 EUR 1.048.065 und setzte sich aus 69.871 Geschäftsanteilen á EUR 15,00 zusammen. Die Anzahl der im Umlauf befindlichen Partizipations-scheine per 31.12.2017 betrug 380.000 (hievon 371.798 im Kundenbestand und 8.202 im Eigenbestand); der Nennwert des Partizipationskapitals betrug EUR 2.761.567,70.

3.20 SATZUNG UND STATUTEN DER EMITTENTIN

3.20.1 Beschreibung der Zielsetzungen der Emittentin und an welcher Stelle sie in der Satzung und den Statuten der Gesellschaft verankert sind

Die Zielsetzungen der Emittentin sind in § 2 ihrer Satzung unter dem Titel "Zweck und Gegenstand des Unternehmens" wie folgt dargestellt:

- (1) Der Zweck der Emittentin ist im Wesentlichen die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Sie verwirklicht ihren Förderungsauftrag im Rahmen des Volksbanken-Verbundes und hat diesem daher auf Dauer ihres Bestandes anzugehören. Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes ist die VOLKSBANK WIEN mit Sitz in Wien. Gesetzlicher Revisionsverband ist der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch) mit Sitz in Wien.
- (2) Der Gegenstand des Unternehmens der Emittentin ist der Betrieb von Bankgeschäften sowie bankmäßigen Vermittlungs- und Dienstleistungsgeschäften aller Art ausgenommen Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs 1 Z 7a, Z 9, 12, 13, 13a, 15, 16 und 21 BWG.
- (3) Kredite und Darlehen aller Art, einschließlich des Diskontgeschäftes, dürfen im Wesentlichen nur an Mitglieder der Genossenschaft gewährt werden. Als Kreditgewährung ist auch die Übernahme von Bürgschaften und Garantien zu Lasten der Emittentin anzusehen.
- (4) Die Beteiligung der Emittentin an juristischen Personen des Unternehmens-, Genossenschafts- und Vereinsrechtes sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften ist zulässig, wenn diese Beteiligung der Erfüllung des satzungsmäßigen

Zweckes der Emittentin und nicht überwiegend der Erzielung von Erträgen der Einlage dient. Beteiligungen bedürfen, sofern hiervon keine Ausnahme zulässig ist, der Zustimmung der VOLKSBANK WIEN.

- (5) Als zugeordnetes Kreditinstitut gemäß § 30a BWG hat die Emittentin sämtlichen Verpflichtungen aus dem Volksbanken-Verbund Rechnung zu tragen und insbesondere am Liquiditäts- und Haftungsverbund teilzunehmen sowie die Bestimmungen des Verbundvertrages und die auf dessen Grundlage erlassenen Weisungen der VOLKSBANK WIEN zu beachten. Verfügbare Geldbestände sind nach Maßgabe der Regelungen im Volksbanken-Verbund, insbesondere bei der VOLKSBANK WIEN anzulegen.
- (6) Die Emittentin ist weiters nach Maßgabe des § 2 Abs 5 der Satzung berechtigt, Zweig-, Zahl-, Annahmestellen oder andere dem Gegenstand der Emittentin dienende Einrichtungen zu schaffen und zu betreiben.
- (7) Des Weiteren ist die Emittentin nach Maßgabe des § 2 Abs 5 der Satzung berechtigt, Eigenmittelinstrumente nach Maßgabe der Bestimmungen der CRR bzw des BWG auszugeben.
- (8) Die Emittentin betreibt weiters im Rahmen der devisarechtlichen Vorschriften den Handel mit Münzen und Medaillen sowie mit Barren aus Edelmetallen, die Vermietung von Schrankfächern (Safes) unter Mitverschluss durch die Vermieterin, die Bausparkassenberatung und die Vermittlung von Bausparverträgen, die Versicherungsvermittlung, das Leasinggeschäft, die Vermietung, die Verpachtung und Verwaltung von eigenen Grundstücken und Gebäuden, Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung, die Vermögensberatung und -verwaltung, Geschäftsstellen von Kraftfahrerorganisationen, den Vertrieb von Spielanteilen behördlich genehmigter Glücksspiele, sowie den Vertrieb von Ausspielungen gemäß Glücksspielgesetz und das Reisebürogeschäft, jeweils nach Maßgabe der diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus betreibt die Emittentin alle sonstigen gemäß § 1 Abs 2 und 3 BWG zulässigen Tätigkeiten.

3.21 WESENTLICHE VERTRÄGE

Siehe die durch Verweis aufgenommenen im Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen der VOLKSBANK WIEN AG (der "Basisprospekt 2020") vom 15.07.2020 und etwaigen Nachträgen enthaltenen Abschnitte (4.6. ORGANISATORISCHE STRUKTUR).

Abgesehen von den dort aufgelisteten Verträgen wurden von der Emittentin keine wichtigen Verträge außerhalb ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit abgeschlossen.

3.22 EINSEHBARE DOKUMENTE

Die geprüften Konzernabschlüsse 2019, 2018 und 2017 der Emittentin, die ungeprüften Halbjahresberichte 2019 und 2018, dieser Prospekt und etwaige Nachträge zum Prospekt sind in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter www.volksbank-vorarlberg.at, kostenlos verfügbar.

Die Satzung der Emittentin ist zwölf Monate ab dem Tag der Billigung dieses Prospekts am Sitz der Emittentin, während der üblichen Geschäftszeiten, kostenlos verfügbar.

4. WERTPAPIERBESCHREIBUNG

4.1 GRUNDLEGENDE ANGABEN

4.1.1 Erklärung zum Geschäftskapital

Das Geschäftskapital der Emittentin ist nach Auffassung der Emittentin ausreichend, um die derzeitigen Anforderungen (zumindest für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Billigung des Prospektes) zu decken.

4.1.2 Kapitalbildung und Verschuldung

Fremdkapital (in Tsd. EUR)	per 30.06.2020
Summe Verbindlichkeiten (kurzfristig)	991.179
Garantiert	0
Besichert	292.640
Nicht garantiert/Nicht besichert	698.540
Summe Verbindlichkeiten (langfristig)	720.171
Garantiert	0
Besichert	292.640
Nicht garantiert/Nicht besichert	427.532
Summe Verbindlichkeiten	1.711.351
Eigenkapital (in Tsd. EUR)	per 30.06.2020
Gezeichnetes Kapital	1.450
Gesetzliche Rücklagen	123.264
Sonstige Rücklagen	16.868
Summe Eigenkapital	141.581
Nettoverschuldung kurz- und langfristig (in Tsd. EUR)	per 30.06.2020
A. Zahlungsmittel	14.369
B. Zahlungsmitteläquivalent	171.081
C. Mittel aus Wertpapieren	6.670
D. Liquidität (A+B+C)	192.120
E. Kurzfristige Forderungen	1.668.864
Hievon	
Forderungen an Kreditinstitute	73.038
Forderungen an Kunden	1.587.122
Beteiligungen	8.704
F. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, täglich fällig	197.277
G. Kurzfristige Positionen der nicht kurzfristigen Verbindlichkeiten	13.538
H. Andere kurzfristige Verbindlichkeiten	767.309
I. Kurzfristige Verbindlichkeiten (F+G+H)	978.124
J. Kurzfristige Nettoverschuldung (I-E-D)	-690.932

K. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, mit vereinbarter Laufzeit	343.682
L. Verbriefte Verbindlichkeiten	7.927
M. Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	356.301
N. Langfristige Verschuldung (K+L+M)	707.910
O. Langfristige Nettoverschuldung (J+N)	16.978
<hr/>	
Die Eventualverbindlichkeiten betragen zum Berichtszeitpunkt	645.264

(Quelle: Eigene Berechnungen der Emittentin)

4.1.3 Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission beteiligt sind.

Das Interesse der Emittentin am öffentlichen Angebot der Emission von Partizipationsscheinen liegt in der Verbesserung der Handelbarkeit (Fungibilität).

Gleichzeitig befinden sich im Eigenbestand der Emittentin zur Zeit der Prospektbilligung 8.202 Stück Partizipationsscheine, die zum Verkauf angeboten werden. Darüber hinaus kann die Emittentin von verkaufswilligen Partizipanten jederzeit Partizipationsscheine ankaufen, um diese an Interessenten weiter zu verkaufen. Die Emittentin wird dabei nur bis zu jenem Volumen ankaufen, welches dem verbindlichen Kaufinteresse von Interessenten entspricht. Die Höhe des zur Verfügung stehenden Volumens ist dabei nicht absehbar.

Sonstige Interessen oder Interessenkonflikte natürlicher oder juristischer Personen, die für die Emission von wesentlicher Bedeutung sind, bestehen nicht.

4.1.4 Gründe für das Angebot und Verwendung der Erträge.

Das Interesse der Emittentin am öffentlichen Angebot der Partizipationsscheine liegt in der Verbesserung der Handelbarkeit (Fungibilität) der Partizipationsscheine. Die Partizipationsscheine wurden bereits vollständig platziert. Es wird kein neues Kapital durch das neuerliche öffentliche Angebot der Partizipationsscheine eingenommen.

4.2 ANGABEN ÜBER DIE ANZUBIETENDEN UND ZUM HANDEL ZUGELASSENEN WERTPAPIERE

4.2.1 Beschreibung des Typs und der Kategorie der anzubietenden und/oder zum Handel zulassenden Partizipationsscheine einschließlich der International Security Identification Number ("ISIN") oder eines anderen Sicherheitscodes.

Die Emittentin begibt auf den Inhaber lautende, frei übertragbare Partizipationsscheine, die tief nachrangig sind. Im Sinne von Artikel 2 lit b der Prospektverordnung handelt es sich dabei um andere übertragbare, Aktien gleichzustellende Wertpapiere.

Die Partizipationsscheine sind bereits begeben und zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen. Die ISIN der Partizipationsscheine lautet AT0000824701.

Es werden keine Einzelkunden oder Dividendenscheine ausgegeben. Den Partizipanten stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde gemäß § 24 lit b österreichisches Depotgesetz (BGBl 1969/424 in der geltenden Fassung) zu, die unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften übertragen werden können. Die Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD

GmbH - Österreichs Zentralverwahrer (Central Securities Depository) verwahrt.

4.2.2 Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Partizipationsscheine geschaffen wurden

Die Partizipationsscheine wurden im Jahr 1987 nach den Rechtsvorschriften des Kreditwesengesetzes BGBl. Nr. 325/1986 ("KWG") begeben.

4.2.3 Angabe, ob es sich bei den Partizipationsscheinen um Namenspapiere oder um Inhaberpapiere handelt und ob die Wertpapiere verbrieft oder stückelos sind.

Bei den Partizipationsscheinen handelt es sich um Inhaberpapiere. Die Partizipationsscheine sind verbrieft.

4.2.4 Währung der Wertpapieremission

Die Währung der Partizipationsscheine lautet auf österreichische Schilling (ATS).

4.2.5 Beschreibung der Rechte, die an die Partizipationsscheine gebunden sind und deren Beschränkungen

Die mit den Partizipationsscheinen verbundenen Rechte ergeben sich aus den Emissionsbedingungen (Anhang ./A). Den Partizipanten stehen insbesondere folgende Rechte zu:

- **Recht auf Gewinnanteile**

Die Partizipationsscheine verbriefen den Anspruch auf gewinnabhängige Erträge. Als Gewinn ist der handelsrechtliche Gewinn der Emittentin ohne Berücksichtigung der Nettoveränderung offener Rücklagen anzusehen. Sofern nicht eine prozentuell höhere Gewinnausschüttung an die Genossenschafter der Emittentin erfolgt, erhalten die Partizipanten jedenfalls einen vorzugsweisen Gewinnanteil von 7% des Nennwerts, sofern nach der Auszahlung der Gewinnanteile noch ein Gewinn verbleibt. Erfolgt eine prozentuell höhere Gewinnausschüttung an die Genossenschafter, erhalten auch die Partizipanten diese höhere Gewinnausschüttung.

Die Generalversammlung der Emittentin kann eine Zuführung zu einer Sondergewinnrücklage für eine spätere Ausschüttung von Gewinnanteilen an die Partizipanten beschließen, sofern nach Bildung dieser Rücklage noch ein Gewinn bleibt. Eine allfällige Sondergewinnrücklage ist jeweils spätestens anlässlich einer Partizipationskapitalerhöhung zugunsten der Partizipanten aufzulösen.

Die Ausschüttung der Gewinnanteile ist spätestens 5 Banktage nach der Generalversammlung der Emittentin fällig, in der der Jahresabschluss des betreffenden Geschäftsjahres beschlossen wird. Zahl- und Einreichstelle ist die VOLKSBANK WIEN AG.

Gewinnanteile, welche binnen 3 Jahren nach Fälligkeit nicht behoben wurden, verfallen und werden der freien Rücklage der Emittentin zugeführt.

Das in den Partizipationsscheinen verbrieft Partizipationskapital nimmt wie Aktienkapital bis zur vollen Höhe am Verlust teil (§ 12 Abs 6, Z 4 KWG; nach aktueller Rechtslage nunmehr Art 28 Abs 1 lit i CRR). Es besteht keine Nachschusspflicht.

- **Keine Stimmrechte**

Die Partizipanten können an der Generalversammlung der Emittentin teilnehmen und dort Auskünfte (nach aktueller Rechtslage iSd § 118 Aktiengesetz) begehren. Mit Ausnahme

dieses Teilnahme- und Auskunftsrechts gewähren die Partizipationsscheine keine sonstigen Mitgliedschaftsrechte, wie insbesondere kein Stimmrecht.

- **Vorzugsrechte bei Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren derselben Kategorie**

Begibt die Emittentin neue Partizipationsscheine, so stehen den Partizipanten im Verhältnis zwischen dem ursprünglichen und dem neu auszugebenden Partizipationskapital Bezugsrechte auf neue Partizipationsscheine zu.

Wird durch eine Maßnahme – dies gilt nicht für die Veränderungen des Eigenkapitals durch Eintritt oder Austritt von Genossenschaf tern - das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipanten und der Genossenschaf ter (den mit dem Eigenkapital gemäß § 12, Abs 4, Z 3 KWG verbundenen Vermögensrechten; nach aktueller Rechtslage § 26a BWG iVm Art 28 und 29 CRR) geändert, so ist dieses im Sinne eines Verwässerungsschutzes angemessen auszugleichen. Dieser Ausgleich kann über die Einräumung eines Bezugsrechts auf den Erwerb von neuen Partizipationsscheinen stattfinden. **Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös**

Das Partizipationskapital ist nach dem jeweiligen Verhältnis seines Nennwertes zum Eigenkapital gemäß § 12 Abs 4 Z 3 KWG (nach aktueller Rechtslage nunmehr hartes Kernkapital gemäß § 26a BWG iVm Art 28 und 29 CRR) mit dem Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös verbunden. Die Partizipanten werden nach allen übrigen Gläubigern (inkl. Inhabern von Nachrangkapital und eventuell Ergänzungskapital) gleichrangig mit den Genossenschaf tern der Emittentin befriedigt.

- **Keine Tilgung**

Partizipationskapital ist eingezahltes Kapital, das der Emittentin seitens des Partizipanten auf Unternehmensdauer unter Verzicht auf die ordentliche und außerordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird.

Das Partizipationskapital kann von der Emittentin nur unter analoger Anwendung der aktienrechtlichen Kapitalherabsetzungsvorschriften und aufgrund einer besonderen Bewilligung des Bundesministeriums für Finanzen gemäß § 8 Abs 1 Z 3 KWG (nach aktueller Rechtslage nunmehr aufgrund einer Bewilligung durch die EZB gemäß § 103q Z 14 BWG iVm § 26b BWG iVm Art 77 CRR) zurückgezahlt werden.

- **Dividendenbeschränkungen und Verfahren für gebietsfremde Wertpapierinhaber**

Beschränkungen für gebietsfremde Wertpapierinhaber bestehen nicht.

4.2.6 **Angaben zur Neuemission**

Entfällt; die Partizipationsscheine wurden bereits begeben und sind zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen. Auf Grund der Verwahrung der die Partizipationsscheine verbriefenden Sammelurkunde bei der OeKB CSD GmbH ergeben sich keine Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Partizipationsscheine.

4.2.7 Darstellung etwaiger Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Partizipationsscheine

Auf Grund der Verwahrung der die Partizipationsscheine verbriefenden Sammelurkunde bei der OeKB CSD GmbH ergeben sich keine Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Partizipationsscheine.

4.2.8 Warnhinweis zur Steuergesetzgebung

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anlegers und des Gründungsstaats der Emittentin (Österreich) könnten sich auf die Erträge aus den Wertpapieren auswirken.

4.2.9 Hinweis auf die Auswirkungen auf die Anlage in die Partizipationsscheine im Falle der Abwicklung der Emittentin

Um europaweit einheitliche Regeln und Instrumente für die Sanierung und Abwicklung von Banken zu schaffen, wurde eine entsprechende EU-Richtlinie (Bank Recovery and Resolution Directive, Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, "BRRD") erlassen. Diese wurde in Österreich per Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken ("BaSAG") umgesetzt.

Das BaSAG regelt unter anderem die Beteiligung ("Bail-In") von Gläubigern einer Bank im Falle einer aufsichtsrechtlichen Abwicklung. Damit soll die Verwendung von Steuergeldern bei drohender Zahlungsunfähigkeit einer Bank vermieden werden.

Im Falle eines drohenden Ausfalls einer Bank kann die zuständige Behörde verschiedene Abwicklungsinstrumente anwenden:

Unternehmensveräußerung

Vermögen und/oder Verbindlichkeiten einer Bank werden gesamt oder teilweise an einen Käufer übertragen. Für Kunden und Gläubiger der Bank kommt es zu einem Wechsel des Vertragspartners beziehungsweise des Schuldners.

Brückeninstitut

Ein öffentliches Institut übernimmt die Verbindlichkeiten und/oder Vermögenswerte der von der Abwicklung betroffenen Bank. Auch hier kommt es für Kunden/Gläubiger zu einem Wechsel des Vertragspartners/ Schuldners.

Ausgliederung

Hier handelt es sich um das so genannte "Bad Bank" Konzept. Vermögen und/oder Verbindlichkeiten der betroffenen Bank werden in Zweckgesellschaften zum Abbau übertragen. Auch hier kommt es für Kunden/Gläubiger zu einem Wechsel des Vertragspartners/Schuldners.

Gläubigerbeteiligung ("Bail-In")

Im Falle einer behördlich verordneten Abwicklung werden Eigen- und Fremdkapital einer Bank ganz oder teilweise abgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt. Diese Vorgehensweise soll die betroffene Bank stabilisieren. In diesem Fall kann es für Aktionäre und Gläubiger zu erheblichen Verlusten kommen, da ihre Ansprüche ohne Zustimmung von der zuständigen Behörde im Extremfall bis auf null reduziert werden können.

Derzeit ist folgende Reihenfolge einer Verlustabdeckung vorgesehen:

1. Aktien und andere Eigenkapitalinstrumente
2. andere unbesicherte, nachrangige Finanzinstrumente/ Forderungen, die nicht zum zusätzlichen Kern- oder Ergänzungskapital ("Tier 2") zählen
3. Unbesicherte, nicht-nachrangige Finanzinstrumente und Forderungen (z.B. unbesicherte Bankanleihen und Zertifikate)
4. Zuletzt werden Einlagen von Unternehmen und natürlichen Personen, die nicht von der Einlagensicherung umfasst sind, herangezogen

Vom Bail-In ausgenommen sind Einlagen, die zur Gänze der Einlagensicherung unterliegen, sowie fundierte Bankschuldverschreibungen ("Covered Bonds" oder Pfandbriefe) und Sondervermögen (z.B. Investmentfonds).

Die Regeln der BRRD wurden europaweit in den Gesetzen der Mitgliedsstaaten verankert. Eine Gläubigerbeteiligung kann somit auch z.B. bei Bankanleihen aus anderen EU-Staaten umgesetzt werden, wobei sich die nationalen Regeln im Detail unterscheiden können.

Die Partizipationsscheine unterfallen den Regelungen der BRRD. Im Falle der Abwicklung der Emittentin kann die FMA als die zuständige Behörde für die Sanierung und Abwicklung der Emittentin die oben beschriebenen Maßnahmen setzen. Die Folgen für den Investor gehen bis zum Totalverlust seines Investments.

4.3 KONDITIONEN DES ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS

4.3.1 Konditionen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Keine Bedingungen des Angebots

Das öffentliche Angebot der Partizipationsscheine unterliegt keinen Bedingungen. Die Partizipationsscheine werden nur in Österreich zum Erwerb angeboten.

Gesamtsumme

Der Gesamtnennwert der Emission der Partizipationsscheine beläuft sich auf ATS 38 Mio (entspricht EUR 2.761.567,70). Die Anzahl der begebenen Stücke beträgt 380.000, mit einem Nennwert je ATS 100,00 (entspricht EUR 7,27). Höchsterwerbsbeträge sind nicht vorgesehen, der Mindesterwerbsbetrag entspricht dem Nennwert der Partizipationsscheine.

Im Eigenbestand der Emittentin befinden sich zur Zeit der Prospektbilligung 8.202 Stück Partizipationsscheine, die zum Verkauf angeboten werden. Darüber hinaus kann die Emittentin von verkaufswilligen Partizipanten jederzeit Partizipationsscheine ankaufen, um diese an Interessenten weiter zu verkaufen. Die Emittentin wird dabei nur bis zu jenem Volumen ankaufen, welches dem verbindlichen Kaufinteresse von Interessenten entspricht. Die Höhe des zur Verfügung stehenden Volumens ist dabei nicht absehbar.

Angebotsfrist und Beschreibung des Antragsverfahren

Das öffentliche Angebot beginnt einen Tag nach Billigung des Prospekts und endet spätestens 12 Monate nach Billigung des Prospekts.

Interessierte Investoren können während der Angebotsfrist Angebote zur Zeichnung der Partizipationsscheine bei der Emittentin abgeben. Die Emittentin behält sich die (gänzliche oder teilweise) Annahme der Zeichnungsangebote vor.

Aussetzung und Widerrufung des Angebots

Die Emittentin behält sich das jederzeitige Aussetzen oder Beenden des Angebots in ihrem alleinigen Ermessen ausdrücklich vor.

Angabe des Zeitraums, während dessen ein Antrag zurückgezogen werden kann

Kauf- oder Verkaufsaufträge der Partizipationsscheine können bis zu deren Ausführung bei der Emittentin storniert werden.

Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Die Lieferung der Partizipationsscheine erfolgt über die Emittentin Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises durch den Anleger.

Termin der Offenlegung

Die Ergebnisse des Angebotes werden nicht offengelegt.

4.3.2 Plan für die Aufteilung der Partizipationsscheine und deren Zuteilung

Angabe der verschiedenen Anlegerkategorien, denen die Wertpapiere angeboten werden

Die Partizipationsscheine werden innerhalb Österreichs allen interessierten Anlegern zum Erwerb angeboten. Eine Einschränkung auf einen bestimmten Anlegerkreis wird nicht getroffen.

Genossenschaftler, Mitglieder der Geschäftsführung-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgane der Emittentin, die am Erwerb teilnehmen wollen oder ob Personen mehr als 5% des Angebots erwerben wollen

Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats der Emittentin steht der Erwerb der Partizipationsscheine der Emittentin zu den gleichen Bedingungen wie allen anderen Erwerbern offen. Es ist nicht bekannt, dass ein Investor plant, mehr als 5% des Gesamtnennwerts der angebotenen Partizipationsscheine zu erwerben.

Offenlegung vor der Zuteilung

Eine Offenlegung vor Zuteilung findet nicht statt.

Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist

Die Anleger werden im Wege von Wertpapierabrechnungen über die ihnen zugeteilten Partizipationsscheine verständigt. Sonstige Benachrichtigungen erfolgen nicht.

4.3.3 Festsetzung des Angebotspreises

Angebotspreis

Der Angebotspreis je Partizipationsschein am Billigungstag des Prospekts ist der zum Datum der Billigung des Prospekts zuletzt veröffentlichte Börsenkurs.

Sofern ein liquider Börsehandel mit den Partizipationsscheinen stattfindet, zieht die Emittentin danach bei der Festsetzung des Angebotspreises den Börsenkurs heran.

Mit Ausnahme banküblicher Spesen werden dem Anleger beim Erwerb der Partizipationsscheine keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt.

Verfahren für die Offenlegung des Angebotspreises

Der oben beschriebene, von der Emittentin ermittelte Angebotspreis liegt bei der Emittentin jederzeit aktuell auf und kann von jedem interessierten Anleger erfragt werden.

4.3.4 Platzierung und Übernahme

Es gibt keinen Koordinator des Angebots, die Koordination wird von der Emittentin selbst übernommen. Es haben keine Institute, weder verbindlich noch unverbindlich, die Übernahme der Partizipationsscheine zugesagt.

Zahlstelle, Berechnungsstelle und Verwahrstelle

Die Zahlstelle (die "**Zahlstelle**") für die Partizipationsscheine ist die VOLKSBANK WIEN AG, mit der Geschäftsanschrift Dietrichgasse 25, 1030 Wien, Österreich.

Die Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**") für die Partizipationsscheine ist die VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen., mit der Geschäftsanschrift Ringstraße 27, 6830 Rankweil, Österreich.

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zahlstelle bzw die Berechnungsstelle durch ein anderes Kreditinstitut, das dem BWG unterliegt, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen bzw Berechnungsstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen.

Die Sammelurkunde wird so lange bei der OeKB CSD GmbH zur Sammelverwahrung hinterlegt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Partizipationsscheinen erfüllt sind. Den Partizipanten stehen Miteigentumsanteile an der jeweiligen Sammelurkunde zu, die gemäß anwendbarem Recht (und den Regeln der Wertpapiersammelbank) übertragen werden können.

4.4 ZULASSUNG DER PARTIZIPATIONSSSCHEINE ZUM HANDEL

Die Partizipationsscheine sind zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen.

Es gibt keine Institute, die aufgrund bindender Zusage als Intermediäre im Sekundärmarkt tätig sind.

4.5 WERTPAPIERINHABER MIT VERKAUFSPPOSITION

Die Partizipationsscheine werden von der VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen mit Sitz in Rankweil und der Geschäftsanschrift Ringstraße 27, 6830 Rankweil, zum Kauf angeboten.

Im Eigenbestand der Emittentin befinden sich zur Zeit der Prospektbilligung 8.202 Stück Partizipationsscheine, die zum Verkauf angeboten werden. Darüber hinaus kann die Emittentin von verkaufswilligen Partizipanten jederzeit Partizipationsscheine ankaufen, um diese an Interessenten weiter zu verkaufen. Die Emittentin wird dabei nur bis zu jenem Volumen ankaufen, welches dem verbindlichen Kaufinteresse von Interessenten entspricht. Die Höhe des zur Verfügung stehenden Volumens ist dabei nicht absehbar.

4.6 KOSTEN DER EMISSION/DES ANGEBOTS

Da die Partizipationsscheine bereits vollständig platziert sind, erhält die Emittentin keine Nettoerträge aus diesem Angebot; auch wenn Partizipationsscheine aus dem Eigenbestand in Höhe von 8.202 Stück verkauft werden. Unter diesem Prospekt werden Partizipationsscheine der Emittentin am Sekundärmarkt zum Kauf angeboten. Die geschätzten Gesamtkosten dieses öffentlichen Angebotes betragen voraussichtlich etwa EUR 50.000,00.

Mit Ausnahme banküblicher Spesen werden Anlegern beim Erwerb der Partizipationsscheine keine zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4.7 VERWÄSSERUNG

Trifft nicht zu.

Die Partizipationsscheine sind bereits begeben (ISIN AT0000824701). Mit dem Angebot ist daher keine Verwässerung der Anteile für bestehende Partizipanten verbunden.

4.8 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

4.8.1 Es ist anzugeben, welche anderen in der Wertpapierbeschreibung enthaltenen Angaben von Abschlussprüfern geprüft oder durchgesehen wurden, über die die Abschlussprüfer einen Vermerk erstellt haben. Der Vermerk ist wiederzugeben oder bei entsprechender Erlaubnis der zuständigen Behörden zusammenzufassen.

Trifft nicht zu.

HAFTUNGSERKLÄRUNG

Die VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen. (die Emittentin) mit Sitz in Rankweil und der Geschäftsanschrift Ringstraße 27, 6830 Rankweil, übernimmt die Haftung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen.

als Emittentin

GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Zur leichteren Lesbarkeit finden sich nachstehend bestimmte Abkürzungen und Definitionen, die in diesem Prospekt verwendet werden. Die Leser dieses Prospekts sollten immer die vollständige Beschreibung eines in diesem Prospekt enthaltenen Ausdrucks verwenden.

"ATS"	meint die frühere Währung in Österreich, den Österreichischen Schilling; der Umrechnungsfaktor zum EUR beträgt: 1 EUR = 13,7603 Schilling.
"Banktag(e)"	meint jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem die Banken in Wien für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer Systems (TARGET2) in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.
"BaSAG"	meint das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken.
"Basel III"	meint das Maßnahmenpaket des BCBS zur Novellierung der auf Kreditinstitute anwendbaren Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften.
"Basisprospekt 2020"	meint das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen der VOLKSBANK WIEN AG vom 15.07.2020.
"BCBS"	meint den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (<i>Basel Committee on Banking Supervision</i>).
"Berechnungsstelle"	meint die Berechnungsstelle für die Partizipationsscheine.
"BRRD"	meint die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr 1093/2010 und (EU) Nr 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (<i>Bank Recovery and Resolution Directive</i>).
"BWG"	meint das Bankwesengesetz.
"CET 1"	meint hartes Kernkapital (<i>Common Equity Tier 1 capital</i>) gemäß Artikel 26 ff CRR.
"Clearing System"	Clearing System meint die OeKB CSD GmbH Österreichs Zentralverwahrer (Central Securities Depository) für Wertpapiere oder andere Clearing Systeme.
"CRD IV"	meint die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (<i>Capital Requirements Directive IV</i>).

"CRR"	meint die Verordnung (EU) Nr 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 (<i>Capital Requirements Regulation</i>).
"Eigenmittel"	meint das aufsichtsrechtlich erforderliche Kapital der Emittentin (<i>own funds</i>).
"Emittentin"	meint die VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen.
"EStG"	meint das Einkommensteuergesetz.
"Eurozone"	meint das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.
"Finanzintermediäre"	meint alle Kreditinstitute, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Partizipationsscheinen berechtigt sind.
"Fitch"	meint Fitch Ratings.
"FMA"	meint die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde.
"Gewinnanteile"	meint die Ausschüttungen auf die Partizipationsscheine.
"Haftungsverbund"	meint, dass die Haftungsgesellschaft zB Leistungen in Form von kurz- und mittelfristigen Liquiditätshilfen, Garantien und sonstigen Haftungen, nachrangigen Darlehen, Einlösungen fremder Forderungen und Zufuhr von Eigenkapital erbringen kann.
"Immigon"	meint die immigon portfolioabbau ag (vgl dazu auch die Definition "ÖVAG").
"ISIN"	meint die International Securities Identification Number.
"KESt"	meint die Kapitalertragsteuer.
"KStG"	meint das Körperschaftsteuergesetz.
"KWG"	meint das Kreditwesengesetz in der Fassung BGBl. Nr. 325/1986.
"Liquiditätsverbund"	meint, dass die zugeordneten Kreditinstitute des Volksbanken-Verbundes verpflichtet sind, ihre Liquidität nach Maßgabe der Generellen Weisungen der VOLKSBANK WIEN in ihrer Funktion als Zentralorganisation bei der VOLKSBANK WIEN zu veranlassen sowie die Möglichkeit der VOLKSBANK WIEN, bei Eintritt eines Liquiditäts-Verbundnotfalls auf alle Aktiva der zugeordneten Kreditinstitute zugreifen zu können, um den Notfall zu beheben.
"Mitglieder des Volksbanken-Verbundes"	meint die VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und die ihr zugeordneten Kreditinstitute.

"Nennwert"	meint den Nennwert wie in Punkt 2 der Bedingungen für den Partizipationsschein der Vorarlberger Volksbank (nunmehr die VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen), Emission 1987, Aufstockung 1988 und Aufstockung 1995 definiert und setzt sich aus der festgelegten Währung und der gewünschten Stückelung zusammen.
"ÖGV"	meint den Österreichischen Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch).
"ÖVAG"	meint die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft (mit Wirkung der Spaltung am 04.07.2015 umbenannt in "immigon portfolioabbau ag" und als Abbaugesellschaft nach § 162 BaSAG betrieben).
"Partizipant(en)"	meint Inhaber von Partizipationsscheinen der Emittentin.
"Partizipationsscheine"	meint die unter diesem Prospekt öffentlich angebotenen Partizipationsscheine.
"Prospekt"	meint das öffentliche Angebot von Partizipationsscheinen (ISIN AT000824701) der VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen.
"Prospekte-DeIVO"	Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission vom 14. März 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Aufmachung, des Inhalts, der Prüfung und der Billigung des Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission.
"Prospektverordnung"	meint die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG.
"Risikofaktoren"	meint Risiken, die eine Anlage in die Partizipationsscheine beinhaltet (siehe Abschnitt zu Risikofaktoren).
"Sammelurkunde"	meint eine Sammelurkunde gemäß § 24 lit b Depotgesetz, durch die Partizipationsscheine verbrieft sind.
"Securities Act"	meint den United States Securities Act of 1933.
"SRB"	meint die zentrale europäische Abwicklungsbehörde, den Ausschuss für die einheitliche Abwicklung mit Sitz in Brüssel (<i>Single Resolution Board</i>).
"SRF"	meint den einheitlichen Abwicklungsfonds (<i>Single Resolution Fund</i>).
"SSM"	meint den einheitlichen Aufsichtsmechanismus (<i>Single Supervisory Mechanism</i>).
"SRM"	meint den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (<i>Single Resolution Mechanism</i>).
"start:bausparkasse"	meint die start:bausparkasse AG.

"Steuern"	meint Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördliche Gebühren jedweder Art.
"Verband"	meint den Österreichischen Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch).
"Verbundvertrag"	meint den zwischen der VOLKSBANK WIEN (als Zentralorganisation), den zugeordneten Kreditinstituten zur Bildung eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG akkordierten und im Jahr 2016 abgeschlossenen Vertrag, der am 01.07.2016 wirksam wurde.
"Vereinigte Staaten"	meint die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich deren Bundesstaaten und des District of Columbia) sowie deren Territorien (einschließlich Puerto Rico, U.S. Virgin Islands, Guam, American Samoa, Wake Island und Northern Mariana Islands).
"Volksbanken-Sektor"	meint alle dem Volksbanken-Sektor des ÖGV zugeteilten Kreditinstitute, wobei die Mitglieder des Volksbanken-Sektors nicht mit den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes übereinstimmen müssen.
"Volksbank Vorarlberg Konzern"	meint die Emittentin und all ihre Tochtergesellschaften im In- und Ausland.
"Volksbanken-Verbund"	meint den auf Basis des Verbundvertrages, abgeschlossen zwischen der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und den zugeordneten Kreditinstituten, gebildeten Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG.
"VOLKSBANK WIEN"	meint die VOLKSBANK WIEN AG.
"Zahlstelle"	meint die Zahlstelle für die Partizipationsscheine
"zugeordnete Kreditinstitute"	meint jene Kreditinstitute eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG mit Sitz im Inland, die der Zentralorganisation ständig zugeordnet sind; im Fall des Volksbanken-Verbundes sind dies zum Zeitpunkt der Prospektbilligung folgende Kreditinstitute, dh die 8 regionalen Volksbanken und das Spezialkreditinstitut: <ol style="list-style-type: none"> 1. Volksbank Kärnten eG 2. Volksbank Niederösterreich AG 3. Volksbank Oberösterreich AG 4. Volksbank Salzburg eG 5. Volksbank Steiermark AG 6. Volksbank Tirol AG 7. VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen. 8. Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG (Spezialkreditinstitut)
"zukunftsgerichtete Aussagen"	meint die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen, die nicht historische Tatsachen sind.

EMITTENTIN
VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen
Ringstraße 27
6830 Rankweil
Österreich

ZAHLSTELLE
VOLKSBANK WIEN AG
Dietrichgasse 25
1030 Wien
Österreich

ABSCHLUSSPRÜFER
KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
Porzellangasse 51
1090 Wien
Österreich

VERZEICHNIS DER ANHÄNGE

Anhang .A Bedingungen für den Partizipationsschein der Vorarlberger Volksbank, Emission 1987, Aufstockung 1988 und Aufstockung 1995

Anhang ./A

**Erläuterung zum besseren Verständnis
der Emissionsbedingungen der Partizipationsscheine
der Vorarlberger Volksbank aus der Emission 1987
(die "Bedingungen")**

Die Emissionsbedingungen der Partizipationsscheine der Vorarlberger Volksbank aus der Emission 1987 wurden im Jahr 1987 anlässlich der Begebung der Partizipationsscheine auf Grundlage der zum Erstellungsdatum in Österreich geltenden Rechtslage und Praxis erstellt und enthalten Verweise auf die damals gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Die in den Emissionsbedingungen enthaltenen Verweise auf gesetzliche Bestimmungen entsprechen daher der alten Rechtslage und wurden mittlerweile von aktuellen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt.

Nunmehr gelten folgende gesetzliche Bestimmungen:

Gesetzliche Bestimmungen zum Zeitpunkt des Verfassens der Emissionsbedingungen (1987)	Nachfolgebestimmungen (gültig zum Zeitpunkt der Prospektbilligung)
§ 12, Abs. 6 KWG in der Fassung BGBl Nr. 325/1986	§ 26a BWG iVm Art 28f CRR
§ 8, Abs. 1, Z 3 des KWG 1986	§ 103q Z 14 BWG iVm § 26b BWG iVm Art 77 CRR
§ 12 Abs. 6, Z 4 KWG 1986	Art 28f Abs 1 lit I CRR
§ 12, Abs. 8 KWG 1986	§ 26a Abs 5 BWG
§ 12, Abs. 4, Z 3 KWG 1986	§ 26a BWG iVm Art 28f CRR
§ 112 Aktiengesetz	§ 118 Aktiengesetz

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die "Emissionsbedingungen der Partizipationsscheine der Vorarlberger Volksbank aus der Emission 1987" weiterhin uneingeschränkt ihre Gültigkeit behalten. Aufgrund gängiger Geschäftspraxis und der prospektimmanenten umfassenderen Darstellung wurden weitere Informationen im Prospekt offengelegt – nichtsdestotrotz bilden die "Emissionsbedingungen der Partizipationsscheine der Vorarlberger Volksbank aus der Emission 1987" die einzig gültige Vertragsgrundlage zum Erwerb der Partizipationsscheine.

Zur Erörterung der Emissionsbedingungen werden an dieser Stelle nachstehende Informationen, die sich so auch im Prospekt befinden, gesondert genannt:

Die Emittentin firmierte zum Zeitpunkt der Erstbegebung unter dem Namen Vorarlberger Volksbank – die Bezeichnung lautet nunmehr "VOLKSBANK VORARLBERG e.Gen." und ist in den Bedingungen so zu lesen.

Bei den Partizipationsscheinen handelt es sich um Inhaberpapiere.

Es wurden 380.000 Stück Partizipationsscheine zu einem Nennwert von je 100,00 Österreichische

Schilling (entspricht EUR 7,27) ausgegeben, davon finden sich 8.202 Stück im Eigenbestand der Emittentin.

Angaben zum Rang der Partizipationsscheine finden sich im Prospekt unter Punkt 4.2.

Die Sammelurkunde wird bei der OeKB CSD GmbH - Österreichs Zentralverwahrer (Central Securities Depository) verwahrt. Einzelurkunden und Gewinnanteilsscheine werden in Bezug auf die Partizipationsscheine nicht ausgegeben, dem Partizipanten stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß anwendbarem Recht übertragen werden können.

Unter einem "Banktag" versteht die Emittentin jeden Tag (außer einem Samstag oder Sonntag) an dem die Banken in Wien für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) geöffnet sind und alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System (TARGET2) in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.

Als alleinige Zahlstelle fungiert nunmehr die VOLKSBANK WIEN AG und nicht mehr die Emittentin.

Die unter Punkt 11. der Bedingungen genannte Prospektprüfung durch den Österreichischen Genossenschaftsverband Wien als Prüfverband bezieht sich auf die damals notwendigen Prüfungen im Rahmen der Börsenzulassung des Prospekts. Der aktuelle Prospekt unterliegt keiner solchen Prospektprüfung, sondern einem Billigungsverfahren bei der FMA.

**Bedingungen für den Partizipationsschein
der Vorarlberger Volksbank,
Emission 1987, Aufstockung 1988 und Aufstockung 1995**

1. Rechtsgrundlage

Partizipationsscheine der Vorarlberger Volksbank sind Wertpapiere über eingezahltes Partizipationskapital gem. § 12, Abs. 6 KWG in der Fassung BGBl Nr. 325/1986.

2. Partizipationskapital

Partizipationskapital ist eingezahltes Kapital, das der Vorarlberger Volksbank seitens des Partizipationsscheininhabers (in der Folge kurz: Partizipant) auf Unternehmensdauer unter Verzicht auf die ordentliche und außerordentliche Kündigung zur Verfügung gestellt wird.

Der Nennwert beträgt S 1.000,-- je Stück¹.

Das Partizipationskapital kann von der Vorarlberger Volksbank nur unter analoger Anwendung der aktienrechtlichen Kapitalherabsetzungsvorschriften und aufgrund einer besonderen Bewilligung des Bundesministeriums für Finanzen gem. § 8, Abs. 1, Z.3 des KWG 1986 zurückgezahlt werden.

Die Erträge aus Partizipationskapital sind gewinnabhängig.

3. Verhältnis zu Genossenschaf tern und Gläubigern

Das Partizipationskapital ist nach dem jeweiligen Verhältnis seines Nennwertes zum Eigenkapital gem § 12, Abs. 4, Z. 3 KWG 1986 mit dem Recht auf Beteiligung am Liquidationserlös verbunden. Die Partizipanten werden nach allen übrigen Gläubigern (inkl. Inhabern von Nachrangkapital und event. Ergänzungskapital) gleichrangig mit den Genossenschaf tern der Vorarlberger Volksbank befriedigt.

4. Stückelung

Partizipationsscheine der Vorarlberger Volksbank werden in einer Stückelung von Nominale S 1.000,--² ausgegeben und zur Gänze durch eine Sammelurkunde (§ 24 lit. b Depotgesetz BGBl Nr. 424/1969) vertreten.

5. Gewinnbeteiligung

Partizipationsscheine der Vorarlberger Volksbank verbriefen den Anspruch auf gewinnabhängige Erträge. Als Gewinn ist der handelsrechtliche Gewinn ohne Berücksichtigung der Nettoveränderung offener Rücklagen anzusehen. Sofern nicht eine prozentuell höhere Gewinnausschüttung

¹ Nach einem 1:10 Split im Jahre 2009 beträgt der Nennwert nunmehr S 100,-- je Stück.

² Nach einem 1:10 Split im Jahre 2009 beträgt der Nennwert nunmehr S 100,-- je Stück.

an die Genossenschafter erfolgt, erhalten die Partizipanten jedenfalls einen vorzugsweisen Gewinnanteil von 7% des Nennwertes, sofern nach der Auszahlung noch ein Gewinn verbleibt. Erfolgt eine prozentuell höhere Gewinnausschüttung an die Genossenschafter, erhalten auch die Partizipanten diese höhere Gewinnausschüttung.

Die Generalversammlung kann eine Zuführung zu einer Sondergewinnrücklage für eine spätere Ausschüttung von Erträgen an die Partizipanten beschließen, sofern nach Bildung dieser Rücklage noch ein Gewinn bleibt. Eine allfällige Sondergewinnrücklage ist jeweils spätestens anlässlich einer Partizipationskapitalerhöhung zugunsten der Partizipanten aufzulösen.

Die Ausschüttung auf Partizipationsscheine ist spätestens 5 Banktage nach der Generalversammlung fällig, in der der Jahresabschluss des betreffenden Geschäftsjahres beschlossen wird. Zahl- und Einreichstellen sind die Vorarlberger Volksbank und die Österreichische Volksbanken AG³.

Gewinnanteile, welche binnen 3 Jahren nach Fälligkeit nicht behoben wurden, verfallen und werden der freien Rücklage der Vorarlberger Volksbank zugeführt.

Das Partizipationskapital nimmt wie Aktienkapital bis zur vollen Höhe am Verlust teil (§ 12 Abs. 6, Z 4 KWG 1986). Es besteht keine Nachschusspflicht.

6. Recht der Partizipanten

Partizipanten steht das Auskunftsrecht gem. § 12, Abs 8 KWG 1986 zu. Sie haben daher das Recht, an den Generalversammlungen der Vorarlberger Volksbank teilzunehmen; es sind ihnen Auskünfte im Sinne des § 112 Aktiengesetzes zu geben. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch Anschlag im Geschäftslokal, allenfalls auch durch schriftliche Einladung aller Genossenschafter, und zwar mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin unter genauer Angabe des Ortes, des Zeitpunktes und der Tagesordnung sowie unter Beachtung der Bestimmungen des § 35, Abs 4 der Satzung (Wartestunde)⁴. Dem Ermessen des einberufenden Organes (Vorstand oder Aufsichtsrat) bleibt es überlassen, die Einladung zur Generalversammlung zusätzlich in anderer Weise kundzumachen.

Die Partizipationsscheine gewähren keine darüber hinausgehenden Rechte, insbesondere keine sonstigen Mitgliedschaftsrechte, wie zB das Stimmrecht und die Antragstellung in der Generalversammlung.

7. Verwässerungsschutz

Wird durch eine Maßnahme – dies gilt nicht für die Veränderungen des Eigenkapitals durch Eintritt oder Austritt von Genossenschaftern - das bestehende Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipanten und der Genossenschafter (den mit dem Eigenkapital gem. § 12, Abs 4, Z 3 KWG 1986 verbundenen Vermögensrechten) geändert, so ist dieses im Sinne des Verwässerungsschutzes angemessen auszugleichen. Dieser Ausgleich kann über ein Bezugsrecht

³ Nunmehr VOLKSBANK WIEN AG.

⁴ Nunmehr § 36 Abs 4 der Satzung.

stattfinden.

8. Bezugsrechte

Begibt die Vorarlberger Volksbank neue Partizipationsscheine, so stehen den Partizipanten im Verhältnis zwischen dem ursprünglichen und dem neu auszugebenden Partizipationskapital Bezugsrechte auf neue Partizipationsscheine zu.

9. Bekanntmachungen

Die Vorarlberger Volksbank wird Bekanntmachungen über diese Partizipationsscheine, einschließlich der Einladungen zu Generalversammlungen, durch Anschlag in allen Geschäftslokalen der Vorarlberger Volksbank veröffentlichen. Einer besonderen Benachrichtigung der einzelnen Partizipanten bedarf es nicht.

10. Gerichtsstand

Alle im Zusammenhang mit dem Partizipationskapital und diesen Bedingungen stehenden Rechtsfragen unterliegen österreichischem Recht. Gerichtsstand für alle wie immer gearteten Rechtsstreitigkeiten daraus ist das sachlich zuständige Gericht in Feldkirch.

- 11.** Der Österreichische Genossenschaftsverband Wien als unser Prüfungsverband hat die im Gesetz vorgesehene Prospektprüfung nach §12, Abs. 8 KWG in der Fassung BGBl 325/1986 durchgeführt.

Signaturwert	u6QfBG6CWhpOJl9CzcMmWNwpsM9CpQnxI2pvbKUU0hCmct2/ISPVAUowkhz13rEnM8LosQik5/7xoHw6RySxsLOEb2upI5BQqdilkspwUUDibc190/5ct9YMJPxYVz+ZHnYgCUqzE0+4tutIA2w/GYeBf0CDyp49SmIdOOT A9Of+DqEdkOGjefTMjSv2qoEcAHZcNXG7nF8+9nPGC7nERFJFPDkO49H4G06xxlmf/ba/K9ATrSwyWpRusbdciNULDHv1fmNh7o+vwACXcrEWL4wlrWilX3glTZ2C0vBix2pu3EYJGOefLKFHVvxsH4vWNREYXGjal83+mWanlaOqw==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2020-08-04T10:07:17Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	